



Aus dem Inhalt:

- Tierschutz
- Gesetzentwurf für ein Ökologisches Jagdgesetz
- IT-Lenkungsausschuss der kommunalen Spitzenverbände NRW

Kommunale Beteiligung bei Rechtsetzungsvorhaben in die Landesverfassung

Eine der wichtigsten Aufgaben der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen – wie auch in den weiteren Bundesländern und auf Bundesebene – ist die Bewertung kommunalrelevanter Rechtsetzungsvorhaben des Landes, insbesondere also von Gesetzen und Rechtsverordnungen. Dazu gibt es seit langem Beteiligungsvorschriften, nach denen den kommunalen Spitzenverbänden ein Recht auf möglichst frühzeitige Konsultation eingeräumt wird. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die kommunalen Spitzenverbände keine Partikularinteressen vertreten, sondern verfassungsrechtlich verbürgte Rechte, nämlich die der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen. Die Regelungen zur frühzeitigen Zuleitung von Referentenentwürfen für Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften aus einem Ministerium an die kommunalen Spitzenverbände sind in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes NRW festgehalten. Vergleichbares gilt nach der Geschäftsordnung des Landtages im Fall der Ausschussberatung im Landtag. Voraussetzung ist in beiden Fällen die „allgemeine“ oder „wesentliche“ Berührung kommunaler Belange durch das Rechtsetzungsvorhaben.

In den vielen Jahren der Praxis kommunaler Beteiligung wurden die entsprechenden Regeln bis auf wenige Ausnahmen gewahrt. Probleme gab und gibt es allerdings immer einmal wieder bei sehr kurzen oder faktisch unzumutbaren Fristsetzungen, wengleich etwa die Geschäftsordnung des Landtages eine regelhafte Fristsetzung von mindestens vier Wochen für Stellungnahmen vorschreibt. Hier gab es im Einzelfall Vorgänge, in denen zwischen dem angeblichen Abgang der Aufforderung zur Stellungnahme und dem Eingang des entsprechenden Schreibens Wochen lagen, so dass die tatsächliche Frist auf wenige Werkstage zusammenschumpfte. Trotz der im Umgang zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden seit mehreren Jahren immer häufiger gewordenen ausschließlich elektronischen Postläufe wurden hier wie im Postkutscheneitler dicke Briefumschläge versandt, wobei nie nachweisbar war, auf wen die schleppende Zustellung zurückzuführen war. Als Krisenbewältigung konnte aber in den meisten Fällen eine pragmatische Fristverlängerung eingeräumt werden. Ansonsten würde das Beteiligungsverfahren auch seinen Sinn verlieren, nämlich eine brauchbare Expertise der Kommunen zur Vollzugsgeeignetheit und zum Vollzugsaufwand der geplanten Rechtsetzung einzuholen. Dies gelingt nur durch eine auch in zeitlicher Hinsicht angemessene Rückkoppelung mit der kommunalen Praxis. Die Geschäftsstellen bündeln und gewichten die durchaus auch unterschiedlichen Einschätzungen und Positionierungen und stimmen sich untereinander ab. Dazu gehören im Bedarfsfall auch kurzfristig zusammenzurufende Arbeitsgruppen mit kommunalen Praktikern oder anderweitige verbandsinterne oder verbändeübergreifende Wege der Meinungsbildung.

Seit der Verankerung des Konnexitätsprinzips – „Wer bestellt, bezahlt!“ – im Jahr 2004 besteht im Fall der wesentlichen Belastung der Kommunen infolge der Übertragung öffentlicher Aufgaben vom Land auf die Kommunen oder der vom Land veranlassten Veränderung bestehender kommunaler Aufgaben eine Beteiligungsverpflichtung der kommunalen Spitzenverbände in Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung. Das Nähere dazu wird wiederum einfachgesetzlich – hier: im Konnexitätsausführungsgesetz – geregelt. Bemerkenswert ist, dass die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände im Konnexitätsfall in der Landesverfassung als Sonderfall vorgeschrieben ist, während die Beteiligung im Normalfall lediglich in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien bzw. der Geschäftsordnung des Landtages festgelegt wird. Ein Vergleich mit den Landesverfassungen der weiteren Bundesländer ergibt, dass immerhin sieben der insgesamt 13 Flächenländer eine grundlegende Generalklausel über die jeweilige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in der Landesverfassung verankert haben. Hinzu kommt die jeweilige Spezialbestimmung für den Konnexitätsfall. Deshalb erscheint es geboten, dass der nordrhein-westfälische Landtag als Ausdruck seiner Kommunalfreundlichkeit eine allgemeine Beteiligungsvorschrift ebenfalls in der Landesverfassung festschreibt.

Durch die Verankerung in der höchsten Normhierarchie des Landes würde der Respekt gegenüber der in Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung verankerten kommunalen Selbstverwaltung deutlich. Artikel 78 der Landesverfassung konkretisiert die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gewährleistete kommunale Selbstverwaltung für die nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände. Dieses Recht der Selbstverwaltung wird durch die in der jeweiligen Kommune gewählten Organe wahrgenommen. Dies sind die Räte und Kreistage sowie die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten, also die Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte. Die kommunalen Spitzenverbände wiederum vertreten die Gesamtinteressen der kommunalen Organe ihrer Mitglieder auf Basis der freiwilligen Mitgliedschaft der Kommunen. Die Willensbildung und die Beschlussfassung der Gremien der kommunalen Spitzenverbände erfolgen nach demokratischen Prinzipien. Die kommunalen Spitzenverbände haben das Anliegen einer generellen verfassungsrechtlichen Verankerung ihrer Beteiligungsrechte in der Landesverfassung in die Verfassungskommission des Landtages eingebracht. Es bleibt zu wünschen, dass dieses Anliegen von den Kommissionsmitgliedern und letztlich von den Landtagsabgeordneten insgesamt positiv aufgegriffen wird.



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

EILDienst

2/2015



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

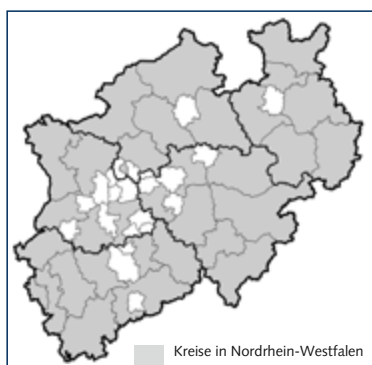
Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Referentin Dorothee Heimann
Hauptreferent Dr. Christian v. Kraack
Referentin Kirsten Ruenbrink
Oberregierungsrätin Susanne Müller
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbild:
Institut für Tierschutz und Verhalten
der Tierärztlichen Hochschule
Hannover; Birgit Roos-von Danwitz,
Rhein-Erft-Kreis

Redaktionsassistentz:
Heike Schützmann
Astrid Hälker
Monika Borgards

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319

**Auf ein Wort** 37**Thema aktuell**

**Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände NRW
zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Ökologisches Jagdgesetz** 41

Aus dem Landkreistag

Vorstandssitzung des LKT NRW am 20. Januar 2015 44

**Schwerpunkt:
Tierschutz**

Neue Erlaubnispflicht für Hundeschulen und Hundetrainer im Kreis Kleve 45

Illegaler Welpenhandel 47

Der lange Weg zum System Kreistierheim Euskirchen 48

Amtliche Tierschutzkontrollen in der Nutztierhaltung 50

**„Knabberfische“ kommen in Mode – Veterinärämter kümmern sich
auch auf exotischen Gebieten um den Tierschutz** 51

Der Dülmener Wildpferdefang – Eine Herausforderung für den Tierschutz 53

Themen

**Gesetz zum Schutz der Bevölkerung
vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten** 56

**Und sie bewegen sich doch: der gemeinsame IT-Lenkungsausschuss
der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen** 60

Im Fokus

**J1 - JA KLAR ?!
Ein Projekt zur Förderung der Jugendgesundheit** 64

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

**Landkreistag NRW beglückwünscht den Bund zur „Schwarzen Null“ –
Aber: Kommunales Finanzierungsdefizit aufgrund von Bundesrecht
stark gestiegen** 65

**Kommunal bewährt:
Tierärztliche Hausapotheken weiterhin vor Ort überwachen** 65

EILDienst

2/2015

Kurznachrichten



Allgemeines

Informationsbroschüre des Kreises Siegen-Wittgenstein neu aufgelegt	66
40 Jahre Märkischer Kreis	66
Rettungsdienst des Kreises Paderborn erneut erfolgreich zertifiziert	66
Unser Dorf hat Zukunft – Drei Dörfer aus dem Oberbergischen Kreis beteiligen sich am Landeswettbewerb	67

Arbeit und Soziales

Gründungsakademie Rhein-Sieg-Kreis im zehnten Jahr	67
Zukunft für Fachkräfte – Oberberg im Wandel	68
Mehr Erwerbstätige in NRW im Jahr 2014	68

Bauen und Planen

Gesunkene Investitionen im NRW-Bauhauptgewerbe	68
--	----

Familie, Kinder und Jugend

Jedes dritte Kind unter sechs Jahren in Kindertagesbetreuung hat einen Migrationshintergrund	68
--	----

Kultur

Heimat-Jahrbuch für den Kreis Gütersloh 2015	69
Heimatkalender für den Kreis Heinsberg 2015	69
Heimatkalender für den Kreis Soest 2015	69
Jahrbuch für den Kreis Steinfurt 2015	69
Jahrbuch für den Kreis Höxter 2015	69
Jahrbuch für den Kreis Borken 2015	70
Jahrbuch für den Hochsauerlandkreis 2015	70
Buch präsentiert Naturschätze Südwestfalens	70
Veranstaltungskalender des Kreismuseums Wewelsburg / Kreis Paderborn	70

EILDienst

2/2015



Umwelt

ÖKOPROFIT im Kreis Paderborn

71

Wirtschaft und Verkehr

Industrielle Herstellung von Obst- und Gemüseerzeugnisse in NRW

71

Hinweise auf Veröffentlichungen

71

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Ökologisches Jagdgesetz

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat zum Regierungsentwurf eines sog. Ökologischen Jagdgesetzes (LT-Drs. 16/7383) Stellung genommen und insbesondere mit Blick auf jagdfachliche Fragen diverse Änderungen angeregt. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Abschaffung des Verbots der Jagdsteuererhebung und die sich damit eröffnende Möglichkeit für die Kreise und kreisfreien Städte zur Erhebung einer Jagdsteuer wird seitens der kommunalen Spitzenverbände unterstützt. Der Vorstand des Landkreistages NRW hat ergänzend beschlossen, dass er die Wiedereinführung der Jagdsteuer für nicht geboten hält. Vielmehr ist die Entscheidung darüber von den Kreisen und kreisfreien Städten vor Ort zu treffen. Maßgeblich dafür war, dass zwischen der vorgesehenen Abschaffung des generellen landesweiten Jagdsteuerverbots im Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) durch Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Ökologischen Jagdgesetzes und der konkreten Wiedereinführung der Jagdsteuer vor Ort zu unterscheiden ist. Diese Differenzierung folgt schon rechtssystematisch aus dem Regierungsentwurf, der gerade keine Wiedereinführung der Jagdsteuer vorsieht, sondern lediglich die Streichung des im Gesetz enthaltenen Verbots der Erhebung einer bestimmten kommunalen Steuerart. Die Frage der Wiedereinführung ist dagegen Gegenstand örtlich zu treffender Entscheidungen der Kreise und kreisfreien Städte. Anders formuliert: Die Wiedereinräumung des Rechts, die Steuer erheben zu können, wird vom Landkreistag unterstützt. Nicht geboten ist dagegen die landesweit einheitliche und durchgehende Nutzung dieses Rechts vor Ort. Die gemeinsame Positionierung von Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund stellt alle Entscheidungen im Hinblick auf die Jagdsteuer entsprechend in die bei kommunalen Aufwandsteuern gegebene Freiheit kommunaler Selbstverwaltung, wie sie der Regierungsentwurf – anders als noch der Referentenentwurf – vorsieht. Die Entscheidung über das „Ob“ und den Umfang der Erhebung kann damit vor Ort von den Kreisen und kreisfreien Städten getroffen werden. Diese können bei ihren Entscheidungen den mit der Steuererhebung verbundenen Verwaltungsaufwand ebenso berücksichtigen wie kompensatorische Wirkungen von Maßnahmen der Jägerschaft im Bereich der Entsorgung von Unfallwild, des Biotop- und Artenschutzes sowie der Umweltbildung.

Nachfolgend ist der wesentliche Inhalt der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtages NRW am 22.01.2015 dokumentiert:

I. Grundsätzliche Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf (insbesondere: Konnexitätsprinzip)

Der Ansatz eines veränderten Landesjagdgesetzes (LJG-NRW) – auch unter stärkerer ausdrücklicher Betonung ökologischer Aspekte – wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch sollte dieser Ansatz auch mit Blick auf die praktische Umsetzbarkeit verfolgt werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich jagdpraktischer Erwägungen als auch im Hinblick auf den damit verursachten Verwaltungsaufwand.

Wir gehen – ebenso wie die Landesregierung (vgl. die Ausführungen unter F im Vorblatt zum Gesetzentwurf) – davon aus, dass die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einhergehenden Veränderungen des LJG-NRW sowie der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) Aufgabenzuwächse der Kreise und kreisfreien Städte als untere Jagdbehörden auslösen werden. Darin ist die Übertragung neuer bzw. die Veränderung bestehender Aufgaben im Sinne von Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Alt. 1 Landesverfassung und § 1 Abs. 1 Satz Alt. 1 KonnexAG zusehen.

So enthält der Entwurf eine Vielzahl von neuen Verbots-, Anzeige-, Ausnahmegenehmigungstatbeständen etc., deren Vollzug in die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörden fallen wird, was bei diesen einen erheblich erhöhten Verwaltungsaufwand verursachen wird. Es steht zu erwarten, dass die Wesentlichkeitsschwelle des § 2 Abs. 5 Satz 1 KonnexAG überschritten wird, so dass grundsätzlich das KonnexAG umfassend anzuwenden ist. Insbesondere hätte seitens des Landes begleitend zum Gesetzentwurf eine Kostenfolgeabschätzung gemäß § 6 KonnexAG nach den Maßstäben des § 3 KonnexAG vorgelegt werden müssen. Dem Gesetzentwurf wurde eine solche jedoch nicht beigelegt. Ausgeführt wird lediglich (vgl. Vorblatt zum Gesetzentwurf, unter F), „[d]en Aufgabenzuwächsen [stunden] erhebliche Entlastungen gegenüber“. Erforderliche neue Tarifstellen hierfür werden lediglich in Aussicht gestellt, nicht aber vorgeschlagen. Es wird nur pauschal auf eine Refinanzierung der neuen Verwaltungsaufgaben mit Hilfe einer angeblich kostendeckenden Gebührenerhebung verwiesen. Wie diese genau gestaltet werden soll, wird wiederum nicht ausgeführt. Auch diese Aussage stellt sich als pauschale Vermutung dar. Entgegen dieser schlichten Vermutung ist davon auszugehen, dass der kommunale Mehraufwand nicht durch die in Einzelfragen bewirkten Verwaltungserleichterungen ausgeglichen werden wird (etwa durch den Verzicht auf die Aufstellung von Abschussplänen für Rehwild gemäß § 22 LJG-NRW oder die Einführung der Mög-

lichkeit, auf Antrag von Hegegemeinschaften Gesamtabschlusspläne für mehrere Jagdbezirke zu bestätigen).

In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass die unteren Jagdbehörden bereits in den beiden vergangenen Jahren durch die Umsetzung des neuen § 6a BfjG und die „kleine“ Novelle des LJG-NRW schrittweise mit neuen Aufgaben belastet worden sind, ohne dass ein adäquater finanzieller Ausgleich durch den Landesgesetzgeber erfolgt wäre.

Vor diesem Hintergrund fordern wir die Vorlage einer Kostenfolgeabschätzung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung i. V. m. §§ 3 und 6 KonnexAG und die Vorlage des Entwurfs einer Änderungsverordnung, der die erforderlichen Änderungen des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vorsieht.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs

A. Zu Art. 1 (Änderung des LJG NRW)

1. Zu Art. 1 Nr. 2 (Einfügung eines neuen § 1 LJG-NRW)

Die Einfügung eines neuen § 1 LJG-NRW ist unseres Erachtens nicht erforderlich. Sie stellt eine wesentlich programmatische Ergänzung dessen dar, was – soweit geboten – bereits bundesrechtlich in § 1 BfjG kodifiziert ist.

2. Zu Art. 1 Nr. 4 (Änderung § 2 LJG-NRW)

Die vorgesehene Reduzierung der jagdbaren Wildarten bedeutet eine Beeinträchtigung des Artenschutzes. Die Herausnahme von Wildkatze, Luchs, Graureiher und Greifvögeln – die ohnehin ganzjährig geschont sind – gefährdet deren Schutz, da sie dann nicht mehr der Hegeverpflichtung nach § 1 Abs. 1 BJG unterfallen.

3. Zu Art. 1 Nr. 5 (Änderung § 4 LJG-NRW)

a) Zum Verzicht auf die Ausdehnung des Antragsrechts nach § 6a BJG

Wir begrüßen ausdrücklich, dass von der noch im Referentenentwurf beabsichtigten Einfügung eines neuen Absatzes 3 (Art. 1 Nr. 5 lit. a des Referentenentwurfs) abgesehen werden soll, mit dem das seit der Einführung des neuen § 6a BJG bestehende Recht zur Antragstellung der auf ethische Gründe gestützten Befriedung von Grundstücken auf juristische Personen ausgeweitet worden wäre. Eine derartige Ausweitung hätte zu einem enormen Verwaltungsaufwand geführt. Die angesichts der Verpflichtung auf flächendeckende Jagd unumgängliche, umfassende Abwägung der vorgetragenen ethischen Motive des Antragstellers mit den durch das Gesetz geschützten Allgemeinwohlbelangen und Interessen wäre bei juristischen Personen nicht vertretbar zu verwirklichen gewesen.

b) Art. 1 Nr. 4 lit. b (Einführung eines Sachkundenachweises für die Bejagung von Wildkaninchen in befriedeten Bezirken) Bisher konnte eine Bejagung von Wildkaninchen durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie dessen Beauftragten erfolgen. In Zukunft soll hierzu gemäß § 4 Abs. 4 LJG-NRW n. F. die Sachkunde durch die bestandene Jäger- oder Falknerprüfung im Sinne von § 4 Abs. 3 LJG-NRW n. F. nachgewiesen werden. Diese Einschränkung des Personenkreises ist prinzipiell sachangemessen. Ergänzend sollte jedoch ein Vorgehen durch anderweitig fachlich qualifizierte Personengruppen – etwa Veterinäre – zugelassen werden.

4. Zu Art. 1 Nr. 8 (Änderung § 8 LJG-NRW)

Die vorgesehene Ausweitung der Vorschriften über Hegegemeinschaften ist zwar inhaltlich zu unterstützen: Sie wird jedoch zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen, da künftig die Hegegemeinschaften in einer Weise zu beaufsichtigen sein werden, wie bislang bereits die Jagdgenossenschaften. Auf die Ausführungen zu den Kosten der Durchführung von Regeln nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird verwiesen (vgl. oben unter I.).

5. Zu Art. 1 Nr. 7 (Änderung § 9 LJG-NRW)

Die Mindestpachtdauer von Jagdpachtverträgen soll von neun auf fünf Jahre herabgesetzt werden. Dies führt bei den unteren Jagdbehörden, bei denen Jagdpachtverträge gemäß § 12 Abs. 1 BJG anzuzeigen sind, zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und ist ökologisch bedenklich, da es die in der bisherigen neunjährigen (so allgemein) bzw. zwölfjährigen Regeldauer (so bei Rotwildrevieren) liegenden Anreize zum Erhalt einer gesunden Altersklassenstruktur beseitigt. Es würde damit ein Druck zum Abschuss nicht reifer Stücke erzeugt und die Investitionsbereitschaft im immer wichtiger werdenden Bereich des Biotopschutzes reduziert.

6. Zu Art. 1 Nr. 8 (Änderung § 17a LJG-NRW)

Die mit Art. 1 Nr. 8 lit. b des Gesetzentwurfs beabsichtigte Einführung jährlicher Schießnachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an Bewegungsjagden auf Schalenwild auch außerhalb der Flächen, die sich im Eigentum des Bundes, des Landes und der unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehenden Körperschaften befinden, stellt einen Eingriff in Regelungskompetenzen des Bundes dar. Es handelt sich um eine Bestimmung, die die Jagdausübungsbefähigung betrifft und die der Bund im Rahmen seiner Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG) mit dem Recht der Jagdscheine (§§ 15 bis 18a BJG) vollständig und bundesweit einheitlich geregelt hat. Eine Kompetenz des Landes zur abweichenden Gesetzgebung im Bereich des Rechts der Jagdscheine ist damit gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG ausdrücklich ausgeschlossen. Ein derartiger Nachweis kann landesrechtlich nur – als „Hausrecht“ – für die Zulassung zu Jagden im Landesforst vorgeschrieben werden.

7. Zu Art. 1 Nr. 9 (Änderung § 19 LJG-NRW)

Die Überwachung der zahlreichen neuen Einschränkungen und Verbote bei der Jagdausübung wird zu einem erheblichen Mehraufwand bei den unteren Jagdbehörden führen, insbesondere ist mit einer größeren Zahl von Ordnungswidrigkeitsverfahren zu rechnen. Auf die Ausführungen zu den Kosten der Durchführung von Regeln nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird verwiesen (vgl. oben unter I.). Auch unter Tierschutzaspekten sollte dringend hinterfragt werden, ob wirklich alle vorgesehenen Einschränkungen und Verbote erforderlich sind.

Hinzu kommt, dass hinsichtlich des vorgesehenen Verbots des jagdlichen Einsatzes

bleihaltiger Geschosse (Nr. 3) dem Landesgesetzgeber eine Regelungskompetenz fehlt:

a) Zu § 19 Abs. 1 Nr. 3 LJG-NRW n. F.

Das vorgesehene Verbot von Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltiger Flintenlaufgeschosse (FLG) stellt eine waffen- und munitionsrechtliche Bestimmung dar, für die dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zukommt (Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG), auch wenn es sich nach der Diktion nur auf deren Nutzung zur Jagd bezieht: Entsprechende Büchsen- und Flintenlaufgeschosse und FLG sind bundesrechtlich für die Jagd zugelassen. Hinzu kommt, dass insbesondere in kleineren Kalibern (5,6 mm und darunter) noch keine bleifreien Geschosse auf dem Markt verfügbar sind. Würde ihre Nutzung zu jagdlichen Zwecken in Nordrhein-Westfalen – wie vorgesehen – vollständig untersagt, käme dies einem enteignungsgleichen Eingriff in die Rechte der jagdlichen Eigentümer dieser Geschosse gleich. Ein zwingender Grund des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG besteht insofern nicht, zumal die entsprechenden Untersuchungen im Bereich der Bundesministerien für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) noch nicht abgeschlossen sind. Dabei ist auch zu beachten, dass mit den v. g. kleineren Kalibern unter Anlegung der Normen für die erforderliche Auftreffenergie aus 100 m (E 100) vorrangig Tiere in der Größe von Füchsen erlegt werden. Diese werden gar nicht dem menschlichen Verzehr zugeführt.

Eine Beschränkung des jagdlichen Einsatzes bleihaltiger Geschosse kann daher landesrechtlich nur – als „Hausrecht“ – für Jagden im Landesforst vorgeschrieben werden.

b) Zu § 19 Abs. 1 Nr. 8 LJG-NRW n. F.

Nach der vorgesehenen neuen Nr. 8 soll die Baujagd auf Füchse oder Dachse (Abs. 1 Nr. 8) in Zukunft grundsätzlich unter die sachlichen Verbote fallen, eine Ausnahmegenehmigung jedoch durch die unteren Jagdbehörden erteilt werden können (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LJG-NRW n. F.). Da das geplante präventive Verbot der Baujagd auf Füchse und Dachse eine effektive Bejagung dieser beiden Wildarten, die eine wichtige Voraussetzung des Schutzes gefährdeter Niederwildarten und anderer geschützte Tierarten ist – gerade in Niederwildgebieten wie dem Münsterland oder am Niederrhein – muss hier in Zukunft mit einer Vielzahl von neuen Anträgen mit einem entsprechenden Verwaltungsaufwand der unteren Jagdbehörden

gerechnet werden. Zudem stellt sich die Frage, wie mit bereits bestehenden Kunstbauten umzugehen ist.

- c) Zu § 19 Abs. 1 Nr. 10 LJG-NRW n. F. Das vorgesehene Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd erschwert eine wirksame Bejagung der Aaskrähen, die eine zentrale Voraussetzung für den Schutz gefährdeter Niederwildarten (etwa Feldhasen) oder sonstiger geschützter Tierarten (etwa Feldhamster) ist, unnötig. Gerade einmal jährlich erfolgende, revierübergreifende Jagden auf großer Fläche sind hier ein wichtiges Instrument.
- d) Zu § 19 Abs. 1 Nr. 12 LJG-NRW n. F. Bei dem generellen Verbot, Katzen zu töten (Abs. 1 Nr. 12), ist – wie bei der Tötung von Hunden – zumindest das Zulassen von Ausnahmen von dem grundsätzlichen Tötungsverbot geboten. Auch wenn streunende Katzen keine Gefahr für jagdbare Wildarten bedeuten, ist zu berücksichtigen, dass sie als Exemplare nicht heimischer Tierarten nicht jagdbare – also etwa unter strengem Naturschutz stehende – Tierarten gefährden (insbesondere geschützte Vogelarten). Es muss daher erlaubt bleiben, auch Katzen zu töten, wenn dies aus Naturschutzgründen im Einzelfall erforderlich und ökologisch geboten ist. Gegebenenfalls könnte hier eine Harmonisierung mit den für den Abschuss von Hunden vorgesehenen Vorschriften erfolgen.
- e) Zu § 19 Abs. 3 LJG-NRW n. F. Hinsichtlich der vorgesehenen Verordnungsermächtigung gilt hinsichtlich des avisierten Verbots der Verwendung von Bleischrotten das Gleiche wie zum vorgesehenen Verbot bleihaltiger Büchsen- geschosse oder FLG (vgl. vorstehend zu § 19 Abs. 1 Nr. 3 LJG-NRW n. F.).

8. Zu Art. 1 Nr. 11 (Änderung § 22 LJG-NRW)

Der Verzicht auf den Abschussplan für Rehwild wird grundsätzlich begrüßt, da hierdurch der Verwaltungsaufwand der unteren Jagdbehörden bei der Aufstellung von Abschussplänen verringert wird. Auch die Erstellung von Gesamt- und Periodenabschussplänen wird voraussichtlich zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes führen. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass Gesamt- und Periodenabschusspläne zu Lasten der Überschaubarkeit der Abschussdurchführung gehen können.

9. Zu Art. 1 Nr. 13 (Änderung § 25 LJG-NRW)

- a) Zu Art. 1 Nr. 13 lit. a (§ 25 Abs. 1 Satz 1 LJG-NRW n. F.)

Das vorgesehene Verbot der Fütterung von Schwarzwild auch in Notzeiten ist unseres Erachtens nicht tierschutzkonform. Nach § 1 Satz 1 TierSchG entspricht es der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Nach § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen: Das Hungernlassen eines Säugtiers in Notzeiten stellte angesichts der im Falle von Schwarzwild zweifelsohne gegebenen Hegeverpflichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJG eine solche Leidenszufügung durch Unterlassen bei gesetzlicher Handlungsverpflichtung dar.

- b) Zu Art. 1 Nr. 13 lit. c (§ 25 Abs. 4 Nr. 2 LJG-NRW n. F.)

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Tötung von Hunden in Ausnahmefällen erlaubt bleiben soll. Die dem Hundeabschuss vorgeschalteten Bedingungen – die in Orientierung an den polizeilichen Regelungen für den finalen Rettungsschuss konzipiert sind (vgl. § 63 Abs. 2 Satz 2 PolG NRW) – erscheinen jedoch in der konkreten Situation vor Ort, in der eine schnelle Entscheidung getroffen werden muss, wenig praktikabel und werden damit dem Tierschutzinteresse nicht gerecht.

10. Zu Art. 1 Nr. 15 (Einfügung eines § 28a LJG-NRW)

Durch den geplanten § 28a LJG-NRW wird eine Gesetzeslücke geschlossen, die zuvor denjenigen, der Wild zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden erlegte, dem Straftatverdacht der Jagdwilderei aussetzte. Allerdings wird auch hierdurch der Verwaltungsaufwand der unteren Jagdbehörden bei der Ermittlung des Jagdausübungsberechtigten am Fundort steigen.

11. Zu Art. 1 Nr. 18 (Änderung § 31 LJG-NRW)

Das Aussetzen heimischer Tierarten in der freien Wildbahn darf künftig gem. § 31 Abs. 4 LJG-NRW n. F. ausschließlich zum Zwecke der Bestandsstützung, der Besatzstützung oder der Wiederansiedlung erfolgen und bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn biotopverbessernde Hegemaßnahmen nachgewiesen wurden. Hintergrund der gesetzlichen Änderung ist, dass Wild nicht in einen ungeeigneten Lebensraum ausgesetzt werden soll. Eine Genehmigung sollte daher auch dann ausgesprochen werden dürfen, wenn der Lebensraum auch ohne biotopverbessernde Maßnahmen für die Wildart

geeignet ist (z. B. nach Reduzierung durch eine Tierseuche). Die Prüfung der biotopverbessernden Hegemaßnahmen auf ihre Eignung im Rahmen der Antragstellung zur Tierartenaussetzung ist zudem, wie der Antrag selbst, mit steigendem Verwaltungsaufwand der unteren Jagdbehörden verbunden.

Das ausgesetzte Wild darf gem. § 31 Abs. 5 LJG-NRW n. F. erst im Kalenderjahr nach der Auswilderung bejagt werden. Es stellt sich die Frage, wie dies überwacht werden soll. In dem Jagdbezirk, in dem das Aussetzen des Wildes erfolgte, kann die Bejagung der Wildart bis dahin ausgesetzt werden: Allerdings wird hierdurch ausgesetztes Wild, das in angrenzende Jagdbezirke überwechselt, nicht geschützt.

Gem. § 31 Abs. 6 LJG-NRW n. F. ist der Jagdausübungsberechtigte in Zukunft verpflichtet, verbotswidrig ausgesetztes Wild, unabhängig von der Schonzeit, unverzüglich zu erlegen. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Wild zur Erhöhung der Jagdstrecke innerhalb der Schonzeit ohne Genehmigung ausgesetzt wird. Zwar stellt das Aussetzen ohne Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit dar, deren Verfolgung wird jedoch regelmäßig ergebnislos verlaufen, da nicht zu ermitteln ist, durch wen das Wild ausgesetzt wurde.

12. Zu Art. 1 Nr. 20 (Änderung § 51 LJG-NRW)

Gemäß § 51 Abs. 1 LJG-NRW n. F. soll der Jagdbeirat in Zukunft um einen Vertreter des Tierschutzes ergänzt werden. Aufgabe des Jagdbeirats ist jedoch eine Beratung der obersten Jagdbehörde in grundsätzlichen Fragen (z. B. Abschussplanung, Abrundung/Befriedung von Jagdbezirken). Tierschutzaspekte sind – wenn überhaupt – nur von untergeordneter Bedeutung, von Amts wegen zu berücksichtigen und rechtfertigen den durch die Benennung eines Vertreters des Tierschutzes entstehenden Aufwand nicht. Wesentlich ist demgegenüber, dass in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass bei Tierschutzverbänden Sachkenntnis in den entscheidungsrelevanten Feldern besteht.

Nach dem geplanten § 51 Abs. 7 LJG-NRW n. F. sollen die Sitzungen des Jagdbeirats zukünftig öffentlich sein. § 48 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 GO NRW sowie § 33 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 KrO NRW sollen entsprechend Anwendung finden. In Anbetracht der o. g., vom Jagdbeirat zu erörternden grundsätzlichen Fragen werden in der Praxis jedoch nur geringe Teile der Sitzungen öffentlich stattfinden können. Sowohl § 48 Abs. 2 i. V. m. § 43 Abs. 1 GO NRW als auch § 33 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 KrO NRW sehen einen Ausschluss der Öffentlichkeit vor, wenn das öffentliche

Wohl oder das berechtigte Interesse des Einzelnen dies erfordern. Fragen, wie die Abrundung/Befriedung von Jagdbezirken, können in aller Regel aber nur unter Nennung geheimhaltungsbedürftiger personenbezogener Daten zu den betroffenen Grundstücken erörtert werden. Sie müssen daher im berechtigten Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden.

13. Zu Art. 1 Nr. 21 (Änderung § 52 LJG-NRW)

Nach § 52 LJG-NRW landesweite Mehrheitsverbände und Kleinvereinigungen ohne Rückhalt in der allgemeinen wie der fachlich interessierten Bevölkerung beteiligungsrechtlich gleichzusetzen, begegnet grundlegenden demokratietheoretischen Bedenken: Die Anzahl der durch eine Vereinigung unmittelbar oder mittelbar Vertretenen und deren fachliche Bedeutung sollte zentrale Voraussetzung für den Einfluss sein, der einer Vereinigung auf Landesebene beteiligungsrechtlich zukommen kann. Dem kommt gerade deswegen Bedeutung zu, da es vorliegend – in Umsetzung des § 37 Abs. 2 BJG – um die Zulassung von Vereinigungen geht, die die Verwaltung in den Fällen unterstützen sollen, in denen Jagdscheininhaber gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstoßen (§ 1 Abs. 3 BJG).

B. Zu Art. 2 (Änderung der DVO LJG-NRW)

1. Zu Art. 2 Nr. 10 (Änderung § 33 DVO LJG-NRW a. F. – § 32 DVO LJG-NRW n. F.) Gemäß § 32 Abs. 2 DVO LJG-NRW n. F. (Änderung des § 33 DVO LJG-NRW a. F.) muss der Einsatz von Lebendfangfallen künftig vorab bei den unteren Jagdbehörden angezeigt werden. Auch dies wird den Verwaltungsaufwand der unteren Jagdbehörden erheblich erhöhen. Insbesondere hätte die Vorschrift zur Folge, dass bei den

unteren Jagdbehörden ein Fallenkataster mit detaillierten Angaben zu den angezeigten Fallen zu führen wäre. Unter Umständen müsste sogar der genaue Standort im Jagdrevier verzeichnet und bei Veränderung des Standortes korrigiert werden. Dies stellt eine deutliche Überregulierung dar. Die Besitzer von legalen Lebendfallen lassen sich in der Regel auch ohne Kennzeichnung oder vorherige Anzeige über den zuständigen Jagdausübungsberechtigten ermitteln.

2. Zu Art. 2 Nr. 11 (Einfügung eines § 33 DVO LJG-NRW n. F.)

Durch die im vorgeschlagenen § 33 Abs. 2 DVO LJG-NRW n. F. vorgesehene Beseitigungspflicht von Fallen ergibt sich ein Spannungsverhältnis zu Fangaktionen außerhalb des Jagdrechtes, z. B. zu Fangaktionen von Katzen durch Tierheime. Hier sollte durch eine entsprechende Regelung sichergestellt werden, dass dieses Spannungsverhältnis beseitigt wird.

C. Zu Art. 5 (Änderung des KAG NRW)

Aufbauend auf den Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus den Jahren 2010 (Koalitionsvertrag 2010-2017, S. 48) und 2012 (Koalitionsvertrag 2012-2017, S. 57) sieht Art. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs unter Änderung des § 3 und Aufhebung von § 22 und § 26 Abs. 2 KAG NRW die Abschaffung des 2009 mit Wirkung ab dem Jahr 2013 eingeführten generellen landesweiten Verbots der Jagdsteuererhebung vor.

Die 2009 erfolgte Einführung des Erhebungsverbots stand im Widerspruch zum Verfassungsauftrag des Art. 79 der Landesverfassung, nach dem die Kommunen „zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht auf Erschließung eigener Steuerquellen [haben]“, und das „Land [...] verpflich-

tet [ist], diesem Anspruch bei der Gesetzgebung Rechnung zu tragen.“ Da eine Kompensation des durch die seinerzeitige Einführung des Verbotes im Jahr 2009 den Kreisen und kreisfreien Städten entzogenen Steueraufkommens nicht erfolgt ist, entspricht die vorgesehene Abschaffung des Verbotes der Jagdsteuererhebung im KAG NRW der massiven Kritik der kommunalen Spitzenverbände am seinerzeitigen Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 6/ Juni 2009, S. 294 ff bzw. Landtagsvorlage 14/2595 vom 11.05.2009).

Der Regierungsentwurf sieht zudem – anders als noch der Referentenentwurf – die der Altrechtlage entsprechende und verfassungsrechtlich bei kommunalen Aufwandsteuern gebotene Entscheidungsfreiheit der Kreise und kreisfreien Städte über das „Ob“ und den Umfang der Steuererhebung vor. Die Stadträte der kreisfreien Städte und die Kreistage könnten daher bei der Entscheidung über das „Ob“ und über die Höhe der ggfls. zu erhebenden Steuer den mit der Unterhaltung von unteren Jagd- und Waffenbehörden sowie mit der Steuererhebung verbundenen Verwaltungsaufwand berücksichtigen. Auch gegebenenfalls eintretende kompensatorische Wirkungen von Maßnahmen der Jägerschaft im Bereich der Entsorgung von Unfallwild könnten so örtlich ebenso differenziert berücksichtigt werden.

Zudem könnten die im Interesse der Allgemeinheit wichtigen und geschätzten Maßnahmen der Jägerschaft im Bereich des Biotop- und Artenschutzes sowie der Umweltbildung dabei gewürdigt werden. Die Wiedereinräumung der Möglichkeit, in kommunaler Selbstverwaltung über das „Ob“, die Grundlagen und die Höhe der Erhebung einer Jagdsteuer zu entscheiden, wird daher von uns unterstützt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 32.35.00

Vorstandssitzung des LKT NRW am 20. Januar 2015

Die Vorstandsmitglieder des LKT NRW kamen am 20.01.2015 auf Schloss Krickenbeck/Kreis Viersen unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann, zusammen. Der Vorstand des Landkreistages NRW befasste sich zunächst mit kommunalrelevanten Themen aus der Verfassungskommission des Landes NRW. Die Vorstandsmitglieder waren sich einig, dass die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen, die Fortentwicklung der Regelungen zum Konnexitätsprinzip, die Einführung einer Sperrklausel von drei Prozent bei Kommunalwahlen und die Verankerung der Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände in der Verfassung zentrale Anliegen aus kommunaler Sicht darstellen.

Diskutiert wurde des Weiteren über den Regierungsentwurf für ein Ökologisches Jagdgesetz in NRW. Dieser sieht eine Reihe erheblicher Veränderungen

des Jagdrechtes vor, so zum Beispiel eine Reduzierung der jagdbaren Wildarten und eine weitere Beschränkung der Jagdzeiten sowie die Abschaffung des Jagdsteuer-

erhebungsverbotes. Nach eingehender Beratung, insbesondere zum Thema Jagdsteuer, beschloss der Vorstand gemeinsam mit den Schwesterverbänden die Abschaf-

fung des Erhebungsverbot für die Jagdsteuer zu unterstützen. Zugleich hat der Vorstand beschlossen, dass er die Wiedereinführung der Jagdsteuer nicht für geboten hält. Der Landkreistag NRW hat damit der im Regierungsentwurf des Gesetzes vorgesehenen Möglichkeit zugestimmt, in kommunaler Selbstverwaltung vor Ort über das „Ob“ sowie über die Grundlagen und über die Höhe der Erhebung der Jagdsteuer zu entscheiden. Die komplette Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Regierungsentwurf des Ökologischen Jagdgesetzes ist in diesem EILDienst-Heft abgedruckt (vgl. Seite 41 ff.).

Im weiteren Verlauf der Sitzung befassten sich die Vorstandsmitglieder auch mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr (RVR). Dieser sieht, trotz Kritik von Seiten des Landkreistages NRW sowie des Städte- und Gemeindebundes NRW, nach wie

vor zusätzliche Möglichkeiten zur Übertragung von Aufgaben und Tätigkeiten auf den RVR vor und verstärkt damit die Tendenz zu einer Sonderstellung des Ruhrgebiets im Vergleich zu anderen Regionen des Landes. Der Vorstand bekräftigte die Mängel des Gesetzentwurfs und wird das Gesetzgebungsverfahren weiterhin kritisch begleiten. Beraten wurde zudem das Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW (VGH NRW) zum Vormundschaftsrechtsänderungsgesetz (vgl. dazu bereits EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2015, Seite 1). Hierzu stellte der Vorstand fest, dass es trotz der Unbegründetheit der Kommunalverfassungsbeschwerde positiv zu bewerten sei, dass der VGH NRW auch ein legislatives Unterlassen zur Begründung einer Beschwerdebefugnis im Grundsatz anerkenne. Es bleibe nunmehr der politische Weg, insbesondere in der Verfassungskommission des Landtags sowie im Rahmen der Evaluierung des Konnexitäts-

ausführungsgesetzes darauf hinzuwirken, die aufgezeigten Lücken im Interesse eines möglichst effektiven Schutzes der Kommunen zu schließen. Hierzu forderte der Vorstand den Landtag und die Landesregierung auf, denn das Konnexitätsprinzip müsse auch bei einer nachträglichen Änderung bundesrechtlicher Vorschriften zur Anwendung kommen, wenn diese Kommunen zusätzlich belaste, der Landesgesetzgeber aber untätig geblieben sei.

Im Anschluss befasste sich der Vorstand mit den aktuellen Entwicklungen im Bevölkerungsschutz, insbesondere mit den geplanten Novellierungen des Rettungsdienstgesetzes NRW sowie des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes NRW (vgl. hierzu auch EILDienst LKT NRW Nr. 12/2014, S. 523 ff. und EILDienst LKT NRW Nr. 1/2015, S. 19 ff.).

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 00.10.10



Neue Erlaubnispflicht für Hundeschulen und Hundetrainer im Kreis Kleve

Von Landrat Wolfgang Spreen, Kreis Kleve

Der Gesetzgeber hat mit der aktuellen Fassung des Tierschutzgesetzes den Betrieb von Hundeschulen und die Tätigkeit von Hundetrainern erlaubnispflichtig gemacht. Mit dieser Änderung gingen die Sorgen einer ganzen Berufsgruppe einher, die oftmals durch die neuen gesetzlichen Vorgaben um ihren Lebensunterhalt fürchteten. Nachfolgend werden die gesetzlichen Änderungen und der Umgang des Kreises Kleve mit diesen Neuerungen dargestellt.

Seit seinem erstmaligem Erlass 1972 hat das Tierschutzgesetz viele Änderungen erfahren. Heute enthält es unter anderem Regelungen für die generellen Haltungsbedingungen von Tieren und Erlaubnispflichten. Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Das Tier soll vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden bewahrt werden. Dazu gehört es auch, an die Haltungen, die über den gesetzlichen Standardfall der Hobbytierhaltung hinausgehen, weil sie beispielsweise gewerblichen Zwecken dienen und damit Tiere erhöhten Belastungen aussetzen, besondere Anforderungen zu stellen. Dies hat der Gesetzgeber getan, indem er Erlaubnispflichten schuf.

Mittlerweile umfasst die Grundvorschrift des § 11 Tierschutzgesetz beinahe alle Berufe außerhalb der Landwirtschaft, die gewerbsmäßig mit Tieren umgehen, darüber hinaus auch eine Reihe nicht-kommerzieller Betätigungen. Die aktuellen Änderungen des Tierschutzgesetzes sind

am 01. August 2014 in Kraft getreten und betreffen den Paragraphen 11. § 11 Nr. 1 Ziffer 5 und Ziffer 8f wurden neu formuliert. Die Ziffer 8f besagt, dass „wer gewerbsmäßig (...) für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will, die Erlebnis der zuständigen Behörde bedarf.“

Nachweis der Sachkunde

Zu einer positiven Bescheidung seines Antrages auf eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz muss der Antragsteller verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Er muss über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit den Tieren verfügen, zuverlässig sein und erforderlichenfalls über tierschutzgerechte Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Unterbringung der Tiere verfügen. Ein einheitlicher Umgang mit diesen Voraussetzungen wird über die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erreicht.

Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sach-

kunde) sind demnach in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt. Sie werden ebenfalls angenommen, wenn die Person aufgrund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat. Bestehen bezüglich der Sachkunde Zweifel, kann die zuständige Behörde zu einem Fachgespräch einladen. In diesem Fachgespräch ist dann gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Tierschutzgesetzes nachzuweisen, dass ausreichende Kenntnisse über die Biologie der entsprechenden Tierart, die Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeine Hygiene, die wichtigsten Krankheiten der betreffenden Tierarten, die einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie ausreichende Fähigkeiten im Umgang mit

den betreffenden Tierarten bestehen. Von der Zuverlässigkeit des Antragstellers ist, wenn keine anderen Tatsachen bekannt sind, grundsätzlich auszugehen.

Erstmals erlaubnispflichtig wurde durch die Gesetzesänderung die Tätigkeit von Hundeschulen und Hundetrainern. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte jeder, unabhängig von seiner fachlichen Qualifikation, ein Gewerbe anmelden und Hunde mit ihren Haltern ausbilden. Lediglich die Ausbildung von Schutzhunden für Dritte war nach dem alten Tierschutzgesetz erlaubnispflichtig. Aus Gründen des Tierschutzes war die Erlaubnispflicht schon lange gefordert worden, um sicherzustellen, dass Hunde im Einklang mit den tierschutzrechtlichen Bestimmungen schonend ohne den Einsatz tierschutzwidriger Erziehungsmethoden ausgebildet werden. Aus amtstierärztlicher Sicht begrüßt der Kreis Kleve ausdrücklich die neue Erlaubnispflicht. Auch das Gefahrenpotenzial von Hunden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann durch eine nachprüfbar fachlich qualifizierte Ausbildung von Hund und Halter gesenkt werden.

Informationsveranstaltung des Kreises Kleve

Der Berufsstand der Hundetrainer und Ausbilder im Kreis Kleve war nach den ersten Hinweisen zu den geplanten Änderungen im Tierschutzgesetz zunächst beunruhigt und besorgt, möglicherweise eine bereits langjährig ausgeführte Tätigkeit mangels Erfüllung der formalen rechtlichen Voraussetzungen – vor allem im Bereich der Sachkunde – nicht mehr ausführen zu können, da es entsprechende Nachweise beruflicher Ausbildung für Hundetrainer und -ausbilder bisher nicht gibt.

Um dem Berufsstand die ab dem 01. August 2014 geltende Erlaubnispflicht und die rechtlichen Gründe zu erläutern und für die Antragstellung und das Erlaubnisverfahren entsprechend vorzubereiten, hatte der Kreis Kleve für den 09. Mai 2014 alle bei den 16 Kommunen im Kreisgebiet erfassten gewerblichen Hundetrainer und Hundeschulbetreiber zu einer Informationsveranstaltung in die Kreisverwaltung eingeladen. Ebenfalls eingeladen wurden alle hier bekannten Tierschutzvereine mit Tierheimen und Pflegestellen, die am Auslandstierschutz partizipieren und auch seit dem 01. August 2014 einer tierschutzrechtlichen Erlaubnispflicht für das Verbringen und die Vermittlung ausländischer Hunde unterliegen. Darüber hinaus wurde über die Medien auf diese Informationsveranstaltung hingewiesen, damit auch diejenigen Personenkreise erreicht werden konnten, deren Namen und Anschriften

nicht über die Gemeinden im Kreisgebiet ermittelt werden konnten, weil die Tätigkeit bisher nicht der gewerblichen Genehmigungspflicht unterlag.

Mit Vorträgen der tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz zum Thema „Auslandstierschutz“, eines Hundetrainers aus dem Kreis Kleve zum Thema „Tierschutzgerechte Ausbildung von Hunden – Arbeitsalltag eines Hundetrainers“ und den erforderlichen formalen und tierschutzrechtlichen Erläuterungen zum Verfahren der Erlaubniserteilung, die von Mitarbeitern der unteren Veterinärbehörde vorgelesen wurden, verging ein fachlich interessanter Nachmittag für alle Beteiligten mit anregenden Diskussionen. Die Bedeutung der tierschutzrechtlichen Erlaubnispflicht für Hundeschulen zur Erlangung entsprechender Standards in der Hundeausbildung im Einklang mit den tierschutzrechtlichen Vorgaben konnte erfolgreich vermittelt werden. Auch Synergieeffekte in der Zusammenarbeit zwischen Tierheimen und Pflegestellen auf der einen Seite und Hundetrainern und Ausbildern auf der anderen Seite sind erkennbar, da gut ausgebildete und sozialisierte Hunde seltener ins Tierheim abgegeben werden. Aufgrund der sehr gut besuchten Veranstaltung und um den fachlichen Austausch unter ehrenamtlichen Tierschützern und gewerbsmäßigen Hundetrainern und damit den Tierschutz im Bereich der Haltung und dem Umgang mit Hunden auch zukünftig zu fördern, sind zukünftig regelmäßige Informationsveranstaltungen in ein- bis zweijährigen Abständen geplant.

Erste Gespräche direkt vor Ort

Im Rahmen der Informationsveranstaltung wurden Antragsunterlagen ausgehändigt. Persönliche Beratungen und Fragen, die vor allem den Nachweis der erforderlichen Sachkunde betrafen, konnten in ersten Gesprächen direkt vor Ort erfolgen und geklärt werden. Durch die direkte Aufklärung der betroffenen Personengruppen über die neuen gesetzlichen Anforderungen konnten nicht nur die Sorgen der Hundeausbilder zerstreut, sondern auch die Mehrheit der Personen erreicht wer-

den, so dass am Ende der Informationsveranstaltung ein Großteil aller bereits tätigen Hundetrainer einen Antrag auf Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz eingereicht hatte. Es stellten insgesamt 45 Hundeausbilder im Kreis Kleve einen Antrag auf Erteilung einer §-11-Erlaubnis. Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Tierschutzgesetz ist die Sachkunde in der Regel dann anzunehmen, wenn eine langjährige erfolgreiche Haltung der Tiere vorliegt. Alle 45 Anträge konnten aufgrund zahlreicher schriftlicher Nachweise über diese langjährige Erfahrung und Sachkunde (vorgelegt wurden unter anderem zahlreiche Fortbildungsnachweise zur Ausbildung und zum Umgang mit Hunden) der verantwortlichen Personen und nach Prüfung der Räumlichkeiten für die Durchführung der Ausbildung von Hunden durch amtliche Tierärzte der Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung positiv beschieden werden. In keinem Fall musste die Sachkunde in Zweifel gezogen und im Nachgang durch ein Fachgespräch gesondert überprüft werden. Alle Erlaubnisse wurden entsprechend den Vorgaben der Arbeitsgruppe der Bundesländer „Erlaubnispflicht für Hundeschulen“ (Stand: Mai 2014) mit Nebenbestimmungen zur Sicherstellung eines tierschutzgerechten Umgangs mit den auszubildenden Hunden versehen.



Im Kreis Kleve sind Hunde gut ausgebildet.

Je nach Einzelfall werden Tierschutzanforderungen an das Gelände, welches zur Ausbildung genutzt wird, gestellt, an die Versorgung der auszubildenden Hunde sowie den Einsatz von Trainingshilfsmitteln.

Der Einsatz von Stachelhalsbändern, Elektrozugsgeräten, Würgehalsbändern ohne Zugstopp, Bell-Stopp-Geräten, Erziehungsgeschirren mit Zugwirkung unter den Ach-



Der Kreis Kleve begrüßt die neue Erlaubnispflicht für Hundeschulen und Hundetrainer.

selhöhlen und unsichtbaren Zäunen wird untersagt. Werden Hunde zur Ausbildung in Pension genommen, sind zudem die

Lebensmittelüberwachung. Die Kennzahlen des Produkthaushalts des Kreises Kleve sehen vor, jährlich 25 Prozent aller Betriebe

Vorgaben der Tierschutzhundeverordnung zu beachten. Sämtliche Erlaubnisse wurden, wie im Kreis Kleve bei Erlaubnissen nach § 11 Tierschutzgesetz üblich, zunächst auf vier Jahre befristet und unterliegen nunmehr der routinemäßigen Kontrolle der dort im Hause zuständigen Abteilung für Veterinärangelegenheiten und

und Einrichtungen mit einer §-11-Erlaubnis routinemäßig präventiv und risikoorientiert durch amtliche Tierärzte zu kontrollieren. Selbstverständlich wird auch Tierschutzhinweisen aus der Bevölkerung anlassbezogen nachgegangen. Hundetrainer mit eigenem Gelände mussten für die Erlaubniserteilung eine Gebühr in Höhe von 75 Euro, Hundetrainer ohne zu prüfendes Gelände eine Gebühr in Höhe von 50 Euro an den Kreis entrichten.

Der Kreis Kleve begrüßt es, dass das Land Nordrhein-Westfalen über die Vorgaben der Arbeitsgruppe der Bundesländer hinaus keine weiteren konkreten Regelungen zum Erlaubnisverfahren getroffen hat. So bleiben einzelfallbezogene Entscheidungen in eigener Zuständigkeit der Kreise möglich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 39.40.01



Illegaler Welpenhandel

Von Birgit Roos-von Danwitz, Tierärztin, Amtsleiterin, Amt für Verbraucherschutz, Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung, Rhein-Erft-Kreis

Das Geschäft mit Hundewelpen aus Osteuropa boomt. Dahinter verbirgt sich massenhaftes Tierleid.

Freitagmittag im Kreisveterinäramt: aufmerksame Mitarbeiter eines Paketdepots melden einen Pakettransporter aus Bulgarien, aus dem Hundejaulen zu hören ist. Die Amtstierärztin macht sich sofort auf den Weg und findet vor Ort vier Hundewelpen in viel zu engen Boxen auf der Ladefläche eines Transporters.

Die Hunde sind seit über 48 Stunden unterwegs gewesen und sollten in Köln an einen Händler aus Belgien übergeben werden. Die Hunde wurden beschlagnahmt, weil der Transport entgegen den Vorschriften des Tierschutzes erfolgte. Die Hunde hatten auch keine gültige Tollwutimpfung und müssen daher zunächst in Quarantäne verbracht werden.

Wenige Tage später tritt bei den Hunden blutiger Durchfall auf. Die Diagnose ist bald sicher: die Welpen waren an der gefährlichen Parvovirose erkrankt. Nur mit viel Mühe konnten drei der Tiere gerettet werden. Für die hier gefundenen Hunde wird es möglicherweise ein glückliches Ende geben. Aber Tausende andere, die nicht entdeckt werden, werden weiter unter schlechtesten Bedingungen vorwiegend aus Rumänien und Bulgarien eingeschleust. Sie stammen aus Zuchtstationen in Osteuropa, die sich auf das schnelle Geschäft spezialisiert haben und in denen

auch die Elterntiere unter schlimmsten Bedingungen leben müssen. Da die Tiere meist Krankheiten in sich tragen, werden sie für den Transport aufgeputzt, so dass die Erkrankungen, wie auch in unserem Fall, erst einige Tage später und somit nach dem Verkauf auftreten. Der Händler, der die Tiere für wenige Euro aufkauft und dann hier für Rassehunde 800 bis 1.500 und manchmal mehr Euro erzielt, ist bis dahin über alle Berge.

Das Veterinäramt macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Kauf solcher Hundewelpen ausschließlich den Händlern dient. Auch wer die Tiere aus Mitleid kauft, tut nichts

für den Tierschutz, im Gegenteil, er unterstützt nur noch die skrupellosen Händler. Hier gilt: der Kunde bestimmt letztlich das Angebot. Jeder Welpen, der auf diese Weise verkauft wird, stärkt die Hundemafia.

Die Hunde bringen außerdem zahlreiche Krankheiten mit und die mitgegebenen Impfpässe sind oft gefälscht. Sie können dadurch hier gesunde Hunde anstecken und sterben nicht selten kurz nach dem Kauf. Weil sie nach dem Transport extrem gestresst sind, können Infektionskrank-



Hundewelpen im Kofferraum.

heiten schneller ausbrechen. Hunde sollten nur nach reiflicher Überlegung angeschafft werden. Tierheime bieten eine Vielzahl netter vierbeiniger Begleiter in allen Größen an.

Wenn man lieber einen Welpen einer bestimmten Rasse anschaffen möchte, sollte man auf folgendes achten:

- Niemals die Tiere über das Internet bestellen und dann auf einem Parkplatz oder auf der Straße übernehmen. Die Übergabe sollte beim Züchter zu Hause stattfinden, bei der man auch das Muttertier in Augenschein nehmen sollte. Wird dies verweigert, sollte man vom Kauf Abstand nehmen.
- Ein Verkäufer, der viele Welpen mehrerer Rassen anbietet, ist gegebenenfalls kein Züchter, sondern Händler.
- Die Welpen sollten bei Abgabe mindestens acht Wochen alt sein.

- Der seriöse Verkäufer ist auch nach dem Verkauf an den Hunden interessiert und hilft bei Fragen.

Auch wenn die Welpen noch so „süß“ sind, ist es besser sich nicht verleiten zu lassen, sondern die Bedingungen mit klarem Kopf zu prüfen.

Allerdings gibt es auch zahlreiche korrekt arbeitende und vom Veterinäramt genehmigte Tierschutzvereine, die Hunde aus dem Ausland vermitteln.

Korrekt bedeutet, dass die Hunde mindestens 15 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft sind. Der mitgeführte Heimtierausweis muss vollständig ausgefüllt und die Tiere von einer tierseuchenrechtlichen

Transportgenehmigung begleitet sein. Die Transporte erfolgen dann in zugelassenen Fahrzeugen und in Boxen, in denen die Tiere stehen und sich bequem hinlegen können.

Fragen beantwortet Ihnen Ihr zuständiges Kreisveterinäramt. Zudem kann man sich im Internet zum Beispiel bei www.vier-pfoten.de informieren. Die Organisation hat, unterstützt von der Bundestierärztekammer, zahlreichen Prominenten, Tierärzten, Betroffenen und der Polizei eine Aufklärungskampagne gestartet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 39.40.01



Der lange Weg zum System Kreistierheim Euskirchen

Von Dr. Jochen Weins, Abteilungsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Fachtierarzt für Tierschutz, Kreis Euskirchen

Der behördliche Umgang mit Fundtieren zur Zufriedenheit von Tierschutzvereinen, Tierhaltern, Findern der Tiere und den kommunalen Kämmerern kommt der Quadratur des Kreises gleich. Im Kreis Euskirchen wurde nach langen Jahren des miteinander Streitens und Redens im Jahre 2014 ein Weg gefunden, der bislang erfolgreich zu sein scheint.

Bei zur Realisierung des 'Systems Kreistierheim' beschwerten sich die Bürger in schöner Regelmäßigkeit, insbesondere montags vormittags beim Veterinäramt über Ordnungsbehörden und Tierschutzvereine (TSV), weil sie bei dem Versuch, im Tierheim des TSV Mechernich ein Fundtier abzugeben, gescheitert waren. Aufgrund der bis 2014 bestehenden Verhältnisse konnte sich an diesem historisch gewachsenen und höchst unbefriedigenden Zustand nichts ändern.

Im Jahre 1954 wurde im Kreis Euskirchen der 1. TSV in Dahlem-Schmidtheim gegründet. Dem folgten 1985 die Tierschutzvereine Euskirchen und 1988 Mechernich, letzterer mit dem erklärten Ziel, in kürzester Zeit ein Tierheim zu errichten. Dieses konnte dann auch schon 1993 bezogen werden. Weitere Vereine entstanden zum Teil aus ehemaligen Untergruppierungen dieser drei Kernzellen, jedenfalls waren seit 1991 im Flächenkreis Euskirchen mit seinen 1.250 Quadratkilometer Fläche immer mindestens sechs TSV aktiv. Aufgrund von Missverständnissen im Zusammenhang mit einer verdeckten Kaufaktion bei einem illegalen Hundehändler wurde seitens des Veterinäramts darauf hingewirkt, die Zusammenarbeit der sich auch im Kreis Euskirchen in herzlicher gegenseitiger Abneigung verbundenen Tierschützer zu verbes-

sern, die Kommunikation untereinander und mit dem Amt zu fördern und eventuell neue Finanzierungsquellen zu erschließen. So fällt es zum Beispiel Gerichten sicherlich leichter Gelder an gemeinnützige Vereine aus dem Bereich des Tierschutzes zu verteilen, wenn sie nicht aus einem großen Angebot wählen müssen. Die eingeleiteten Treffen, die auf ausdrücklichen Wunsch der TSV immer und ausschließlich auf dem „neutralen“ Boden des Veterinäramts durchgeführt wurden, mündeten bereits 1995 in schriftlichen Verpflichtungserklärungen der damaligen Vereinsvorstände und führten 1999 zur offiziellen Gründung der „Tierschutzkooperation Kreis Euskirchen e.V.“. Allerdings blieb es bei diesem notariell beglaubigten Papiertiger, die Vereine trauten sich nach wie vor nicht über den Weg.

Durch die historisch bedingte „Zuständigkeit“ eines TSV für ein bestimmtes Gebiet hatten die elf kreisansässigen Kommunen in der Vergangenheit entsprechende Vereinbarungen zur Versorgung von Fundtieren mit jeweils „ihrem“ Verein getroffen. Da es seit 1993 nur das eine Tierheim des TSV Mechernich gab, war es einem ahnungslosen Finder eines augenscheinlich herrenlosen Hundes oder einer Katze logischerweise nicht zu vermitteln, dass das Tierheim aufgrund des Fundorts oder der

vertraglichen Konstellationen nicht zuständig sein wollte und Finder und Tier nach Hause schickte.

Bei einer in 2006 durchgeführten Abfrage bei allen Kommunen, wie die Fundtierversorgung jeweils im Detail geregelt ist, stellte sich heraus, dass manche dieser bilateralen Vereinbarungen sich nur auf Hunde bezogen, sehr unterschiedliche Pflegesätze beim selben TSV regelten oder teilweise rechtswidrig waren. Diese Ergebnisse und weitere Aktionen der TSV gegeneinander führten dann im Jahre 2008 zu einer Bürgermeisterkonferenz, wo die Fundtierthematik erstmals auch auf dieser Ebene intensiv diskutiert wurde. Nachdem das komplizierte Thema einmal in der Politik angekommen war, wurde das Angebot eines der Vizepräsidenten des Landestierschutzbundes NRW und gleichzeitig langjährigen Vorsitzenden des „TSV für den Kreis Düren e.V.“ gerne angenommen, sich im Rahmen nachbarschaftlicher Unterstützung vor Ort über den Betrieb und die Organisation eines Kreistierheims zu informieren. Besonders interessant waren für die Verwaltungsleitung des Kreises Euskirchen und die zuständige fachliche Leitung dabei vor dem Hintergrund seiner Funktion als Schatzmeister des Deutschen Tierschutzbundes die Ausführungen des Schatzmeisters des TSV-Kreis-Düren zum

dortigen Finanzierungsmodell der Fundtierversorgung. Leider war dieser für den Tierschutz erstrebenswerte „Goldstandard“ den Kommunen im Kreis Euskirchen nicht vermittelbar.

Bevor seitens des Kreises das Projekt Kreistierheim aber weiter verfolgt werden konnte, mussten erst einmal die TSV ihren Frieden untereinander machen, da klar war, dass keiner der ansässigen TSV alleine über die notwendigen finanziellen, personellen oder organisatorischen Mittel zum Betrieb eines zentralen Kreistierheims verfügt. Das Projekt konnte nur gemeinsam gelingen. Im Februar 2009 fand dann ein informelles Gespräch zwischen Landrat, Geschäftsbereichsleitung, Veterinärämter und den Vertretern der Tierschutzvereine statt. Fazit des Landrats: Das Kreistierheim wird von allen Seiten als erstrebenswertes Projekt erachtet und die TSV müssen untereinander Transparenz und Vertrauen schaffen.

Situation zahlreicher TSV für diese so nicht mehr finanzierbar. In mehreren Gesprächsrunden zwischen TSV, Veterinärämtern und den kommunalen Ordnungsämtern konnte dann erfreulicherweise eine jährlich zu erneuernde Vereinbarung getroffen werden, die die Kosten der Kastrationen auf mehrere Schultern verteilt. Die getroffenen Vereinbarungen sehen vor, dass die in Absprache mit den Ordnungsämtern von dem örtlich zuständigen TSV eingefangenen wildlebenden Problemkatzen zu mit der Tierärztekammer vereinbarten herabgesetzten Gebühren unterhalb der Gebührensatzung für Tierärzte (GOT) kastriert und anschließend wieder am Fangort ausgesetzt werden. Wildlebende Katzen sind nicht an den Menschen gewöhnt und lassen sich daher weder im Tierheim, noch in der Wohnung tiergerecht halten.

Die Tierschutzvereine reichen die Tierarztrechnungen nebst ausführlicher Dokumentation über Fangort et cetera beim Vete-

amter und Tierschützer konstatieren einen deutlichen Rückgang der Beschwerden aus der Bevölkerung über Ansammlungen wilder und erkrankter Katzen, so dass alle Beteiligten sich bislang jedes Haushaltsjahr für eine Fortführung dieser Aktion aussprachen.

Die regelmäßigen Abstimmungsgespräche in Form eines „runden Tisches Tierschutzvereine“ im Rahmen dieser Kastrationsaktion haben das äußerst wichtige persönliche Vertrauen zwischen den Beteiligten gestärkt und damit die Basis für weitere gemeinsame Projekte gelegt. So konnte ab 2009 eine vom Kreis betriebene gemeinsame Internetseite als „virtuelles Kreistierheim“ unter www.kreistierheim-euskirchen.de ins Netz gestellt werden, wo von den TSV die in den Pflegestellen sitzenden oder von ihren Haltern vermissten Tiere mit Foto, Lebenslauf und Kontaktdaten zentral eingestellt werden. Trotz zwischenzeitlicher Rückschläge wie den 2009 und 2011 durch den TSV Kall erfolgreich betriebenen Ausschlussverfahren gegen zwei beteiligte TSV aus dem Deutschen Tierschutzbund wurde das Konzept zur Errichtung eines Kreistierheims weiter verfolgt.

Bis Mitte 2013 erfüllte im Prinzip keiner der sechs im Kreis Euskirchen tätigen TSV bei enger Auslegung die im Tierschutzgesetz geforderten personellen Voraussetzungen zum Betrieb eines Tierheims oder selbstständiger Pflegestellen, was zu verschiedenen diesbezüglichen Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden gegen einen Bürgermeister, den Landrat und den Leiter des Veterinäramtes geführt hatte. Deshalb wurden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Vertretern aus der Runde der Ordnungsamtsleiter in 2012 und 2013 allgemeine Modalitäten und das Anforderungsprofil an einen rechtskonformen einheitlichen Ansprechpartner in Sachen Fundtiere entwickelt. Nach der Analyse der bestehenden Situation (fehlende Transparenz und Rechtskonformität in den bisherigen Regelungen, kein Controlling, geringe Fachkompetenz der Ordnungsbehörden) bestand Einigkeit, dass ein System unter fachlicher Eingangs-, Gesundheits- und Finanzkontrolle durch den Kreis ein geeignetes Modell wäre, die ordnungsbehördliche Verpflichtung der Kommunen zur Tierunterbringung gesetzeskonform sicherzustellen. Um auch dem ehrenamtlichen Tierschutz mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen Rechnung zu tragen sollten alle sechs TSV eingebunden werden. Gleichzeitig wurde es als zweckmäßig angesehen, dass für den Bürger ein einziger Ansprechpartner an einem zentralen Hauptstandort, der über alle Einzelheiten der vermissten oder gefundenen Tiere informiert ist, trotz eventuell größerer Entfernungen die beste



Runder Tisch TSV.

Quelle: Dr. Jochen Weins

Neben einer geregelten Fundtierversorgung lag den TSV vor dem Hintergrund zunehmender finanzieller Probleme aufgrund des Spendenrückgangs auch noch das Thema Finanzierung der Kastrationskosten wildlebender Katzen am Herzen. Bekanntermaßen sind in den letzten Jahren die sich unkontrolliert vermehrenden, herrenlosen, wild lebenden Katzen deutschlandweit zunehmend vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Bis vor kurzem wurde das Problem von den Kommunen ignoriert, da sie sich dafür nicht zuständig fühlten und die jeweiligen örtlichen TSV in der Regel wildlebende Katzen eingefangen und auf eigene Kosten kastriert hatten. Dies ist vor dem Hintergrund der heutigen wirtschaftlichen

inrinärämtern ein, wo die festgelegten Bedingungen geprüft und die Kosten anteilig zu je einem Drittel auf die Kommunen, die Tierschutzvereine und den Kreis aufgeteilt werden. Der durch den Kreistag zurzeit auf 4.000 Euro beschränkte Kreisanteil ist letztlich der limitierende Faktor dieser Aktion. Aufgrund der beschriebenen Minderkosten können für den gleichen finanziellen Aufwand allerdings mehr als doppelt so viele Katzen kastriert werden, wie zuvor. In den letzten sechs Jahren sind im Kreis Euskirchen auf diese Art mittlerweile über 1.500 herrenlose „Wildkatzen“ kastriert worden, was einer unüberschaubaren Menge nicht geborener und deshalb nicht erkrankter und jämmerlich zugrunde gegangener Katzenwelpen gegenübersteht. Ordnungs-

Lösung wäre. Der TSV Mechernich hat dann als Anbieter der Leistung „Kreistierheim“ Interesse bekundet, sich mit seinem Tierheim in das System einzubringen. Die anderen Tierschutzvereine haben mit ihren Pflegestellen zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Nur durch diese von den anderen Vereinen garantierten Pflegeplätze verfügt das 'System Kreistierheim' zusammen mit den Kapazitäten des TSV Mechernich über ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten, um mit allen Kommunen rechtskonforme Verträge über eine tiergerechte Versorgung von Fundtieren abschließen zu können. Jedes Fundtier wird unverzüglich sowohl der Kommune zur Abklärung und Verifizierung des Fundtierstatus als auch dem Veterinäramt gemeldet. Der Kreis übernimmt mit der 'Funktion Kreisveterinär' die Eingangsuntersuchung, Impfung, Behandlung, Schutzgebühreffestsetzung, Tierverteilung auf die Pflegestellen der anderen TSV und betreibt zwecks Kostenminimierung die Tierärztliche Hausapotheke. Weiter werden durch die Verwaltung im Veterinäramt alle Dokumente und Rechnungen gesteuert und geprüft, wobei auch das RPA beteiligt wird. Für die Kostenkalkulation wurden die durchschnittlichen Fundtierzahlen der letzten Jahre, die anteiligen Personal- und Sachkosten des Systems im Tierheim, aber auch die Erlöse durch die Schutzgebühren und die Synergieeffekte durch deutlich verminderte Tierarztkosten einbezogen. Wir gehen für die Probephase 2014/2015 von ungedeckten Kosten in Höhe von 122.500,00 Euro pro Jahr aus, wobei der Verteilungsschlüssel auf die

Kommunen erst ausgehandelt werden musste. Im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz am 25.02.2014 wurde dem vorgeschlagenen Einwohnerschlüssel auch wegen des wesentlich geringeren Verwaltungsaufwandes der Vorzug vor der Einzelfallabrechnung gegeben.



Tiere beim Tierschutzverein Mechernich e.V., die ein neues Zuhause suchen.



Quelle: Tierschutzverein Mechernich e.V.

Unter dem 'System Kreistierheim' wird heute ein leistungsfähiger Zusammenschluss von Kreis, Kommunen, Tierheimen und Tierschutzvereinen mit ihren angeschlossenen Pflegestellen im Kreis Euskirchen verstanden, der eine tierartgerechte Aufnahme und Unterbringung von Fundtieren für die Städte und Gemeinden und von Wegnahmetieren des Kreises unter behördlicher Aufsicht sicherstellt. Hierbei hat der TSV Mechernich mit seinem Tierheim die praktische Umsetzung, Organisation, Koordination und Rech-

nungsstellung des Systems übernommen. Weiteres wesentliches Element ist die intensive Einbindung des Veterinäramtes als Controllingstelle – sozusagen im Auftrag der Kommunen – die damit erstmals sicher sein können, dass sie kostenmäßig nicht über den Tisch gezogen werden. Um das Zusammenwirken der verschiedenen am 'System Kreistierheim' Beteiligten zu gewährleisten, wurden jeweils Verträge von Kreis, Kommunen und TSV mit dem TSV Mechernich als zentralem Anbieter geschlossen. Diese wurden im Rahmen einer Sonderbürgermeisterkonferenz am 25.06.2014 unterzeichnet, so dass das System pünktlich zum 01.07.2014 starten konnte.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 39.40.01



Amtliche Tierschutzkontrollen in der Nutztierhaltung

Von Prof. Dr. Wilfried Hopp, Veterinärdienst, Kreis Soest

Die tierschutzrechtliche Überwachung der Nutztierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich durch die lokale Veterinärbehörde (Veterinäramt) hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung zugenommen. Die Haltungsbedingungen der landwirtschaftlichen Nutztiere werden heute von den Medien diskutiert und der Verbraucher erwartet eine art- und verhaltensgerechte Unterbringung der Lebensmittel liefernden Tierarten. Der Lebensmittelhandel stellt entsprechende Anforderungen an seine Lieferanten und legt im Rahmen qualitätssichernder Maßnahmen verstärkten Wert auf eine ordnungsgemäße Tierhaltung.

Für die Haltung von Schweinen, Geflügel und Kälbern gelten in Verordnungen und Richtlinien festgelegte Haltungsbedingungen europaweit mit nationaler rechtlicher Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedsstaaten. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss risikoorientiert überwacht werden. Darüber hinaus handelt die lokale Tierschutzbehörde, wenn ihr akute Verstöße

gegen die art- und verhaltensgerechte Unterbringung landwirtschaftlicher Nutztiere angezeigt werden, um eventuelle Missstände zeitnah zu beseitigen. Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz bildet

die europarechtliche Grundlage auch für tierschutzrechtliche Kontrollen im landwirtschaftlichen Bereich. Aus der Einsicht heraus, dass Tiergesundheit und Tierschutz wichtige Faktoren für die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln, für die Verhütung der Ausbreitung von Tierkrankheiten und für eine humane Behandlung von Tieren darstellen, enthält die Verordnung

allgemeine Verpflichtungen bezüglich der Organisation und Durchführung amtlicher Kontrollen für den Tierschutzbereich.

Das nationale Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 in der zuletzt geänderten Fassung vom 28. Juli 2014 enthält auch Grundsätze für die landwirtschaftliche Tierhaltung allgemeiner Art und macht andererseits aber auch sehr konkrete Vorgaben für Eingriffe an Tieren, die insbesondere den landwirtschaftlichen Bereich betreffen, wie zum Beispiel das Schwänze kürzen bei Ferkeln. Aufgrund des § 16 a Tierschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 20 a Grundgesetz und § 1 Tierschutzgesetz sind Amtstierärzte Beschützergaranten für das Wohl der Tiere und als solche verpflichtet, gegen tierschutzrechtswidrige, weil gegen Normen des Tierschutzrechts verstoßende Handlungen und Zustände einzuschreiten (vergleiche: Rechtsgutachten über die Garantstellung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Tierschutz von Herrn Rechtsanwalt Rolf Kemper, Berlin, 2006). Die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) vom 22. August 2006 in der Änderungsfassung vom 05. Februar 2014 enthält über allgemeine Bestimmungen für die Tierhaltung hinaus genaue Anforderungen an das Halten von Kälbern, Legehennen, Masthühnern, Schweinen und Pelztieren. Diese Verordnung stellt in weiten Teilen die Umsetzung der Europäischen Richtlinien für die Haltung der einzelnen Tierarten dar. Ein Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ mit Stand vom 25.10.2010 unterstützt die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte vor

Ort bei der Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften in Nutztierhaltungen und enthält umfangreiche Dokumentationsunterlagen.

Die Kontrolltätigkeit des Veterinäramtes im Bereich des Tierschutzes erfolgt einerseits im Rahmen von Cross Compliance-Kontrollen und andererseits in Form von stichprobenartigen risiko-orientierten Kontrollen einer Auswahl landwirtschaftlicher Betriebe, aus denen sich in Form von Cross-Checks ebenfalls prämierelevante Beanstandungen ergeben können.

Im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrolle wird unter anderem auf die artgerechte Bewegungsfreiheit der Tiere, die Einhaltung der vorgeschriebenen Bodenflächen, verletzungsfreie Haltungseinrichtungen, unschädliches Stallklima, geeignete künstliche Beleuchtung und das Vorhandensein von Beschäftigungsmaterial geachtet. Die Bestimmungen der Richtlinien 2008/120/EG sowie des Tierschutzgesetzes hinsichtlich der Eingriffe an Tieren sind ebenfalls einzuhalten.

Tierschutzrechtliche Verstöße im Bereich der Nutztierhaltung ziehen Konsequenzen in Form von Strafverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren und Prämienkürzungen nach sich. Darüber hinaus werden Ordnungsverfügungen erlassen, um Haltungsbedingungen zu verbessern, Tierzahlen zu reduzieren und notwendige Pflegemaßnahmen bei den Tieren durchführen zu lassen. In extremen Fällen kommt es sporadisch auch zu Haltungsuntersagungen im landwirtschaftlichen Bereich.

Der Tierschutz wird immer mehr ein zentrales Thema in der Landwirtschaft, weil Lebensmittelhandel und Verbraucher sich zunehmend für die Herkunft der vom

Tier stammenden Lebensmittel interessieren und sicher sein wollen, dass eine art- und verhaltensgerechte Haltung der Tiere gewährleistet ist. Damit werden auch die lokalen Veterinärbehörden zunehmend gefordert hier tätig zu werden. Sie treffen dabei unter anderem auf Haltungsbedingungen, die seit langem verwendet und nie in Frage gestellt wurden, aber entweder heutigen gesetzlichen Anforderungen oder auch dem Empfinden der mehr oder weniger informierten Öffentlichkeit nicht mehr entsprechen. Landwirte müssen mit diesem Thema problembewusst umgehen und gegenüber der Öffentlichkeit Transparenz beweisen. Dabei gilt es, Verbraucher über notwendige Maßnahmen und über nur scheinbar nicht tiergerechte Haltungsbedingungen aufzuklären und überzeugend zu argumentieren.

In der jüngeren Vergangenheit haben Tierschutzaktivisten gerade die Nutztierhaltung ins Visier genommen und konfrontieren den Verbraucher mit abschreckenden Bildern aus Tierhaltungen und üben damit auch Druck auf die Überwachungsbehörden auf. Das in NRW gesetzlich implementierte Verbandsklage- und Mitwirkungsrecht für anerkannte Tierschutzverbände verschärft diese Situation ebenfalls zunehmend, zum Beispiel im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren bei Stallbauten. Die tierschutzrechtliche Überwachung landwirtschaftlicher Betriebe seitens der lokal zuständigen Behörde wird zunehmen. Dabei hat die Überwachung häufig nicht nur einen ahndenden, sondern auch einen beratenden Charakter.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 39.40.01



„Knabberfische“ kommen in Mode - Veterinärämter kümmern sich auch auf exotischen Gebieten um den Tierschutz

Von Dr. Christian Strotmann, Amtstierarzt und Jürgen Herick, Dipl.-Verwaltungswirt, Kreis Steinfurt

Kangalfische, auch „Knabber- oder Doktorfische“ genannt, die ursprünglich hauptsächlich in der Stadt Kagal in der Türkei in warmen Gewässern vorkommen und von denen sich Menschen von jeher an Armen und Beinen zur Linderung von Hautkrankheiten „beknabbern“ lassen, gewinnen auch hierzulande immer mehr an Beliebtheit im Gesundheits- und Wellnessbereich. Die Frage der Zulässigkeit bringt die Veterinärämter dabei in ein Spannungsfeld zwischen Tierschutz, Erlasslage und Rechtsprechung.

Warum Kangalfische?

In der Türkei werden Kangalfische schon seit mehr als 200 Jahren zur Linderung

von Hauterkrankungen eingesetzt. Bei diesen Fischen handelt es sich um die rötliche Saugbarbe (Garra rufa), eine karpfenartige Fischart, die natürlicherweise unter ande-

rem in den Thermalquellen des türkischen Kurortes Kagal vorkommt. Sie leben im Schwarm und können eine Körperlänge von bis zu 14 Zentimetern erreichen. Auf-



Kangalfische beim therapeutischen Einsatz.

Quelle: Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

grund des knappen Nahrungsangebotes in ihren natürlichen Habitaten haben sich die Kangalfische darauf spezialisiert Futter von Boden, Steinen und ähnlichem abzuweiden. Diese Besonderheit führt zu dem Verhalten, dass die Fische ohne Scheu Hautschuppen von Patienten mit zum Beispiel Psoriasis, Neurodermitis und anderen Hautkrankheiten „abraspeln“ und diese sogar als Futter verwerten können. Das Beknabbern von erkrankten Hautstellen soll medizinische Beschwerden lindern. Deshalb ist auch in Deutschland seit einigen Jahren der Trend zu beobachten, dass Kangalfische im Rahmen von medizinischen Behandlungen eingesetzt werden. Aber auch Behandlungen aus rein kosmetischen Gründen werden immer beliebter und deshalb in sogenannten Fisch-Spa's angeboten.

Erlasslage versus Rechtsprechung

Die zunehmenden Bestrebungen, Kangalfische zur Pediküre und Maniküre am Menschen einzusetzen und die fehlenden rechtsverbindlichen Vorgaben haben das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) veranlasst, in einem Erlass vom September 2011 klarzustellen, dass der Einsatz dieser Fische lediglich für Therapie-zwecke im Gesundheitsbereich unter entsprechenden Auflagen zulässig sei. Im Kosmetik- und Wellnessbereich fehle es dagegen an einem vernünftigen Grund. Den Fischen würden durch die Hal-tungsbedingungen vermeidbare Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt. Der Erlass stützt sich im Wesentlichen auf eine Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittel-

sicherheit (LAVES) vom 23. Dezember 2010¹, die sich mit den wesentlichen Stressfaktoren beschäftigt. Dagegen hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im Mai 2014² entschieden, dass auch bei einer sogenannten „Fisch-Spa-Behandlung“ die zu erwartenden Leiden bei vernünftigen Hal-tungs- und Einsatzbedingungen – wenn überhaupt – so gering sind, dass

der im Bereich von Kosmetik und Wellness anzusiedelnde Nutzen sie deutlich übersteigt und es sich um einen billigen Zweck handelt. Damit gilt: auch im Kosmetik- und Wellnessbereich kommt es auf die konkreten Hal-tungs- und Einsatzbedingungen an.

Pro und Kontra zum Einsatz im Kosmetik- und Wellnessbereich

Der Erlass des LANUV führte Stresssituationen für die Fische insbesondere auf das Handling beim Umsetzen vom Hal-tungs-becken in das Behandlungsbecken zurück. Das mit dem Umsetzen der Fische bestehende Verletzungsrisiko sowie Temperaturunterschiede zwischen den Becken könne Stress bei den Tieren auslösen. Ebenso sei das Eintauchen der menschlichen Gliedmaße in das Behandlungsbecken ein Stressauslöser für die Tiere.

Im vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen entschiedenen Fall hatte die Betreiberin des Fisch-Spa's die Haltung in nur einem Becken ohne Umsetzen vorgesehen, so dass viele dieser Stressfaktoren entfielen. Den weiteren Stressfaktoren und der bei nur einem vorhandenen Becken sinkenden Wasserqualität wurde durch folgende Faktoren ebenfalls wirksam begegnet:

- Beseitigung von Rückständen schädlicher Stoffe an menschlichen Gliedmaßen (mit Wasser und Schwamm ohne Zusätze),
- gegebenenfalls Abweisen von Kunden (zum Beispiel wegen Behandlung von Gliedmaßen mit kosmetischen Pflegemitteln, offenen Wunden, Fußpilz),
- Anweisungen an die Kunden zu einem ruhigen Verhalten während der Behandlung,

- Beseitigung von physikalischen, chemischen und biologischen Verunreinigungen des Wassers durch Pumpen und Filtersysteme
- regelmäßige Wasserwechsel
- Messung wesentlicher Wasserparameter,
- Rückzugsmöglichkeiten der Fische vom Behandlungsbereich durch großformatige Granitsteine mit zahlreichen Lücken,
- Beschränkung auf zwei Behandlungen pro Tag für höchstens 30 Minuten,

Das Eintauchen menschlicher Gliedmaße wurde vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen weder als kurzzeitige noch akute Stresssituation eingeschätzt. Schließlich stehe es den Fischen bei entsprechenden Rückzugsmöglichkeiten frei, an Armen oder Beinen von Menschen zu knabbern. Unter diesen Bedingungen hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen den Einsatz und die Haltung der Fische als verhaltensgerecht und vereinbar mit § 2 TierSchG eingestuft.

Als tierschutzrechtlich nicht zu beanstandende Besatzdichte hat sich ein Maß von höchstens einem Zentimeter Fisch pro Liter Beckeninhalte herauskristallisiert. Das entspricht der Empfehlung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT, 1998) und wurde auch vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen so akzeptiert.

Mögliche Infektionsgefahren für den Menschen durch bakterielle, virale oder mykotische Erreger sind für die tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 TierSchG unbeachtlich. Dies hat auch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen noch mal klargestellt. Hier sind letztlich die jeweiligen Gesundheitsbehörden gefragt.

Fisch-Spa im Kreis Steinfurt

Das Veterinäramt des Kreises Steinfurt hatte kürzlich einen solchen nicht alltäglichen Erlaubnis-antrag zu entscheiden. An den notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten des Antragstellers und an seiner Zuverlässigkeit lagen keine Zweifel vor, so dass sich die Antragsprüfung intensiv auf die geplanten Hal-tungsbedingungen bezog.

Den sehr ausführlichen Antragsunterlagen und Beschreibungen entsprechend hatte der Antragsteller sein Fisch-Spa-Konzept quasi „rechtsprechungskonform“ aufgestellt. Besatzdichte, Verhaltensregeln der Kunden, Gewährleistung der optimalen

¹ Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dr. Dirk Kleingeld, 32.4-42507-11

² Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 15.05.2014, Az 16 K 5116/12

Beckenhygiene und Wasserqualitätsparameter sowie die tierschutzgerechte Gestaltung der Haltebecken mit ausreichenden Rückzugsmöglichkeiten und so weiter hatte der Antragsteller ausführlich und nachvollziehbar dargelegt und in persönlichen Gesprächen erläutert. Seine Angaben erfüllten nahezu den Sachverhalt, der dem Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zugrunde lag. Ein Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden war bei diesen Haltebedingungen nicht zu befürchten, so dass für den Kreis Steinfurt keine Ablehnungsgründe vorlagen. Entgegen des Erlasses des LANUV war somit zugunsten des Antragstellers zu entscheiden, zumal es sich bei der Erlaubnisvorschrift des § 11 TierSchG um eine gebundene Entscheidung handelt, die kein Ermessen zulässt.

Nach Darlegung der Gründe für die Erlaubniserteilung hat das LANUV letztendlich keine konkreten Bedenken gegen die Erlaubniserteilung im vorliegenden Fall geltend gemacht. Mittlerweile hat das Veterinäramt des Kreises Steinfurt die Erlaubnis erteilt. Neben den üblichen Regelungen

hat das Amt Nebenbestimmungen festgelegt, die sicherstellen sollen, dass eine ordnungsgemäße Vertretung der verantwortlichen Person geregelt ist und durch eine umfangreiche Dokumentation die Einhaltung der Haltebedingungen überprüfbar ist (Dokumentation von Tierbeständen, Besatzdichte, Behandlungen, Einsatz von Tierarzneimitteln, Reinigung des Wasserbeckens, Kontrolle der einschlägigen Wasserparameter und Einhaltung von Grenzwerten). Bevor die Halteinrichtungen

in Betrieb gehen können, kontrolliert ein Veterinär der Kreisverwaltung die Becken, Filtersysteme, Betriebsabläufe, Verhaltensregeln für Kunden und so weiter vor Ort auf tierschutzgerechte Umsetzung.

Es sind also nicht immer nur die auffälligen Tierschutzfälle, sondern mitunter auch exotische Tierhaltungen, die die Veterinärämter auf den Plan rufen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 39.40.01

Literaturhinweise:

Nutzung von Kangalfischen (Garra rufa); Fachinformation Tierschutz Nr. 4.1_(2)d, 14.02.2012, Bundesamt für Veterinärwesen (BVET), Schweizerische Eidgenossenschaft

Einsatz von Kangalfischen zu kosmetischen und therapeutischen Zwecken; LUA-Mitteilungen 1/2013, Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) Sachsen

Ichthyotherapie mit Kangalfischen; Gutachten Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Kangalfische in Kosmetikstudios; Gutachten von Prof. Dr.med.vet. Rudolf Hoffmann, 05.11.2010

Checkliste zur Überprüfung von Zierfischhaltungen im Zoofacheinzelhandel; Merkblatt Nr. 37, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), Stand April 1998



Der Dülmener Wildpferdefang - Eine Herausforderung für den Tierschutz

Von Dr. Raphaele Brüske und
Dr. Helmuth Hiegemann, Veterinärdienst,
Kreis Coesfeld¹

Das traditionelle Einfangen der Dülmener Wildpferde im Naturschutzgebiet „Wildpferdebahn im Merfelder Bruch“ findet jedes Jahr am letzten Samstag im Mai statt. Bereits seit 1316 ist der Bestand von Wildpferden im Merfelder Bruch urkundlich dokumentiert. Dass der Wildpferdebestand dort nicht – wie andernorts in Deutschland den menschlichen Besiedlungen weichen musste, ist den Herzögen von Croy zu verdanken, die den Pferden Mitte des 19. Jahrhunderts ein Reservat einrichteten.

Die Herdengröße beläuft sich gegenwärtig auf etwa 450 Tiere, denen ein Areal von ungefähr 400 Hektar zur Verfügung steht. Um die Population nicht zu schnell anwachsen zu lassen und um tierzüchterisch in die Populationsentwicklung eingreifen zu können, entschloss man sich bereits vor über 100 Jahren zur konsequenten Auslese bestimmter Hengste, die als Deckhengste der Stutenherde gezielt eingesetzt werden. Aufgrund dessen werden die in der Herde geborenen Hengste noch vor Eintritt ihrer sexuellen Aktivität zur Vorbeugung von Rivalitäten, Macht- und Territoriumskämpfen aus der Herde herausgefangen. Das erste öffentliche Einfangen und die erste öffentliche Versteigerung der Jährlingshengste fand 1907 noch direkt in der Wildbahn statt, wurde aber bereits 1923 in eine extra für diesen Zweck

errichtete Arena mit Tribünen für Zuschauer verlegt, die gegenwärtig Sitzplätze für 12.000 Besucher aufweist. Mit dem Bau der Tribünen wurde der Wildpferdefang zum jährlichen Volksfest, das heutzutage durch ein umfangreiches reiterliches Rahmenprogramm ergänzt wird und von bis zu 15.000 Zuschauern aus der gesamten Bundesrepublik besucht wird.

Problemdarstellung / Rückblick 2007

In den letzten Jahren gewann der Tierschutz, unter anderem durch die Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz, sowohl für die Veterinärüberwachung als auch für die Öffentlichkeit zunehmend an Bedeutung. Um der zunehmenden Kritik von Tierschutzorganisationen an der Durch-

führung des Wildpferdefangs im Merfelder Bruch Rechnung zu tragen, bat die Veterinärbehörde des Kreises Coesfeld Frau Dr. rer. nat. Willa Bohnet, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Institutes für Tierschutz und Verhalten der tierärztlichen Hochschule Hannover und Mitglied im Arbeitskreis Pferde der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, um Mithilfe zur Bewertung der Tierschutzrelevanz des Wildpferdefanges im Merfelder Bruch. Infolgedessen wurde der Fang im Jahr 2007 bewertet.

Der Wildpferdefang fand bis 2007 auf die gleiche Weise statt, wie er schon seit circa 100 Jahren durchgeführt wurde. Die Veranstaltung begann mit dem Einlauf der

¹ An dem Artikel ebenfalls mitgewirkt hat Frau Dr. Sophia Kluthe, Veterinärreferendarin beim Kreis Coesfeld



Luftbild der Fangarena (St: Stuten-Paddock; F: Fang-Pferche; H: Hengst-Paddock).
Quelle: Tim online Landesvermessungsamt NRW

Herde in die Arena. Die Tiere der gesamten Herde wurden von einer in der Nähe der Arena gelegenen Weide durch freiwillige, männliche Helfer aus der Region, die im Laufe der Traditionsveranstaltung auch die Jährlingshengste einfangen, in die Arena getrieben. Im Mai 2007 umfasste die Herde etwa 400 Tiere, inklusive 47 Jährlingshengste. Der „Stutenstall“ ist ein circa 400 Quadratmeter großer Paddock, der mit einem für Pferdeweiden üblichen Zaun aus Holzpfählen und Holzquerriegeln eingefasst war. In diesen Stuten-Paddock wurden nach und nach alle Stuten und die Fohlen bei Fuß getrieben, während die gefangenen Jährlingshengste bis zum Ende der Veranstaltung in zwei circa 15 Quadratmeter großen Hengst-Paddocks untergebracht wurden. Um die Junghengste zu erkennen und aus der Herde heraus zu fangen, separierten die Fänger jeweils kleine Gruppen von ungefähr zehn Tieren von der übrigen Herde und trieben diese in einen der beiden Fang-Pferche. Wurde ein Junghengst erkannt, griff ein Fänger mit seinen beiden Armen um den Hals des Hengstes und drängte ihn aus dem Fang-Pferch zurück in die Arena. Dort versuchte der Fänger, den Hengst zu Boden zu werfen, wobei ihm andere Fänger zu Hilfe kamen. Sobald der Junghengst auf dem Boden lag, hielten ihn die Männer dort fest, um ihm ein Strickhalfter anzulegen. Die Strickhalfter wurden speziell zum Wildpferdefang angefertigt und besaßen

einen fest mit dem eigentlichen Halfter verbundenen fünf Meter langen Führstrick. Danach wurde der Junghengst zum Brennplatz geführt, der sich vor den Hengst-Paddocks befand. Nachdem die Hengste das herzogliche Brandzeichen erhalten hatten und eine laufende Nummer am Halfter angebracht wurde, verblieben sie bis zur Versteigerung in den Hengst-Paddocks. Zur Versteigerung wurde jeder Junghengst aus dem Hengst-Paddock heraus gefangen, den Kaufinteressenten vorgeführt und versteigert.

Nach der Versteigerung kamen die Hengste zurück in den Paddock und verblieben dort bis zum anschließenden Verladen und Transport zu den neuen Besitzern.

Rückblick unter Berücksichtigung der Tierschutzaspekte

Während der Veranstaltung am 26. Mai 2007 wurden sowohl durch die wissenschaftliche Mitarbeiterin der tierärztlichen Hochschule Hannover, Frau Dr. Bohnet, als auch durch den Vertreter des Veterinäramtes Coesfeld, Herr Dr. Helmuth Hiegemann, mehrere tierschutzrelevante Aspekte dargestellt. Diese betrafen vor allem die Dauer und das Ausmaß der Stressbelastung der Jährlingshengste, aber auch die Auswirkungen auf die Stutenherde und die „Fohlen bei Fuß“. Bezüglich der Stutenherde konnte festgestellt werden, dass Jungfohlen in dem Fang-Pferch von ihren Muttertieren getrennt wurden, was sich durch zunehmendes Kontaktwiehern bemerkbar machte.

Für die Jährlingshengste ist der Wildpferdefang nicht nur eine grundlegende Veränderung in ihrem bisherigen Leben (Trennung von Mutter, Familienverband, Herde und gewohnter Umgebung), sondern er ist auch mit erheblichen physischen und psychischen Belastungen verbunden. Die kritischen Punkte betreffen das dreimalige Einfangen der Hengste zum Separieren, Versteigern und Verladen, den Umgang

einzelner Fänger mit den Junghengsten, die am Boden schleifenden Führstricke, den Zugriff der Zuschauer auf die im Paddock stehenden Hengste, das Kennzeichnen mittels Heißbrand und die Verladung der Junghengste. Das erste Einfangen zur Separierung der Junghengste ist neben dem Einlauf der Herde die Hauptattraktion des Wildpferdefangs. Wurde ein Hengst erfolgreich zu Boden geworfen, waren, in Abhängigkeit der Abwehrreaktionen des Tieres, bis zu sechs Männer notwendig, um ihn so lange am Boden zu halten, bis das Halfter angebracht worden war. Nachdem dies geschehen war und die Fänger das entsprechende Tier wieder los ließen, konnte mehrfach beobachtet werden, dass Hengste einige Sekunden lang reglos in Seitenlage oder Brust-Bauchlage liegen blieben. Auch das anschließende Führen zum Brennplatz gestaltete sich schwierig. Einige Hengste kämpften gegen den Zug am Führstrick an und zeigten als Abwehrverhalten Flucht, Vorspringen und Steigen. Die meisten Hengste blieben entweder erstarrt stehen (sägebockartiges Stehen) oder wichen rückwärtsgehend dem Fänger aus. Erstere wurden von einem Fänger am Führstrick gezogen und von einem oder zwei weiteren Fängern zum Brennplatz geschoben. Letztere wurden rückwärtsgehend in Richtung Brennplatz geleitet. Das zweite und dritte Einfangen der Hengste aus dem Paddock zur Versteigerung und zum Verladen gestaltete sich teilweise schwierig. Die Folge davon war eine große Unruhe in der ganzen Gruppe, bei der die Tiere unkontrolliert gegeneinander liefen und Außenstehende an die Umzäunung gedrängt wurden. Nach der Versteigerung standen die Junghengste bewegungslos im Paddock, hatten ihre Hinterteile überwiegend Richtung umgebende Zuschauer gewendet und die Köpfe abgesenkt. Sie ließen sich, ohne eine Reaktion zu zeigen, von Zuschauern anfassen. Als kritische Punkte, die den Umgang der Fänger mit den Hengsten betreffen, wurden folgende Handhabungen beobachtet: Verdrehen der Schweifrübe, um die Tiere zum Vorwärtsgang zu veranlassen, Greifen in die Nüstern und Zudrücken der Nasengänge, um Abwehrverhalten zu unterbinden. Die mit an den Halftern befestigten fünf Meter langen Führstricke hatten zur Folge, dass die Hengste beim Aufenthalt im Paddock auf ihre eigenen oder die Stricke anderer Hengste traten. Die Stricke verwickelten sich an Beinen, Kopf und Körper. Das „Festhängen“ löste bei den betreffenden Tieren sowohl unkontrollierte Panikreaktionen als auch Aggressionen gegen umstehende Artgenossen aus. Zuschauer, die um den Hengst-Paddock herum standen, fassten über den umgebenden Zaun und versuch-

ten die Tiere zu streicheln. Besonders zum Ende der Veranstaltung kletterten Kinder auf den Zaun, beugten sich darüber und berührten die Junghengste. Dieses war ein zusätzlicher Stressfaktor, da die Hengste diesen engen Kontakt mit Menschen nicht gewohnt waren. Beim abschließenden Verladen zeigten die Junghengste gehemmtes Fluchtverhalten, Apathie und Ataxie. Einige Hengste stürzten beim Verladen und blieben bis zum Wiederauftreiben reglos auf der Verladerrampe liegen.

Verbesserungen seit 2007

Ausführliche Gespräche über die Durchführung des Wildpferdefangs – unter Beteiligung des Erbprinzen, der Direktion der Herzog von Croy'schen Verwaltung, der Amtstierärzte des Kreises Coesfeld und Frau Dr. Bohnet – ergaben wesentliche Verbesserungen hinsichtlich der Tierschutzgerechtigkeit zukünftiger Veranstaltungen.

- Die Herde wurde unter Berücksichtigung von Familienverbänden in zwei Teilherden getrennt. Eine dieser Teilherden besteht aus denjenigen Familiengruppen, in denen Jährlingshengste leben. Nur diese Teilherde, die etwa 200 Tiere und nach einigen Jahren nur noch 100 bis 150 Tiere (Stand 2014) umfasst, nimmt am öffentlichen Wildpferdefang teil, so dass der Stuten-Paddock hinsichtlich des Platzangebotes deutlich verbessert ist.
- Die beiden Hengst-Paddocks, jeweils bestehend aus einer Fläche von 15 Quadratmetern, wurden zusammengelegt und auf eine Fläche von ungefähr 220 Quadratmeter vergrößert. Somit können sich die Hengste in die Mitte des Paddocks zurückziehen und die Zuschauer

können die Hengste nicht erreichen. Die Grasflächen der Stuten- und Hengst-Paddocks werden ausreichend lang und breit für den Veranstaltungstermin gehalten, damit die Tiere genügend Gras zur Beschäftigung vorfinden.

- Es wurde eine andere Art von Halftern zur Fixierung der Hengste eingesetzt, um den Aufhalterungsprozess deutlich zu verkürzen. An jedem Halfter befindet sich nur noch ein kurzer Strick von 30 bis 40 Zentimeter Länge. Am unteren Ende dieser Kurzstricke ist jeweils ein Ring angebracht, in den ein separater Führstrick mittels Karabiner eingehakt werden kann, wenn die Hengste geführt werden sollen.
- Zur Versteigerung werden die Hengste nicht erneut eingefangen, sondern werden gemeinsam, nachdem die Stuten-Herde die Arena verlassen hat, durch ein Spalier vom Hengst-Paddock in den Stuten-Paddock getrieben. Dort findet die Versteigerung statt unter Aufrufen der Halfternummer, also ohne Ergreifen und Vorführen der einzelnen Hengste. Nach der Versteigerung verbleibt die gesamte Hengstgruppe in diesem Paddock und wird mit Wasser und Heu für die Nacht versorgt. Verladen und Transport der Junghengste finden ausnahmslos erst am folgenden Tag statt.
- Die Fänger werden regelmäßig von Frau Dr. Bohnet und Amtstierärzten des Kreises Coesfeld bezüglich des Verhaltens von und den Umgang mit Pferden geschult, damit unnötige, Stress auslösende Vorgänge beim Fangen und Führen unterbleiben. Die Junghengste werden regelmäßig mit zwei Fängern geführt, um einen ruhigen und sicheren Umgang mit den Tieren zu gewährleisten.

Die hier aufgeführten Maßnahmen wurden als Nebenbestimmung in die Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz für das Zurschaustellen der Tiere aufgenommen.

In den Veranstaltungsjahren 2008 bis 2010 sind die Hengste zwar noch durch ein Brandzeichen mit zusätzlichem Nummernbrand identifiziert worden, allerdings hat der Herzog von Croy seit dem Jahr 2011 auf das Brandzeichen zu Gunsten des Tierschutzes verzichtet; die gefangenen Junghengste werden mittels Implantierung eines Mikrochips durch einen Tierarzt gekennzeichnet.

Im Jahr 2008 wurde der Wildpferdefang im Rahmen einer Bachelorarbeit für Biologie an der Leibniz Universität und der Tierärztlichen Hochschule Hannover wissenschaftlich begleitet. In der Arbeit „Einschätzung der Belastung der Junghengste beim Dülmener Wildpferdefang anhand des Ausdrucksverhaltens und physiologischer Parameter“ von Jenny Strake wurden durch acht wissenschaftliche Mitarbeiter Daten an den Junghengsten gewonnen. Die Arbeit kommt zu folgendem Schluss: „Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Belastung der Pferde, unter den gegebenen Umständen des Wildpferdefangs im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, insgesamt in einem vertretbaren Rahmen bewegte, allerdings auch individuellen Schwankungen unterlag. Als durchgehend positiv können allerdings die durchgeführten Veränderungen bewertet werden, da sie ausnahmslos für eine Reduzierung der Stressbelastung der Junghengste sorgten.“

Beim Wildpferdefang 2013 kam es zu einem tödlichen Unfall eines Jährlingshengstes abseits des Fanggeschehens. Offensichtlich hatte eine Stute nach dem Jährling ausgetreten und diesen tödlich am Kopf verletzt. Die amtlich veranlasste Sektion des Tieres im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland (CVUA-MEL) erbrachte als Todesursache eine Schädelfraktur, bei der ein Knochensplitter ins Gehirn eingedrungen war und unverzüglich zum Tod des Tieres führte. Verschiedene Medien (unter anderem der WDR) berichteten über diesen Vorfall und stellten erneut die Gesamtveranstaltung vor dem Hintergrund des Tierschutzes in Frage.

Von engagierten Tierschützern wurde eine Strafanzeige gegen den Veranstalter wegen Töten ohne vernünftigen Grund nach § 17 Tierschutzgesetz gestellt. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Münster wurden jedoch nach kurzer Zeit eingestellt. Aufgrund der Strafanzeige sowie durch Aktionen und Eingaben von Tierschützern zeigte sich die Herzog von Croy'sche Verwaltung angesichts der



Einlauf der Herde (2009).

öffentlichen Wahrnehmung des Wildpferdefanges besorgt, ob die Traditionsveranstaltung den Anforderungen des Tierschutzes zukünftig genügen würde. Ein „runder Tisch“ fand auf Wunsch des Veranstalters statt, an dem folgende Organisationen und Behörden teilnahmen:

- Herzog von Croy'sche Verwaltung
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.
- Landestierschutzverband NRW
- Institut für Tierschutz und Verhalten, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
- Betreuende Tierklinik für Pferde in Dülmen
- Veterinärdienst Kreis Coesfeld

Bei der ergebnisoffen geführten Diskussion wurde einvernehmlich festgestellt, dass

der Wildpferdefang grundsätzlich nicht in Frage gestellt wird; somit wurde einer Verlängerung der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zugestimmt. Kritisch wurde angemerkt, dass Junghengste beim Fang niedergeworfen wurden; das Aufhelfern sollte aber vorrangig im Stehen ohne Niederwerfen vorgenommen werden. Grundsätzlich ist der eingeschlagene Weg, die Belastung der Pferde kontinuierlich zu minimieren, fortzusetzen.

So wurde bei der Fängerschulung im Vorfeld des Wildpferdefangs 2014 ein besonderer Schwerpunkt auf das Fangen der Pferde im Stehen und das gezielte und kontrollierte Ablegen der Pferde gelegt. Letzteres sollte allerdings nur erfolgen, wenn ein Fixieren der Junghengste im Stehen nicht mehr möglich sei. Beim Wildpferdefang zeigte die Schulung der Fänger eine große Wirkung. Bis auf zwei Ausnahmen wurden alle Junghengste im Stehen gefangen und somit die Belastung der Pferde auf ein Minimum reduziert.

Zusammenfassung

Das Herausnehmen der Jährlingshengste aus der Dülmener Wildpferdeherde ist notwendig, um die Populationsgröße und Gesundheit aufrecht zu erhalten. Hierzu werden jährlich, im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die Junghengste aus der Herde mit Hilfe von freiwilligen Fängern heraus gefangen und versteigert. Durch die Zusammenarbeit von Veranstalter, zuständigem Veterinäramt, praktizierendem Tierarzt, Tierschutzverbänden, Ministerium und Wissenschaft konnte der Wildpferdefang so verändert werden, dass die psychische und physische Belastung der Tiere auf ein Minimum reduziert wurde und damit eine seit über 100 Jahren bestehende Traditionsveranstaltung den veränderten Anforderungen des Tierschutzes gerecht wird.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 39.40.01

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW hat den Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten (Gefahrtiergesetz – GefTierG NRW)“ und eine dazugehörigen Durchführungsverordnung vorgelegt. Hierzu hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine Stellungnahme abgegeben, die nachstehend mit ihren wesentlichen Inhalten dokumentiert wird.

Wir lehnen den Gesetzentwurf sowie den Entwurf einer Durchführungsverordnung ab und regen einen vollständigen Verzicht auf das Gesetzgebungsvorhaben an.

A. Grundsätzliches

Der von der Landesregierung in der Kabinettsitzung am 21.10.2014 gebilligte und beschlossene Gesetzentwurf nebst Entwurf einer Durchführungsverordnung lässt – trotz der umfangreichen Begründung eines angeblichen Regelungsbedarfes im Vorblatt – keine Notwendigkeit für ein solches Gesetz erkennen. Der Entwurf stellt vielmehr ein aktuelles Beispiel für die Schaffung unnötiger Bürokratie dar und steht damit im krassen Widerspruch zu dem Ziel der Landesregierung, eben gerade diese unnötige Bürokratie vermeiden und abzubauen zu wollen. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf unser Schreiben vom 27.11.2014 an den Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Franz-Josef Lersch-Mense, verweisen. Die Fälle, in denen es in der jüngeren Vergangenheit tatsächlich zu einer Gefährdung der Bevölkerung oder auch nur

einzelner Bürgerinnen und Bürger durch exotische oder gefährliche Tiere gekommen ist, sind äußerst gering. Dieser, in Vergleich zu anderen Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, minimalen Gefahrenlage steht der Aufbau einer umfassenden Bürokratie bei den Kreisordnungsbehörden und beim Landesamt durch umfangreiche neue kommunale Aufgaben in Form von Erfassungs-(Durchführung von Anzeigeverfahren) und Überwachungstätigkeiten mit daraus ggf. folgenden Zuständigkeiten für Untersagungen, Nachkontrollen, Sanktionierung etc. gegenüber. Aufwand und Ertrag stehen in keinem akzeptablen Verhältnis zueinander. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit wird nicht beachtet.

B. Zuständigkeit des Landesgesetzgebers

Ausweislich des Koalitionsvertrages (S. 83, Zeilen 3879ff.) will man „im Sinne des Tier- und Artenschutzes, aber auch zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern, [...] die Haltung von exotischen Tieren durch Privatpersonen auch landesrechtlich

streng reglementieren.“ Diese Ausführungen legen es nahe, dass Ziel der Landesregierung in erster Linie eine Regelung im Bereich der Rechtsgebiete des Tier- und Artenschutzes ist. Die Gesetzgebungszuständigkeit hierfür liegt jedoch beim Bund (Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 20 GG).

Nach den Aussagen im Koalitionsvertrag auf Bundesebene zwischen CDU, CSU und SPD (S. 84) soll der „Handel mit und private Haltung von exotischen und Wildtieren [...] bundeseinheitlich geregelt“ sowie „Importe von Wildfängen in die EU [...] grundsätzlich verboten und gewerbliche Tierbörsen für exotische Tiere untersagt werden.“ Auch aus diesem Grunde ist ein Tätigwerden des Landesgesetzgebers als überflüssig anzusehen. Sollte eine landesgesetzliche Regelung einer unmittelbar bevorstehenden bundesgesetzlichen Normierung vorgeschaltet werden, ist vielmehr durch die alsbald erforderliche Anpassung an vorrangiges Bundesrecht mit noch mehr völlig unnötigem Verwaltungsaufwand zu rechnen, der sowohl das Landesamt, als auch die kommunalen Behörden von der Wahrnehmung ihrer eigentlichen, wichtigen Aufgaben abhalten wird.

C. Konnexität

Mit dem Gesetzentwurf kommen eine Vielzahl neuer Aufgaben auf die Kommunen zu. Die behördliche Durchführung eines Anzeigeverfahrens, die Überwachung der Tierhaltung einschließlich des Vollzugs von Untersagungen, der Verfolgung Ordnungswidrigkeiten, der Eintreibung von Gebühren etc. sind absehbar mit enormen Kosten, insbesondere im Personalbereich, verbunden. Die Landesverfassung (Art. 78 Abs. 3), konkretisiert durch das KonnexAG, sieht bei Übertragung solcher neuen Aufgaben einen entsprechenden finanziellen Ausgleich seitens des Landes vor. Hierzu ist aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung der Ausgleich der entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen durch Gesetz oder Rechtsverordnung in pauschalierter Form zu regeln. Der Gesetzentwurf enthält in seinem Vorblatt und D und F hierzu jedoch nur unzureichende Aussagen, eine Kostenfolgeabschätzung fehlt sogar gänzlich:

Zwar wird unter „D Kosten“ konzediert, dass es sich „bei der behördlichen Überwachung der Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten einschließlich des Vollzugs einer Anzeigepflicht [...] um eine neue Aufgabe für die Kommunen [handelt], die mit Mehrkosten verbunden ist“, was zutreffend zeigt, dass das Land selbst einen Konnexitätsfall („neue Aufgabe“, vgl. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Alt. 1 Landesverfassung, § 1 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 KonnexAG) für gegeben hält. Auch unter „F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird eingeräumt, dass „sich Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung [ergeben], da eine neue kommunale Aufgabe in Form einer Überwachungszuständigkeit einschließlich der Durchführung von Anzeigeverfahren begründet wird.“ Die sich jeweils unter D und F anschließenden Ausführungen, wonach „die entstehenden Mehrkosten [...] durch die Einführung kostendeckender Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes ausgeglichen“ würden bzw. „zudem [...] eine kostendeckende Gebührenpflicht für Amtshandlungen der zuständigen Behörden, insbesondere für die Bearbeitung einer Anzeige und für weitere behördliche Überwachungsmaßnahmen, eingeführt“ werde, und in § 11 des Gesetzentwurfes selbst, dass „für Amtshandlungen der zuständigen Behörden nach diesem Gesetz [...] kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben“ werden sollen, erfüllen die Vorgaben der Landesverfassung und des KonnexAG nicht einmal ansatzweise.

I. Verpflichtung zur Vorlage einer Kostenfolgeabschätzung

Wir erwarten, dass das Land vor einer Fortsetzung des Gesetzgebungsverfahrens zunächst seiner verfassungsrechtlichen (!) Verpflichtung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung (vgl. auch § 6 Abs. 1 KonnexAG) nachkommt, eine umfassende Kostenfolgeabschätzung erstellt und den kommunalen Spitzenverbänden vorlegt. Wie die Kostenfolgeabschätzung zu erstellen ist, regelt § 3 KonnexAG.

Stattdessen ist im Vorblatt zur Frage der Kostenabschätzung unter Buchstabe F des Gesetzentwurfes lediglich die äußerst knappe Darlegung enthalten, dass sich ein Mehraufwand für die zuständigen Kreisordnungsbehörden in erster Linie nur in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes auswirken und nach erstmaliger Erfassung bestehender Tierhaltungen wieder zurückgehen werde. Diese Annahme ist sachlich unzutreffend und steht sogar im Widerspruch zu den Ausführungen zum Regelungsbedarf unter Buchstabe A des Vorblattes. Dort heißt es nämlich, dass sich die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten in Privathaushalten zunehmender Beliebtheit erfreue und auch die Verkaufszahlen im Tierhandel und auf entsprechenden Tierbörsen belegten, dass sich Privatpersonen in immer größerem Maße Tiere anschafften, die aufgrund ihrer Beißkraft, Körperkraft oder Giftwirkung objektiv eine Gefahr für Leben und Gesundheit für Menschen und andere Tiere darstellten. Ferner heißt es, dass sich Nordrhein-Westfalen mittlerweile zu einem Zentrum der Haltung exotischer Tiere in Deutschland entwickelt habe und auch zugleich ein Bundesland sei, in dem eine Vielzahl großer Tierbörsen stattfänden und diese Entwicklung „eine Zunahme von gefährlichen Tieren befürchten“ lasse.

Das Land kann sich im Hinblick auf seine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Erstellung einer Kostenfolgeabschätzung auch nicht auf das Vorliegen einer „objektiven Unmöglichkeit“ berufen und etwa darauf verweisen, dass Art und Zahl der zu erfassenden und zu überwachenden Tiere und Tierhaltungen nicht ermittelbar seien. Es ist ohne weiteres möglich, nach Maßgabe von § 3 KonnexAG zumindest die durchschnittlichen Kosten der jeweils vorgesehenen Amtshandlungen (z. B. Anzeige, Überwachung, Sanktionierung etc.) zu berechnen und hinsichtlich möglicher Fallzahlen mit Schätzungen zu arbeiten. Sollten tatsächlich keine zuverlässigen Schätzungen möglich sein, kommt eine pauschale Vorabregelung und eine spätere Evaluation in Betracht (vgl. u. a. § 4 Abs. 4 und 5 KonnexAG). Zu alledem trägt die Landesregierung nichts vor.

II. Mögliche Belastungsausgleichsregelung

Auch zur Art und Weise einer Belastungsausgleichsregelung enthält das KonnexAG (§ 4) detaillierte Vorgaben. Die kommunalen Spitzenverbände bevorzugen dabei einen pauschalen Vorabausgleich mit anschließender Evaluation. Einem Kostenausgleich mit Hilfe einer auskömmlichen Gebührenregelung wollen wir uns jedoch nicht grundsätzlich verschließen. Voraussetzung ist jedoch die Vorlage eines regierungsseitigen Vorschlags entsprechend detaillierter Gebührentatbestände für alle in Betracht kommenden Amtshandlungen, die den Anforderungen des Gebührenrechts entsprechen und auf einer genauen Kostenfolgeabschätzung basieren. Auch insoweit bedürfte es noch entsprechend umfangreicher ergänzender Ausführungen des Landes, insbesondere eines konkreten und bestimmten Vorschlags zur gleichzeitigen Erweiterung des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW).

III. Kostenpositionen

Bei der ohnehin schon dünnen Personaldecke der Kommunen wird die neue Pflichtaufgabe mit ihren einhergehenden Tätigkeiten nur mit dem Einsatz von zusätzlichem Personal zu leisten sein. Die Kosten für dieses zusätzliche Personal, welches sowohl für die Tätigkeiten der Überwachungsaufgaben als auch für die Sicherstellung und den Transport von gefährlichen Tieren wildlebender Arten erforderlich ist, müssen anhand der zu erledigenden Tätigkeiten und der voraussichtlichen Fallzahlen ermittelt werden.

Es ist vermutlich von einem mehrphasigen Szenario der Entwicklung der Verwaltungskosten auszugehen:

1. In einer Anfangsphase nach Inkrafttreten des Gesetzes wird sich ein erheblicher Beratungsbedarf der betroffenen Bürger entwickeln, der Zeit benötigt und Arbeitskräfte bindet. Einige Halter werden sich bei der Vollzugsbehörde melden und ihrer Anzeigepflicht nachkommen. Da in jedem Einzelfall die erforderlichen Haltungsvoraussetzungen geprüft werden müssen, wird bereits dies zu einer erheblichen, zusätzlichen Arbeitsbelastung der zuständigen Behörde führen.
2. Der Großteil der Tierhalter wird aus verschiedenen Gründen, insbesondere aber Unkenntnis der neuen Rechtslage, in einer Hauptphase, die sich nach den Erfahrungen mit dem Landeshundegesetz NRW über Jahre erstrecken wird, mehr oder weniger schleppend ihrer Anzeigepflicht nachkommen. Dies

wird dann zu sehr arbeits- und zeitaufwendigen, umfangreichen und neuen Belastungen der Verwaltungen führen. Außerdem wird dafür speziell ausgebildetes, zusätzliches Personal, wie z. B. spezialisierte Biologen, und geschultes Verwaltungspersonal benötigt. Viele der aufgezählten Arten sind nur von Spezialisten zu identifizieren.

3. In einer „Spät- oder Alltagsphase“ des Gesetzes werden zusätzlich die Fälle zu bearbeiten sein, in denen eine freiwillige Meldung nicht erfolgt ist, und die sich erfahrungsgemäß (siehe Landeshundegesetz NRW) als besonders schwierig erweisen werden. Dazu werden zahlreiche Anzeigen – berechtigt und unberechtigt – aus der Bürgerschaft kommen, insbesondere bei Miet- und Nachbarschaftsstreitigkeiten, Anzeigen von Jugendämtern und anderen sozialen Einrichtungen.

Weitere wesentliche kostenrelevante Aspekte finden bislang überhaupt keine Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation. So stellt sich beispielsweise die Frage, wer die Kosten für den Einsatz von „Experten“ bei der Sicherstellung bzw. für das Einfangen entwichener Tiere trägt. Interessant ist diese Frage vor allen Dingen, wenn der Eigentümer nicht festzustellen ist, die Forderungen uneinbringlich sind oder ein Versicherungsschutz fehlt. Weiterhin fragt sich, wer die Kosten für die Transporte, die Anschaffung und Lagerung von Gerätschaften, die Schulungen für die Spezialausbildungen der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zusätzliches Personal trägt.

D. Einzelne Vorschriften des Entwurfes eines Gefahrtiergesetzes (i.F.: GefTierG-E)

Unabhängig von unseren vorgenannten Bedenken weisen wir darüber hinaus darauf hin, dass das in § 2 formulierte beabsichtigte Haltungsverbot von gefährlichen Tieren der dort aufgeführten Arten kaum etwas daran ändern wird, dass zahlreiche Halter auch weiterhin diese Tiere an den Kontrollmöglichkeiten der Behörden vorbei halten werden, es eine beträchtliche Dunkelziffer gibt. In Zeiten des nicht zu kontrollierenden Internethandels besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Grau- bzw. Schwarzmarkt und die illegale Haltung neue Blüten trägt. Zudem muss damit gerechnet werden, dass mit Inkrafttreten des Gefahrtiergesetzes zahlreiche gefährliche Tiere nicht nur getötet, sondern wahrscheinlich auch ausgesetzt werden. Ähnliches war seinerzeit beim Inkrafttreten der „Kampfhundeverordnung“ bzw. des Landeshundegesetzes zu beobachten.

Dies würde aber zu der eben gerade nicht beabsichtigten Gefährdung der Allgemeinheit führen. Das Land muss in jedem Fall sicherstellen, dass die vorgesehenen Aufnahmekapazitäten in räumlicher Hinsicht ausreichend und artgerecht sind sowie in personeller Hinsicht die erforderliche Sachkunde vorhanden ist.

§ 3 GefTierG-E (Anzeigepflichten)

§ 3 des Entwurfes sieht für die Haltung eines gefährlichen Tieres vor, das in einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 13 Satz 1 aufgeführt ist, aber nicht dem Haltungsverbot des § 2 unterliegt, der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Anschaffung die Haltung anzuzeigen. Dieser Anzeige sind Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Haltungsveroraussetzungen beizufügen. Hier sollte nach unserer Meinung zwischen einer Anzeige über die Anschaffung eines weiteren Tieres und der erstmaligen Anschaffung unterschieden werden. Bei der erstmaligen Anschaffung erscheint es wenig sinnvoll, dass der Halter erst innerhalb von zwei Wochen nach Anschaffung dies der zuständigen Behörde anzuzeigen hat. Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass jemand ein gefährliches Tier im Sinne dieses Gesetzes hält und möglicherweise nicht über die dafür erforderlichen Nachweise verfügt. Bei einer erstmaligen Haltung sollten deshalb zunächst die Haltungsveroraussetzungen erfüllt sein und erst nach behördlicher Bestätigung die Anschaffung eines solchen Tieres erlaubt sein. Dabei muss auch die grundsätzliche Frage erlaubt sein, warum die Haltung gefährlicher Tiere lediglich eine Anzeige und keine Erlaubnispflicht auslösen soll.

Abs. 2 sollte so umformuliert werden, dass aus dem Text eindeutiger zu ersehen ist, was der Halter wem anzuzeigen hat (z.B. durch Streichung des Wortes „bisher“ in Satz 1 und Ergänzung der Worte „durch den Halter“ in Satz 2).

Es wird angeregt, im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht die Einrichtung einer zentralen Datenbank zu prüfen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Als Vorbild könnte hier durchaus das Internetportal „tasso.net“ dienen. Nach eigener Aussage sind bei TASSO e. V. bundesweit bereits 7,3 Mio. Tiere erfasst.

§ 4 GefTierG-E (Haltungsveroraussetzungen)

Die Haltungsveroraussetzungen für die Haltung eines gefährlichen Tieres sollten vom neuen Halter vor Erwerb des Tieres nachgewiesen werden. Dies würde verhindern, dass Tiere an einen Halter abgegeben werden, der z. B. nicht die nach § 6 geforder-

te Zuverlässigkeit besitzt. In diesem Fall müsste das Tier durch die Ordnungsbehörde mit großem Aufwand sichergestellt werden.

§ 5 GefTierG-E (Sachkunde)

Wir begrüßen grundsätzlich die Nachweispflicht der Sachkunde für die Haltung von Gefahrtieren. Neben der Abwendung von potenziellen Gefährdungen werden hierdurch auch tier- und artenschutzrechtliche Aspekte erfasst. Die genaueren Bestimmungen zur Sachkunde werden in § 2 (und § 3) der Durchführungsverordnung geregelt. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass die vom LANUV zur Prüfung der Sachkunde bestellten Stellen auch wirklich über die erforderliche Qualifikation verfügen. Insbesondere ist auf fachlich aktuelles Schulungs- und Prüfungsmaterial zu achten und hochqualifiziertes Personal für die Sachkundeprüfungen zu benennen.

Es sollte in Abs. 2 ergänzt werden, dass nur solche Personen als sachkundig gelten, die vor Inkrafttreten des GefTierG eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG erhalten haben. Ansonsten steht zu befürchten, dass Personen über den Umweg einer neuen §11-Erlaubnis die Sachkunde zu erlangen trachten. Bestenfalls kann die zuständige Behörde dann im Rahmen des § 11-Erlaubnisverfahrens eine Sachkundebescheinigung von der nach § 5 Abs. 1 anerkannten Stelle fordern; schlimmstenfalls ist die zuständige Behörde verpflichtet, in solchen Fällen selbst das Fachgespräch zur Ablegung der Sachkunde durchzuführen, ggf. unter Hinzuziehung externer Sachverständiger (Hintergrund dieser Befürchtung ist eine Verfügung vom 04.08.2014 zur Sachkunde für Erlaubnisse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 8 lit. f) TierSchG, in der es heißt: „Eine behördlich auferlegte Verpflichtung der Antragsteller statt eines Fachgesprächs Prüfungsangebote einer bestimmten Institution bzw. Bildungsträgers zu nutzen, ist nicht zulässig. Allerdings können diese bei den Sachkundeprüfungen beratend hinzu gezogen werden.“).

§ 6 GefTierG-E (Zuverlässigkeit)

Die Vermutungsregelung in § 6 Abs. 3 sollte entsprechend dem gewünschten Zweck konsequent formuliert werden: Nach der derzeitigen Formulierung des Entwurfes würde eine rein – ggf. auch nachträgliche – Stellung eines Antrags auf Verlängerung der Beibringungsfrist auseichen, um die Vermutungsregelung entfallen zu lassen. Nach unserer Auffassung könnte auf den Fristbezug insgesamt verzichtet werden. Bei Nichtvorliegen würde Unzuverlässigkeit vermutet, bei – auch nachträglicher – Beibringung würde die Vermutung ex nunc entfallen.

Es fragt sich aber, ob es nicht überzogen ist, vom Halter eines Grünen Leguans, einer Boa oder einer großen Weichschildkröte die Vorlage eines Führungszeugnisses oder im Bedarfsfall sogar eines fachpsychologischen Gutachtens zu verlangen.

§ 7 GefTierG-E (Haftpflichtversicherung)

Die Sinnhaftigkeit und Umsetzbarkeit dieser Vorschrift sollte zunächst mit der Versicherungswirtschaft erörtert werden. Zu klären ist, ob entsprechende Versicherungen überhaupt auf dem Markt angeboten werden (können) und welche Voraussetzungen die Versicherungen selbst an die zu versichernden Haltungen stellen. Möglicherweise kann bei Vorliegen gleicher oder ggf. sogar schärferer Verpflichtungen aufgrund des Versicherungsvertrages auch der Aufwand der kontrollierenden Behörden begrenzt werden.

Wir regen eine Überprüfung der Haftpflichtsumme insbesondere hinsichtlich des Betrages für sonstige Schäden an. Die Beträge entsprechen aktuell denen im Landeshundegesetz (§ 5 Abs. 5). Medienberichte legen aber die Annahme nahe, dass in den (seltenen) Fällen eine Suche nach entwichenen Gifttieren deutlich höhere Beträge zu erwarten sind, als es z. B. bei einem Hund der Fall ist.

Darüber hinaus sollte festgelegt werden, ob die Höhe der Versicherungssumme pro Tier oder für die gesamte Haltung abzuschließen ist.

§ 10 GefTierG-E (Zuständige Behörden; Aufsicht)

Absatz 1: Aus unserer Mitgliedschaft wird zum Teil bezweifelt, dass die Ebene der Kreisordnungsbehörden für die neuen Aufgaben allein richtig ist, da es sich oft um Abwehr sehr ortsspezifischer Gefahren handelt (Subsidiaritätsprinzip). Das Landeshundegesetz sieht demgemäß bekanntlich die örtlichen Ordnungsbehörden als in erster Linie zuständig an. Es ist zu prüfen, ob dies nicht auch vorliegend günstiger wäre. Ergänzend wäre zu regeln, in welcher Weise der erforderliche Spezialfachverstand einzubinden ist. Unabhängig davon bedarf es der Einrichtung und Finanzierung eines Expertenpools für die in Frage kommenden Tierarten beim LANUV, der den örtlichen oder Kreisordnungsbehörden mit Rat und Tat kurzfristig zur Seite steht.

Nach § 10 Abs. 3 des Gesetzentwurfes ist für die Unterbringung der von den zuständigen Behörden beschlagnahmten oder sichergestellten gefährlichen Tieren sowie von gefährlichen Tieren, die ausgesetzt oder bei den zuständigen Behörden abgegeben wurden, das Landesamt für

Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz zuständige Behörde. Dies begrüßen wir. Es ist aber auch klarzustellen, dass das Land auch sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten des Transports und der Unterbringung trägt. Dem Landesamt obliegt neben der Unterbringung in eigenen Räumlichkeiten auch die Koordinierung der Verbringung gefährlicher Tiere zu anderen geeigneten Stellen, auch in anderen Ländern, Mitgliedsstaaten der EU oder Drittstaaten.

In diesem Zusammenhang wäre es aber auch wünschenswert, wenn im Gesetz bzw. in der Durchführungsverordnung deutlich gemacht würde, dass bei Anlieferung von sichergestellten oder entwichenen Tieren seitens des LANUV eine Abnahmeverpflichtung, selbst bei Kapazitätsengpässen in der Unterbringung besteht und damit die Kommunen spätestens bei Anlieferung der Tiere aus der Verantwortung entlassen werden. Allerdings ist nach unserer Auffassung darüber hinaus eine Zuständigkeit des LANUV für die Artbestimmung und den Transport gefährlicher Tiere erforderlich.

Eine zuverlässige Artbestimmung dürfte bei zahlreichen Tierarten die bei den Kreisordnungsbehörden verfügbaren Fachkenntnisse in Breite und Tiefe übersteigen. Deshalb halten wir für die Artbestimmung eine Zuständigkeit des LANUV für angebracht, um ggf. durch Spezialisten eine zuverlässige Bestimmung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, zumindest für schwerbestimmbare oder verwechslungsgefährdete Tierarten eine gesetzliche Beweislastregelung zu Lasten des Halters entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 2 Landeshundegesetz vorzusehen, um zugleich die Kostentragung für die Artbestimmung im Ergebnis unproblematischer Tierarten ebenfalls dem Halter aufzuerlegen.

Da ein Transport gefährlicher Tiere unter Sicherheitsaspekten, aber auch aus Gründen des Tierschutzes im Vergleich zu einer Unterbringung mindestens ebenso problematisch ist, wird erwartet, dass auch der Transport vom Auffindeort zum Unterbringungsort dem LANUV übernommen wird. Es ist wenig zielführend, die lokalen Behörden mit der Suche nach Tiertransportern und speziellen fachkundigen Begleitern zu betrauen.

Gerade in Bezug auf den Transport sichergestellter Tiere stellen sich diverse Fragen nach der Vorhaltung des erforderlichen Equipments, den Werkzeugen, Geräten wie Hacken, Greifer, Kescher, Abwehrgitter oder Schutzkleidung wie Sonnenbrillen, Spezialhandschuhen und Ähnlichem sowie Fixiervorrichtungen. Ferner müssen geeignete Behältnisse zum Transport in geeigneter Größe und Menge vorgehalten

und gelagert werden. Dies kann nicht auf die Kreisordnungsbehörden überbordnet werden.

Nicht unterschätzt werden darf der hohe sachliche und personelle Aufwand für die zu schaffenden Unterbringungseinrichtungen für beschlagnahmte oder ausgesetzte Tiere. Die Auffangstation Metelen des LANUV nimmt fast ausschließlich einfach zu haltende „Allerweltstiere“ der besonders geschützten Arten auf. Die Kapazitätsgrenzen dieser Einrichtung sind schon heute erreicht. Bereits heute fehlt es für Tiere wie der Geier- und der Schnappschildkröte, die nach § 3 der Bundesartenschutzverordnung einem Haltungsverbot unterliegen, in NRW an Unterbringungsmöglichkeiten. Diese Tiere wurden notgedrungen nach Slowenien, wo es keine entsprechenden Haltungsverbote gibt, exportiert. Gefährliche Tierarten wie Giftschlangen, Skorpione und verschiedene Echsenarten erfordern hoch spezialisierte Einrichtungen und geschultes Fachpersonal. Da eine Abgabe an Dritte bei vielen Tierarten nicht möglich sein wird, muss zudem mit einem hohen Tierbestand in Dauerpflege gerechnet werden. Vor Inkrafttreten des Gefahrtiergesetzes müssten daher unbedingt erst einmal landesseitig die entsprechenden Einrichtungen für den Transport, die Aufnahme und die Dauerpflege von gefährlichen Tieren der unterschiedlichsten Arten geschaffen werden.

§ 15 GefTierG-E

Es fehlt in § 15 des GefTierG-E ein deutlicher Hinweis darauf, dass für die Haltung der gefährlichen Tiere, für die die Übergangsregelung gilt, ebenfalls eine sichere Unterbringung gemäß § 8 Abs. 2 GefTierG-E, § 4 der DVO zwingend erforderlich ist, denn kaum ein privater Halter wird jetzt schon über die entsprechenden Einrichtungen verfügen (z.Zt. stehen vermutlich die meisten Terrarien in Wohn- oder Schlafzimmern).

E. Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Gefahrtiergesetz (DVO-E)

§ 1 DVO-E (Anzeigepflicht für gefährliche Tiere)

Die Aufnahme der beiden Schildkröten-Arten Schnappschildkröte und Geierschildkröte unter § 1 Nr. 9 erscheint insoweit fraglich, als diese Arten nach § 3 Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) einem Haltungsverbot unterliegen und hier insofern der Eindruck erweckt wird, dass diese Tiere unter Einhaltung der Anzeigepflicht doch gehalten werden dürfen. Insofern wird eine Überprüfung der vorliegenden Regelung angeregt.

§ 4 DVO-E (Anforderungen an die sichere Unterbringung gefährlicher Tiere)

Wir regen an, als Beleg für die tatsächliche und rechtliche Nutzbarkeit der vorgesehenen Räumlichkeiten eine Zustimmung des Grundstückseigentümers für die konkrete Art und Anzahl unter Hinweis auf Einstufung nach dem Gefahrtiergesetz einzufordern. Erfahrungsgemäß gestatten zahlreiche Hausordnungen/Mietverträge Tierhaltungen nur sehr eingeschränkt, gefährliche Tiere sind in Mehrfamilienhäusern aufgrund genereller Vorbehalte vielfach unerwünscht. Mit dieser Anforderung ließen sich spätere zivilrechtliche Auseinandersetzungen mit Eigentümern, mit Bewohnern bzw. Wohnungseigentümergeinschaften vermeiden. Die beschriebenen Anforderungen können möglicherweise im Ein-

zelfall baurechtlich relevant sein. Deshalb empfehlen wir, die Übereinstimmung mit dem Baurecht bereits im Vorfeld und durch den Halter nachweisen zu lassen. Beispielfähig sind mögliche Widersprüche zwischen Sicherheitsanforderungen bezüglich des gefährlichen Tieres und Brandschutzanforderungen oder –annahmen im Allgemeinen zu nennen. So könnte die Unterbringung eines Gefahrtiergeheges bzw. die Einrichtung eines Sicherheitsraumes in einer Wohnung die Eignung des Raumes und seiner Fenster als zweiten Rettungsweg (anleiterbares Fenster) in Frage stellen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass derzeit weder die Kreisordnungsbehörden noch das Landesamt im Falle des Erlasses eines Gefahrtiergesetzes die Voraussetzungen erfüllen, um der Aufgabe gerecht zu

werden. Die Kreisordnungsbehörden werden ohne spezielle Ausbildung oder Schulung im Hinblick auf die Beurteilung einer sicheren und artgerechten Haltung der im Gesetz aufgeführten Tierarten nicht in der Lage sein, das für den Alltag erforderliche sachkundige Personal zu stellen. Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, wer bereit ist, z. B. hochgiftige Schlangen und andere hochgiftige Tiere bei Sicherstellungen aus den Terrarien zu holen und einen entsprechenden Transport durchzuführen. Nach alledem sprechen wir uns für einen Verzicht auf das Gesetzgebungsvorhaben aus und weisen erneut auf die zwingende Notwendigkeit der Vorlage einer Kostenfolgebewertung hin.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 39.40.21



Und sie bewegen sich doch: Der gemeinsame IT-Lenkungsausschuss der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen¹

Von Dr. Marco Kuhn, Erster Beigeordneter beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen²

I. Ausgangs- und Problemlage

Die Informations- und Kommunikationstechnik bildet ein entscheidendes Element der Verwaltungsmodernisierung und damit zugleich ein wichtiges (kommunal-) politisches Handlungsfeld. In Verbindung mit der Optimierung von Geschäftsprozessen ermöglicht der Einsatz moderner Technik kommunalen Verwaltungen, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, Verfahrenskosten zu senken und das Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft nachhaltig zu verbessern. Ohne moderne Informations- und Kommunikationstechnik ist eine moderne (Kommunal-) Verwaltung nicht vorstellbar. Zugegeben, das ist keine neue Erkenntnis. Bei der Umsetzung dieser Erkenntnis sehen sich die Kommunen allerdings nicht nur mit immer komplexer werdenden Anforderungen an die informationstechnische Infrastruktur konfrontiert. Auch die Notwendigkeit des elektronischen Datenaustausches nimmt zu, liegt doch das Potential moderner Informations- und Kommunikationstechnik vor allem in einer vernetzten Aufgabenwahrnehmung und der Gestaltung durchgängiger Verwaltungsprozesse über Organisations- und Zuständigkeitsgrenzen hinweg. Gelingen kann diese Ver-

netzung nur, wenn sich die Beteiligten auf einheitliche organisatorische Regeln verständigen und interoperable Informations- und Kommunikationssysteme etablieren, die die Verbundfähigkeit der eingesetzten Verfahren und damit den reibungslosen Austausch von Informationen und Arbeitsergebnissen gewährleisten. Vereinfachend kann dieser Befund dahingehend zusammengefasst werden, dass es im Bereich der kommunalen Informations- und Kommunikationstechnik ein wachsendes Bedürfnis nach Standardisierung im Hinblick auf Schnittstellen, Austauschstandards und -formate gibt.

Dürfte diese Ausgangsbeschreibung auf allgemeine Akzeptanz stoßen, so scheint auch die sich daraus ergebende Konsequenz auf der Hand zu liegen: Nordrhein-Westfalen braucht eine Instanz, die in der Lage ist, für diese Standardisierung zu sorgen und gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften verbindliche Entscheidungen zu Schnittstellen und Austauschformaten zu treffen.

Ohne den nachfolgenden Ausführungen vorgreifen zu wollen, sei bereits jetzt angemerkt, dass das, was sich in der Theorie logisch und nachvollziehbar anhört, in der Realität alle Beteiligten auf Landes- wie auf kommunaler Seite vor erhebliche Heraus-

forderungen stellt. Fast schon folgerichtig ist daher, dass es bislang an einer solchen Instanz fehlt.

Grundsätzlich könnte zwar das Land Standardisierungsvorgaben durch Gesetz oder Verordnung treffen, muss dabei allerdings die ihm durch die verfassungsrechtlich verbürgte kommunale Organisationshoheit gesetzten Grenzen beachten. Und erschwerend tritt aus Sicht des Landes die Sorge hinzu, sich im Falle verbindlicher Vorgaben der Forderung ausgesetzt zu sehen, den Kommunen die damit verbundenen Aufwände und Belastungen nach Maßgabe des Konnexitätsprinzips finanziell ausgleichen zu müssen. Darauf wird im Rahmen dieses Beitrags noch einmal

¹ Der Beitrag ist mit freundlicher Genehmigung des Verlages der von Andreas Engel herausgegebenen Publikation „IT-Governance in Staat und Kommunen. Vernetzung, Zusammenarbeit und die Steuerung von Veränderungsprozessen in der öffentlichen Informationstechnik. Berlin: edition sigma 2015 (E-Government und die Erneuerung des öffentlichen Sektors, Bd. 16)“ entnommen. Die Publikation ist auch als E-Book erhältlich unter <http://dx.medra.org/10.2380/9783836008464>.

² Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

zurückzukommen sein. An dieser Stelle bleibt jedenfalls festzuhalten, dass dem Land bislang der Mut fehlt, im Blick auf die kommunalen Gebietskörperschaften informationstechnische Standards vorzugeben, was angesichts der erwähnten rechtlichen wie politischen Unwägbarkeiten durchaus nachvollziehbar erscheint.

Aber auch die nordrhein-westfälischen Kommunen vermochten es noch nicht, sich auf eine landesweit akzeptierte Einrichtung zu verständigen, die im Wege einer kommunalen Selbstbindung Standards mit der nötigen Verbindlichkeit vorzugeben vermag.

Damit dürfte sich erklären, dass mit Ausnahme der Fälle, in denen fachgesetzliche Vorgaben gelten, in der kommunalen Praxis vergleichsweise wenige landeseinheitliche IT-Verfahren entwickelt und eingesetzt werden. Von einer Interoperabilität beziehungsweise Verbundfähigkeit im Sinne der Fähigkeit zum elektronischen Austausch von Daten zwischen Verwaltungseinheiten kann oftmals nur dann gesprochen werden, wenn Kommunen Produkte des gleichen Herstellers einsetzen, wobei die Verbundfähigkeit dann aber auf die Anwender des betreffenden Produkts beschränkt bleibt. Sofern Abstimmungen über landeseinheitliche IT-Verfahren auf kommunaler Ebene überhaupt erfolgt sind beziehungsweise erfolgen, geschieht das regelmäßig auf freiwilliger Basis zwischen einzelnen Kommunen beziehungsweise kommunalen IT-Dienstleistern, wobei die entsprechenden Abstimmungsprozesse vergleichsweise zeit- und ressourcenintensiv sind, zumeist reaktiv in Bezug auf gesetzliche Vorgaben erfolgen und häufig auf die absolut notwendigen Maßnahmen beschränkt bleiben. So verdienstvoll derartige Aktivitäten mit dem Ziel einer intensiveren Abstimmung und vertieften Zusammenarbeit auch sind, können sie doch nichts an der ernüchternden Erkenntnis ändern, dass die bestehenden Strukturen und Abstimmungsprozesse unter den Rahmenbedingungen gravierender Veränderungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik nicht den Anforderungen an zeitnahe, fachlich fundierte und (sofern erforderlich) landesweit verbindliche Entscheidungsprozesse gerecht werden.

Es zeichnet sich insofern immer stärker die Notwendigkeit ab, über die bisherigen, eher punktuellen Maßnahmen hinaus eine landesweit tätige, gemeinsame kommunale Institution zu schaffen, die im Hinblick auf kommunenübergreifende Aufgabenbereiche mit dem gebotenen Maß an Verbindlichkeit zu handeln vermag und gemeinsame Strategien wie verbindliche Regeln und Standards vorschlagen und gegebenenfalls auch festlegen kann.

II. Entwicklungen und Lösungsansätze – oder: ein langer Weg bis zum gemeinsamen IT-Lenkungsausschuss

Bereits seit geraumer Zeit wird im kommunalen Raum darüber nachgedacht, wie es gelingen kann, den vorstehend skizzierten Herausforderungen gerecht zu werden. Dazu sind von unterschiedlichen Seiten Vorschläge unterbreitet worden, die von der Einrichtung einer kommunalen Anstalt mit entsprechendem „Standardisierungsauftrag“ über die Gründung einer von Land und Kommunen gemeinsam getragenen E-Government-Agentur bis hin zu einer stärkeren Rolle des Landes im Bereich der (kommunalen) Informations- und Kommunikationstechnik reichten. Eine nähere Auseinandersetzung mit jenen Vorschlägen soll hier nicht erfolgen, stattdessen sei lediglich festgehalten, dass sie aus unterschiedlichen Gründen nicht umgesetzt wurden. Was sich wiederum negativer anhört, als es gemeint ist, gebührt doch allen, die sich an der Erarbeitung jener Vorschläge beteiligt haben, der Verdienst, das Augenmerk auf ein Themenfeld gelenkt zu haben, das in der kommunalen Praxis wie auch auf der Ebene der kommunalen Spitzenverbände oftmals zu kurz kommt. Insofern war gewissermaßen der Boden bereitet, als sich Vertreter des damaligen Innenministeriums, der kommunalen IT-Dienstleister und der kommunalen Spitzenverbände erstmals Anfang 2009 in informeller Runde trafen, um über die Möglichkeiten einer „Weiterentwicklung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen der kommunalen Informations- und Kommunikationstechnik“ zu beraten. Wie es die damalige (Arbeits-) Bezeichnung jener Gesprächsrunde vermuten lässt, standen zunächst noch andere Ziele und Themen im Vordergrund.

Dazu zählte insbesondere die über Jahrzehnte gewachsene, aus heutiger Perspektive mitunter als zu kleinteilig empfundene organisatorische Aufstellung der kommunalen IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen und die damit zusammenhängende Frage einer inhaltlichen wie organisatorischen Konzentration. Im Zuge der weiteren verbändeinternen Diskussion wurde aber rasch deutlich, dass es sachgerechter war, die Suche nach einem für die gesamte kommunale Familie akzeptablen Modell zur Verabredung gemeinsamer Strategien und – soweit nötig – Herstellung von Verbindlichkeiten nicht mit derart grundlegenden Fragestellungen zu befrachten. Umso mehr galt (und gilt) das, als Fragen zur möglichen Konzentration und letztlich zur Reduzierung der Zahl der kommunalen IT-Dienstleister nur „vor

Ort“ von den jeweiligen Gebietskörperschaften beantwortet werden können.

War damit eine erste Grenze für ein mögliches Lösungsmodell gezogen, so wurde rasch eine weitere Grenze deutlich. So wäre es im kommunalen Raum nicht vermittelbar gewesen, eine zusätzliche Einrichtung mit eigenem Personal oder gar ein weiteres zentrales Rechenzentrum mit operativen Aufgaben zu errichten. Im Vordergrund aller verbändeinternen Debatten stand vielmehr der Wunsch nach einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Bürgernähe und Qualität der kommunalen Aufgabewahrnehmung durch einen abgestimmten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik. Damit waren Mandat und Auftrag der verbändeübergreifenden Arbeitsgruppe gegenüber deren ursprünglichen Ansätzen gleichermaßen relativiert wie präzisiert worden.

Einen weiteren Schub erhielt die Debatte innerhalb der kommunalen Spitzenverbände durch eine parallele Entwicklung im Bereich der kommunalen IT-Dienstleister. So hat die Verbandsversammlung des Dachverbands kommunaler IT-Dienstleister (KDN) im November 2012 ein Memorandum zur Zukunft der kommunalen Informationsverarbeitung in NRW veröffentlicht. Und parallel haben die Beschlussgremien der Arbeitsgemeinschaft kommunaler IT-Dienstleister Nordrhein-Westfalen (AKDN) und KDN beschlossen, ihre Ziele künftig gemeinsam unter Geschäftsführung des KDN-Zweckverbandes zu verfolgen, um die kommunale IT-Landschaft in Nordrhein-Westfalen aktiv weiterzuentwickeln und die Interessen der kommunalen IT-Dienstleister schlagkräftiger zu vertreten. Dazu ist die Landeskongress der kommunalen IT-Dienstleister gegründet worden.

Um ausführliche Debatten in der vorerwähnten Arbeitsgruppe und den zuständigen Fachgremien der kommunalen Spitzenverbände abzukürzen: An deren Ende stand der Vorschlag, unter dem Dach der kommunalen Spitzenverbände einen gemeinsamen IT-Lenkungsausschuss der nordrhein-westfälischen Kommunen zu gründen. Diesem Vorschlag haben die Vorstände bzw. Präsidien der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens entsprochen und im Frühsommer 2013 die Einrichtung eines gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses beschlossen.

III. Aufgaben und Zusammensetzung des gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses

Zu den Aufgaben des gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses zählen insbesondere die Vorbereitung und Vorklärung kommu-

ner IT-Initiativen wie auch die Erörterung von Vorschlägen des Landes beziehungsweise von dritter Seite; auch sonstige Abstimmungsverfahren zu IT-Angelegenheiten im kommunalen Bereich mit landesweiter Relevanz rechnen dazu. Ferner soll der Lenkungsausschuss den regelmäßigen Austausch und die Abstimmung mit der Landeskonzferenz der kommunalen IT-Dienstleister pflegen. Zusammenfassend lassen sich diese Aufgaben dahingehend beschreiben, dass der IT-Lenkungsausschuss kommunale Kräfte bündeln und die Kooperation in kommunenübergreifenden Fragestellungen voranbringen soll.

Stimmberichtigte Mitglieder des IT-Lenkungsausschusses sind jeweils drei von den Vorständen/Präsidien des Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreistages Nordrhein-Westfalen benannte Personen und jeweils ein Vertreter der Geschäftsstellen. Als Mitglieder mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Lenkungsausschusses außerdem drei Vertreter der kommunalen IT-Dienstleister teil. Beschlüsse des gemeinsamen Lenkungsausschusses erfolgen durch eine qualifizierte Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des IT-Lenkungsausschusses im September 2013 wählten die Mitglieder Bürgermeister Gert Klaus, Schieder-Schwalenberg, zum Vorsitzenden und zu seinem Stellvertreter Hans-Gerd von Lennep, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, der auch für die Geschäftsführung des IT-Lenkungsausschusses der kommunalen Spitzenverbände verantwortlich zeichnet. Ferner wurde ein Rotationsverfahren im Zwei-Jahres-Turnus verabredet, in dem sowohl der Vorsitz als auch die Geschäftsführung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden wechseln sollen.

IV. Offene Fragen

1. Herstellung von Verbindlichkeit

Dem aufmerksamen Leser dieses Beitrags wird nicht entgangen sein, dass eine Zuständigkeit, die die Debatte im kommunalen Raum in besonderer Weise bestimmt hat und weiterhin bestimmt, im Aufgabenspektrum des gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses keine ausdrückliche Berücksichtigung gefunden hat: die Herstellung von Verbindlichkeit – nicht im Sinne der Vorgabe bestimmter Fachverfahren und Anwendungen, sondern im Hinblick auf Schnittstellen, Austauschstandards und -formate. Wäre es nicht konsequent gewesen, den IT-Lenkungsausschuss im Wege einer kommunalen Selbstbindung auch mit einer entsprechenden Befugnis zur Herstel-

lung von Verbindlichkeiten zu betrauen? Die Antwort auf diese Frage fällt eindeutig aus: konsequent ja, derzeit aber nicht durchsetzbar. So wurde im Zuge der eingangs skizzierten Diskussion über eine Weiterentwicklung der kommunalen Informations- und Kommunikationstechnik frühzeitig deutlich, dass für die Überlegung, eine kommunale Einrichtung könne für 396 nordrhein-westfälische Städte und Gemeinden, 31 Kreise, zwei Landschaftsverbände und den Regionalverband Ruhr sowie deren kommunale IT-Dienstleister Standards verbindlich vorgeben, in den Beschlussgremien der kommunalen Spitzenverbände keine Mehrheiten zu gewinnen waren. Dafür war (und ist) die Zeit offenkundig noch nicht reif.

Wenn aber die Kommunen zu einer solchen Selbstbindung nicht in der Lage sind, andererseits das Ziel der Herstellung von Verbindlichkeit im Hinblick auf Schnittstellen, Standards und Austauschformate nicht aufgegeben werden soll, richtet sich der Blick zwangsläufig auf das Land Nordrhein-Westfalen. Denn das Land könnte grundsätzlich durch Gesetz oder Verordnung eine solche Verbindlichkeit herstellen. Soweit das auf Wunsch bzw. im Konsens mit der kommunalen Familie erfolgt, läge darin keine Verletzung der verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Organisationshoheit oder des Konnexitätsprinzips.

An dieser Stelle kommt dann wieder der gemeinsame IT-Lenkungsausschuss ins Spiel, steht doch mit diesem Ausschuss ein Gremium zur Verfügung, das für die kommunale Seite einen solchen Wunsch äußern könnte. Nicht aufgrund einer isolierten Meinungsbildung der Mitglieder jenes Gremiums, sondern nach einem Verfahren, das allen kommunalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit eröffnet, sich in diese Meinungsbildung einzubringen. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, ein solches Verfahren gibt es noch nicht. Mit Hilfe moderner Technik sollte es aber möglich sein, die notwendigen Voraussetzungen zur Organisation einer solchen landesweiten kommunalen Meinungsbildung zu schaffen. Auf der Grundlage eines derartigen Beteiligungsverfahrens könnten sodann die Mitglieder des kommunalen IT-Lenkungsausschusses entscheiden, inwieweit sie an das Land mit dem Wunsch einer Standardsetzung herantreten wollen.

Verzählt werden könnte dieses Verfahren der kommunalen Meinungs- und Entscheidungsbildung mit einer entsprechenden Ermächtigung des Landes zur Herstellung von Verbindlichkeiten durch eine Weiterentwicklung des bisherigen staatlich-kommunalen Kooperationsausschusses

AIV zu einem „IT-Planungsrat Nordrhein-Westfalen“. Dieses Gremium wäre damit der Ort, um Verbindlichkeiten zu verabreden, die sodann von Seiten des Landes durch Gesetz oder Verordnung umgesetzt werden könnten. Perspektivisch könnte ein IT-Planungsrat Nordrhein-Westfalen überdies als Plattform dafür dienen, dass Land und Kommunen mehr kooperieren, für übergreifende Fragestellungen gemeinsame Lösungen suchen und Initiativen verabreden. Dass es im Zuge einer zunehmend vernetzten und ebenenübergreifenden Aufgabenwahrnehmung einen entsprechenden Bedarf gibt, dürfte kaum zu bezweifeln und an aktuellen Vorhaben wie dem „Digitalen Archiv Nordrhein-Westfalen“ oder dem Schulportal „LOGI-NEO“ abzulesen sein.

2. Geltung des Konnexitätsprinzips

Die Debatte um eine mögliche Herstellung von Verbindlichkeit durch das Land wie auch die auch im IT-Lenkungsausschuss geführte Diskussion über ein E-Government-Gesetz für Nordrhein-Westfalen hat eine Fragestellung in den Blickpunkt gerückt, die bislang noch nicht abschließend beantwortet werden konnte: Inwieweit findet auf etwaige, die Kommunen verpflichtende Vorgaben das in Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung garantierte und durch das Konnexitätsausführungsgesetz präzipierte Konnexitätsprinzip Anwendung? Muss hiernach eine den Kommunen zum Beispiel im Zusammenhang mit einem E-Government-Gesetz entstehende finanzielle Mehrbelastung ausgeglichen werden?

Die Beantwortung dieser Frage ist von großer Bedeutung, berührt sie doch nicht nur juristische Aspekte, sondern weist auch eine politische Dimension auf. Denn es muss davon ausgegangen werden, dass das Land Nordrhein-Westfalen gesetzliche Vorgaben – ungeachtet ihrer fachlichen Sinnhaftigkeit – dann nicht treffen wird, wenn es mit Konnexitätsforderungen der Kommunen rechnen muss. Insofern droht, dass das Konnexitätsprinzip zum unüberwindbaren Hindernis für die Anordnung landesweiter Vorgaben und damit für die Herstellung von Verbindlichkeiten wird.

Angesichts dessen wird teilweise erwo-gen, von der unmittelbaren Anwendung des Konnexitätsprinzips jedenfalls dann Abstand zu nehmen, wenn es um die Definition von Rahmenbedingungen für den standardisierten Einsatz von fach- und aufgabenübertragenen Anwendungen geht. Aus IT-fachlicher Sicht mag einiges für diese Erwägung sprechen. Im Ergebnis kann ihr gleichwohl nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, dass dem Konnexitätsprinzip eine solche Differenzierung fremd

ist, wäre sie im Mitgliedsbereich der kommunalen Spitzenverbände kaum durchsetzbar. Deshalb sollten von der Geltung des Konnexitätsprinzips keine Abstriche gemacht werden. Die mögliche Konnexitätsrelevanz einzelner Vorgaben eines nordrhein-westfälischen E-Government-Gesetzes wie auch andere Gesetzesvorhaben mit informations- und kommunikationstechnischer Relevanz sollten vielmehr am Maßstab des Konnexitätsausführungsgesetzes sorgfältig geprüft werden.

Zu dieser Prüfung gehört insbesondere eine Klärung der in § 1 Konnexitätsausführungsgesetz normierten Voraussetzung, ob und inwieweit mit den in Frage stehenden Vorgaben neue Aufgaben übertragen oder bestehende Aufgaben verändert werden. Eine Frage, die sich vor allem deshalb stellt, weil nach einer im rechtswissenschaftlichen Schrifttum verbreiteten Auffassung das Konnexitätsprinzip bei der Verpflichtung zur Wahrnehmung sog. Existenzaufgaben, die für die kommunale Selbstverwaltung wesensimmanent sind und lediglich die innere Verwaltungsorganisation betreffen, keine Anwendung finden soll. Daran anknüpfend könnte argumentiert werden, dass sich auch die in Rede stehenden Vorgaben eines möglichen E-Government-Gesetzes oder vergleichbarer Gesetzesvorhaben nur auf die kommunale Binnenorganisation auswirken, damit aber im Sinne von § 1 Konnexitätsausführungsgesetz weder eine bestehende Aufgabe materiell verändert noch den Kommunen eine neue Aufgabe aufgebürdet wird, so dass es an einer Verpflichtung des Landes zum Belastungsausgleich fehlt. In solcher Allgemeinheit vermag diese Argumentation indes nicht zu überzeugen. Angezeigt ist vielmehr, jede einzelne Verpflichtung, die mit derartigen Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben ausgesprochen werden soll, gesondert zu betrachten, und jeweils zu ermitteln, inwieweit es sich um eine konnexitätsrelevante Aufgabenveränderung oder -übertragung handelt.

Ist diese Frage zu bejahen, muss in einem weiteren Schritt ermittelt werden, ob die sog. Wesentlichkeitsschwelle des § 2 Abs. 5 Konnexitätsausführungsgesetz überschritten wird. Danach soll ein Belastungsausgleich erst erfolgen, wenn die Schwelle einer wesentlichen Belastung überschritten ist, was nach den Gesetzesmaterialien zum Konnexitätsausführungsgesetz unter Zugrundelegung eines Wertes von 0,25 Euro pro Einwohner einen Betrag von knapp 4,5 Millionen Euro (landesweit) ausmacht. Nach dem Willen des Gesetzgebers wäre es allerdings verfehlt, nur die entstehenden Belastungen zu betrachten. Vielmehr ist auch zu berücksichtigen, in welchem Maße den entstehenden (Inve-

stitutions-) Aufwänden Entlastungen (Synergien, Personaleinsparungen, Verbesserungen bei Prozessabläufen, Verringerung des bürokratischen Aufwands etc.) gegenüberzustellen sind. Um diese Entlastungen ist die Mehrbelastung gemäß § 3 Abs. 5 Konnexitätsausführungsgesetz zu mindern. Demnach ist nicht allein zu betrachten, welche Kosten – beispielsweise – die Umstellung auf die elektronische Akte zunächst verursachen würde, sondern es wäre auch zu ermitteln, zu welchen Entlastungen in diesem Zusammenhang das ersetzende Scannen und die damit verbundene Auflösung beziehungsweise Vermeidung von Papierakten et cetera führen würde. Eine solche Gegenüberstellung von Be- und Entlastungen hört sich leichter an, als sie tatsächlich ist, sind Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik doch in aller Regel nicht in den üblichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit einem kurzfristigen Ertrag zu belegen. Solche Erträge zeigen sich zumeist erst in mittel- bis langfristiger Perspektive, was es wiederum schwierig macht, sie im Rahmen einer Kostenfolgeabschätzung angemessen zu berücksichtigen.

Allgemein anerkannte Antworten zu den vorgenannten Fragen und praktischen Umsetzungsschwierigkeiten gibt es noch nicht. Soll aber das Konnexitätsprinzip nicht zum generellen Hemmschuh für Maßnahmen des Landes werden, die aus fachlicher Sicht sinnvoll wären, wegen ihrer möglichen Konnexitätsrelevanz aber von vornherein ausscheiden würden, bedarf es einer raschen Klärung.

Dies gilt umso mehr, als unabhängig von einem etwaigen E-Government-Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen im Zuge neuer technischer Möglichkeiten künftig auch in anderen Bereichen häufiger die Situation eintreten dürfte, dass es aus IT-fachlicher Sicht landesweiter Vorgaben bedarf. Um dem Land insofern die nötige „Sicherheit“ zu geben und fachlich sinnvolle Maßnahmen wegen deren möglicher Konnexitätsrelevanz nicht generell auszuschließen, sollte in Betracht gezogen werden, zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Nordrhein-Westfalen ein Verfahren zu verabreden, wie die Anforderungen des Konnexitätsausführungsgesetzes frühzeitig, das heißt vor der Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs, überprüft werden können. Kernelement einer solchen Prüfung sollte die Ermittlung der mit einer Maßnahme verbundenen Belastungen wie auch der möglichen Entlastungen sein. So würde der Normgeber im Vorfeld einer möglichen Regelung eine Rückmeldung erhalten, auf deren Basis er über deren Erlass entscheiden kann.

V. Der gemeinsame IT-Lenkungsausschuss: ein erstes Zwischenfazit

Eigentlich ist es im Zeitpunkt der Drucklegung dieses Beitrags – wenige Monate nach Gründung des gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses – noch zu früh, um dessen bisheriges Wirken näher zu bewerten. Das gilt umso mehr, als noch keine wirklich kontroversen Themen zur Beratung und Beschlussfassung anstanden und sich die Mitglieder des Lenkungsausschusses erst noch finden und ihre künftige Rolle näher definieren müssen. Zumindest in einer Hinsicht kann gleichwohl bereits jetzt ein erstes, durchaus positives Zwischenfazit gezogen werden. So haben die kommunalen Spitzenverbände und die von ihnen vertretenen Kommunen mit der Einrichtung des IT-Lenkungsausschusses gezeigt, dass sie Fragen der Informations- und Kommunikationstechnik einen höheren Stellenwert zumessen wollen, als dies bislang der Fall war. Daran ist abzulesen, dass das Bewusstsein der Verwaltungsleitungen für die eigene Verantwortung in Fragen der Informations- und Kommunikationstechnik gewachsen ist. Verbunden damit ist die Erwartung, dass sich Entscheider und Verantwortliche in den Kommunen künftig vermehrt um eine Steuerung der Informations- und Kommunikationstechnik bemühen, um sie strategisch zu nutzen. Und dies unabhängig davon, wie die operative Aufgabenwahrnehmung organisiert ist, ob diese also im eigenen Haus oder durch einen kommunalen Dienstleister erfolgt.

Zur Wahrheit gehört aber auch, dass es schwierig ist, jener Steuerungsverantwortung in der kommunalen Praxis nachzukommen. Das Themenfeld der Informations- und Kommunikationstechnik ist gleichermaßen komplex wie anspruchsvoll und für einen kommunalen Hauptverwaltungsbeamten, der sich zugleich mit zahlreichen weiteren Fragestellungen auseinanderzusetzen hat, mitunter kaum zu durchschauen. Wer überdies als kommunaler Hauptverwaltungsbeamter nicht mehr weiß, wie er aufgrund der desolaten Finanzlage seiner Kommunen den eigenen Haushalt in den Griff bekommen kann, wird oftmals kaum bereit sein, sich intensiv mit Fragen der Informations- und Kommunikationstechnik, des E-Government und der Verwaltungsmodernisierung zu befassen. Andere Themen bestimmen dann die jeweilige politische Tagesordnung. Erschwerend tritt hinzu, dass es IT-Experten aus dem kommunalen wie auch aus dem privatwirtschaftlichen Bereich bislang nicht gelungen ist, die richtige Sprache zu finden, um bei den Verwaltungsspitzen Gehör zu finden und notwendige

Entwicklungen anzustoßen. Angesichts dessen ist es für kommunale Hauptverwaltungsbeamte umso wichtiger, die eigene Verwaltung so zu organisieren, dass die Steuerung der Informations- und Kommunikationstechnik trotz notwendiger Aufgabendelegation Chefsache wird. Ob es dazu eines CIO für die eigene Kommune bedarf, mag dahinstehen, jedenfalls sollte es in allen kommunalen Verwaltungsvorständen eine Person geben, die für die Steuerung der Informations- und Kommunikationstechnik verantwortlich zeichnet. Diesbezüglich kann der gemeinsame

IT-Lenkungsausschuss wertvolle Anstöße geben und Unterstützung leisten, indem er die Informations- und Kommunikationstechnik, ihren Mehrwert und ihre Entwicklungspotenziale in das Bewusstsein kommunaler Verwaltungsführungen rückt. Im Idealfall gelingt es dem Ausschuss, zu verdeutlichen, dass die Informations- und Kommunikationstechnik nicht nur einen Kostenfaktor bildet und Sicherheitsfragen aufwirft, sondern einen Standortfaktor darstellt und zur Lösung aktueller Probleme wie Herausforderungen beizutragen vermag (vom demographischen Wandel über

die verbesserte Kommunikation mit der Bürgerschaft bis zur Schaffung von mehr Akzeptanz für behördliches Handeln). In diesem Sinne verlangt die desolante Situation der kommunalen Haushalte geradezu, verstärkt über moderne, arbeitsteilige und vernetzte Aufgabenerledigungen nachzudenken und deren Entwicklung gezielt zu steuern – wenn von dem gemeinsamen IT-Lenkungsausschuss künftig dieses Signal ausgehen würde, wäre viel gewonnen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 10.51.12.1



J1 - JA KLAR?! Ein Projekt zur Förderung der Jugendgesundheit

Von Dr. Karin Moos, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst und Anton-Josef Cremer, Sozialdezernent, Rhein-Erft-Kreis

2008 formulierten das Robert-Koch-Institut (RKI) und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) einen Handlungsbedarf zur niedrigen Teilnahmerate an der J1 Jugendgesundheitsuntersuchung.¹ In Handlungsempfehlungen wurde darin unter anderem zur Zusammenarbeit mit den Schulen geraten.

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) des Gesundheitsamtes im Rhein-Erft-Kreis hat durch Reihenuntersuchungen in Kindertagesstätten und Grundschulen bereits Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der vorschulischen und schulischen Betreuung von Kindern und in der Planung von Screenings.

Nach den Empfehlungen des RKI und der BZgA plante der KJGD 2009 die Evaluierung einer dreijährigen Intervention zur Steigerung der Inanspruchnahme der J1 Untersuchung unter dem Arbeitstitel „J1 JA-KLAR!“.

Der öffentliche Gesundheitsdienst hat die Aufgabe zum Gesundheitsschutz, zur Gesundheitsförderung, zur Gesundheitsvorsorge und Beratung der Bevölkerung beizutragen. Der KJGD des Gesundheitsamtes übernimmt diese Aufgabe für Kinder und Jugendliche (ÖGDG NRW §§ 6, 7, 12).² Für Kinder in Kindertagesstätten und Grundschulen existieren bereits vielfältige Angebote und Programme zur Gesundheitsförderung von unterschiedlichen Anbietern.

Für ältere Schüler und Jugendliche in den weiterführenden Schulen fehlen entsprechende Angebote. Die für diese Altersgruppe zur Verfügung stehende Vorsorgeuntersuchung J1 wird deutlich weniger als die frühen Vorsorgeuntersuchungen genutzt, obwohl sie schon seit 1998 regelhafte kas-

senärztliche Leistung zur Krankheitsfrüherkennung und Prävention ist. Im Rahmen seiner Aufgabe zum Gesundheitsschutz und zur Gesundheitsförderung plante der KJGD ein auf diese unterversorgte Altersgruppe zugeschnittenes Projekt.

Fragestellung: Ist eine Vorsorgeuntersuchung in dieser Altersgruppe notwendig? Kann die Teilnahme an der J1 Untersuchung durch Interventionen in den Schulen verbessert werden?

Projektplanung

Im Rahmen einer Feldstudie zum Gesundheitszustand von Schülern der weiterführenden Schulen untersuchten Mitarbeiterinnen des KJGD des Gesundheitsamtes im Rhein-Erft-Kreis im Herbst 2009 alle Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen der dortigen Haupt- und Förderschulen. Bei 917 Schülerinnen und Schülern wurden Hör- und Sehteste, sowie Impfpasskontrollen und Beratungen durchgeführt. Abschließend wurde über die, für diese Altersgruppe vorgesehene, Jugendgesundheitsuntersuchung (J1) informiert.

Der hohe Anteil von kontrollbedürftigen Untersuchungsbefunden und nicht ausreichendem Impfschutz wurde als Hinweis für die Notwendigkeit einer Vorsorgeuntersuchung in dieser Altersgruppe gewertet. Dazu sollte die Rate der Inanspruchnahme an der J1 Untersuchung erhöht werden.

Projektdurchführung

Erhebung der Ausgangslage zur J1 Teilnahme im Rhein-Erft-Kreis

Methodik: Fragebogenerhebung 2010
Durch eine Schülerbefragung im Frühjahr 2010 in allen 9. Klassen der weiterführenden Schulen im Rhein-Erft-Kreis, wurde die Ausgangslage zur J1 Teilnahme bei insgesamt 4180 Schülerinnen und Schülern erhoben.

Intervention zur Anhebung der Teilnehmerrate an der J1 Untersuchung 2011-2013

Dazu suchten geschulte, ärztliche Mitarbeiterinnen des KJGD einmal jährlich alle 6. Klassen der weiterführenden Schulen auf, um Hör- und Sehteste sowie Impfberatungen durchzuführen und über die J1 Untersuchung zu informieren.

Erhebung der Teilnahme an der J1 Untersuchung nach Intervention

Methodik: Fragebogenerhebung 2013
2013 wurde mit einer erneuten Befragung in den 9. Klassen der weiterführenden Schulen die Wirkung der dreijährigen Intervention überprüft.

¹ RKI 2008 Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland

² Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW

Fazit

Nach einer dreijährigen Intervention des KJGD des Gesundheitsamtes im Rhein-Erft-Kreis konnte die Inanspruchnahme der J1 Untersuchung um 7,5 Prozent gesteigert werden.

Immer noch nehmen mehr als die Hälfte aller anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler nicht daran teil. Der KJGD empfiehlt nach Bewertung der Interventionsmaßnahme:

1. Eine Intensivierung der Werbemaßnahmen durch Kombination mit weiteren beteiligten Institutionen wie zum Beispiel Haus- und Kinderärzten und Krankenkassen.
2. Die Fortführung von Reihenuntersuchungen in den 6. Klassen der weiterführenden Schulen verbunden mit der verstärkten Information von Lehrern und der Einbindung in den Unterricht (Settingansatz am Arbeitsplatz Schule).

3. Ein Follow up 2016 zur Überprüfung der Wirksamkeit der Intervention.

Die J1 Untersuchung ist eine Angebotsuntersuchung für Jugendliche zur Gesundheitsvorsorge. Sie kann prägenden Einfluss nehmen auf gesundheitsfördernde Verhaltensweisen und damit auch eine Basis für ein gesundheitsbewusstes Erwachsenenleben ermöglichen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 53.60.20

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Landkreistag NRW beglückwünscht den Bund zur „Schwarzen Null“ – Aber: Kommunales Finanzierungsdefizit aufgrund von Bundesrecht stark gestiegen

Presseerklärung vom 13. Januar 2015

Zur nunmehr bereits im Jahr 2014 erreichten sogenannten „Schwarzen Null“ spricht Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble seine Glückwünsche aus. „Dass der Bund im vergangenen Jahr keine neuen Kredite mehr aufnehmen musste, freut uns sehr. Dies ist und bleibt im gesamtstaatlichen Interesse wichtig.“

Allerdings hat sich die finanzielle Lage der Kommunen in Deutschland im letzten Jahr gegenüber der Finanzsituation der weiteren öffentlichen Haushalte erheblich verschlechtert. Dies belegen die vor kurzem vom Statistischen Bundesamt vorgelegten Zahlen zur Finanzsituation der öffentlichen Haushalte und der Sozialversicherung. Diese weisen für die Kommunen einen weiteren Negativ-Trend auf: Während sich im ersten bis dritten Quartal 2014 die Einnahmen von Bund, Ländern und Sozialversicherung jeweils positiver entwickelt haben als die Ausgaben und somit das Finanzierungsdefizit gesenkt werden konnte, hat sich die Situation der Kommunen gegenläufig entwickelt. Das kommunale Finanzierungsdefizit ist auf insgesamt 2,6 Milliarden Euro angewachsen und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr sogar weit mehr als verdoppelt. Dies ist maßgeblich auf die durch Bundesrecht gesetzten, von den Kommunen zu erfüllenden Sozialleistungen zurückzuführen. Die damit verbundenen, vom Bund bestimmten Ausgaben minimieren die Möglichkeiten für die Kommunen, etwa in der Verkehrsinfrastruktur oder beim Ausbau des Internet-Breitbandes noch eigene Investitionen zu tätigen.

Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein unterstreicht: „Die kommunale Investitionsfähigkeit für nationale Aufgaben wie den Breitbandausbau muss vom Bund verbessert werden. Zudem machen die Zahlen deutlich, dass die von der Bundesregierung geplanten weiteren Entlastungen der Kommunen umso dringlicher sind. Der vor einigen Wochen vom Bund beschlossenen Entlastung um zunächst jährlich eine Milliarde Euro ab dem Jahr 2015 muss rasch die zwischen Union und SPD im Koalitionsvertrag auf Bundesebene zugesagte weitere Entlastung um vier Milliarden Euro pro Jahr folgen.“

Kommunal bewährt: Tierärztliche Hausapotheken weiterhin vor Ort überwachen

Presseerklärung vom 21. Januar 2015

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen ruft die Mitglieder des Umweltausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen auf, für eine Beibehaltung der bestehenden Strukturen bei der Überwachung tierärztlicher Hausapotheken einzutreten. „Die dezentrale Überwachung hat sich bewährt, eine Hochkonzentration auf das Land schwächt die Überwachungsqualität und wird die Tierärzte und Tierhalter zusätzlich belasten“, fasst Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein die Position des Landkreistages NRW zusammen.

In anderen Bundesländern, in denen die Überwachungsaufgabe auf ein Landesamt übertragen ist, werden deutlich weniger tierärztliche Hausapotheken kontrolliert, als dies momentan in Nordrhein-Westfalen der Fall ist, wo die Zuständigkeit bisher bei den Kreisordnungsbehörden liegt. So gibt beispielsweise das seit dem 01.01.2005 zuständige Landesamt in Niedersachsen an, dass von knapp 1.500 tierärztlichen Hausapotheken lediglich 270

pro Jahr, also weniger als 20 % kontrolliert werden. In Nordrhein-Westfalen liegt diese Quote erheblich höher, wobei durch einen risikoorientierten Ansatz Tierärzte, die Tiere für den menschlichen Verzehr behandeln, ggf. mehrfach pro Jahr kontrolliert werden. Insbesondere den Einsatz von Antibiotika durch die Tierärzte haben die Veterinärbehörden dabei genau im Auge.

Den Landtagsabgeordneten im Umweltausschuss liegt aktuell ein Entwurf von Minister Johannes Rimmel zur Änderung der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung vor, der vorsieht, dass künftig das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit zentralem Standort in Recklinghausen für die Überwachung verantwortlich sein soll. Dass sehr viele Argumente gegen diese Verstaatlichung einer bislang effektiv und effizient wahrgenommenen kommunalen Aufgabe sprechen, hat insbesondere die öffentliche Landtagsanhörung am 29. Oktober 2014 gezeigt. Die vertretenen Sachverständigen haben insbesondere darauf hingewiesen, dass nach den Planungen des Landes insgesamt gesehen deutlich weniger Stellen für die Wahrnehmung dieser Aufgabe beim Landesamt vorgesehen sind, als sie bislang bei den Kreisen und kreisfreien Städten bestehen. Das Land beabsichtigt die Aufgabenübernahme dennoch mit einer Erhöhung der Gebühren auf bis zu 12.000 Euro zu refinanzieren.

Der Landkreistag NRW fordert die Landtagsabgeordneten dazu auf, die Zuständigkeitsänderung in der heutigen Umweltausschusssitzung abzulehnen.

Die Argumente des Landkreistages NRW sind in einem Positionspapier zusammengefasst worden, das unter www.lkt-nrw.de/Themen/GesundheitundVerbraucherschutz/Gesundheit.aspx abgerufen werden kann.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

Informationsbroschüre des Kreises Siegen-Wittgenstein neu aufgelegt

Wissen Sie eigentlich, wie viele Rad- und Wanderwege es in der Region Siegen-Wittgenstein gibt, oder welche Stadt oder Gemeinde die kleinste beziehungsweise die größte ist? Welche Wirtschaftszweige vertreten sind, und wo man sich umfassend und übersichtlich über Kultur, Medien, Jugend und vieles mehr informieren kann? Diese und viele andere Informationen finden Interessierte in der Neuauflage der Broschüre „Zahlen – Daten – Informationen“ des Kreises Siegen-Wittgenstein, die jetzt erschienen ist. Auf 86 Seiten sind in kompakter Form die wichtigsten Informationen über die Region zusammengetragen. Neben Daten zu Geografie und Bevölkerung findet sich auch Wissenswertes aus den Bereichen Soziales, Gesundheit, Bildung, Tourismus, Freizeit und Sport. Der ausführliche Teil zur Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsförderung in Siegen-Wittgenstein ist besonders für Unternehmen innerhalb und außerhalb des Kreisgebietes gedacht. Er enthält zudem Argumentationshilfen für die Fachkräfteakquisition der heimischen Wirtschaft. Abgerundet wird die Broschüre durch einen statistischen Teil und eine umfassende Adress-Sammlung aller wichtigen regionalen Einrichtungen. Die Broschüre ist kostenlos bei der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung des Kreises Siegen-Wittgenstein, Tanja Ebermann, Tel. 0271 333-1173, E-Mail: t.ebermann@siegen-wittgenstein.de, erhältlich. Zudem steht sie auch unter www.siegen-wittgenstein.de zum Download bereit.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

40 Jahre Märkischer Kreis

Ein musikalischer Hochgenuss und ein Rückblick auf 40 Jahre Märkischer Kreis, das erlebten viele Gäste im Januar im Festsaal Riese in Werdohl/Märkischer Kreis.

Mit gut 420 Zuhörerinnen und Zuhörern bis auf den letzten Platz besetzt war der Festsaal Riese beim Konzert des Märkischen Jugendsinfonieorchesters (MJO) anlässlich des 40-jährigen Jubiläums des Märkischen Kreises. Dirigent Thomas Grote und seine mehr als 60 jungen

Musikerinnen und Musiker gratulierten gleich zu Beginn mit „Happy Birthday“. Für die gelungene Darbietung, gekonnt moderiert vom langjährigen Orchester-Mitglied Stephan Quandt, gab es am Ende verdienstermaßen stehende Ovationen.



Bis auf den letzten Platz gefüllt war der Festsaal Riese beim MJO-Konzert.

Foto: Hendrik Klein/Märkischer Kreis

In seiner Begrüßung konnte Landrat Thomas Gemke unter anderem die heimischen Bundes- und Landtagsabgeordneten, Vertreter der in der Region Südwestfalen mit dem Märkischen Kreis verbundenen Kreise, amtierende und ehemalige Kreistagsabgeordnete, die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, Schulleiter, die Geschäftsführer der kreiseigenen Gesellschaften, Heimatfreunde, Unternehmer, Mitglieder von Hilfsorganisationen, Kirchen, Sozialverbänden, von Polizei und Feuerwehr, der Landwirtschaft sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung willkommen heißen. Von weither gekommen waren der Landrat des Partnerschaftskreises, Landkreis Elbe-Elster in Brandenburg, Christian Heinrich-Jaschinski, sowie der erst drei Wochen im Amt befindliche Landrat des polnischen Kreises Ratibor in Oberschlesien, Ryszard Winiarski. Landrat Thomas Gemke blickte zurück auf die Gebietsreform. „Von 1968 bis 1970 und von 1970 bis 1975 wurden etwa 60 Neugliederungsgesetze im Land NRW geschaffen.“ Im Zuge dieses Reformprozesses seien aus 2.297 kreisangehörigen Gemeinden 373 geworden. Gemke: „Von 57 Kreisen blieben 31 und nur 23

von mehr als 37 Städten behielten ihre Kreisfreiheit. Dabei überstand keine kreisfreie Stadt und kein Kreis in Nordrhein-Westfalen die Reform ohne Änderung ihrer Grenzen.“ Dass sich insbesondere die Entwicklung einer eigenen Identität der Menschen im Märkischen Kreis erst

nach einem langjährigen Prozess einstellen würde, sei damals allen klar gewesen. Heute, zitierte Gemke einen bekannten märkischen Heimatpfleger, „sind wir Märker geworden.“

Im Foyer des Festsaals Riese fand die kleine Ausstellung „40 Jahre MK“ großes Interesse. Auf Bildern konnten die Gäste noch einmal die Grundsteinlegung des heutigen Kreishauses, den Bau des Kreiskrankenhauses, die jeweiligen Kreistage sowie wichtige Ereignisse aus den vergangenen Jahrzehnten Revue passieren lassen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Rettungsdienst des Kreises Paderborn erneut erfolgreich zertifiziert

Für einen Moment riss der Himmel auf. Das Wetter passte, alles andere auch: Landrat Manfred Müller konnte bei strahlendem Sonnenschein und tiefblauem Himmel erneut das begehrte Gütesiegel vom TÜV Hessen entgegennehmen. Der Rettungsdienst des Kreises Paderborn mit den zehn Rettungswachen, der inte-

grierten Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst sowie die Aus- und Fortbildung sind bereits zum dritten Mal überprüft und zertifiziert worden.

Wenn der Rettungsdienst nicht funktioniert, kann das Menschenleben kosten. Der Gesetzgeber hat deshalb Qualitätsstandards festgelegt. Der Kreis Paderborn will und macht an dieser Stelle noch mehr: Als erster Kreis in NRW ließ er in 2008 seine Abläufe überprüfen. Alles kommt auf den Prüfstand: Die Ausstattung der Rettungsfahrzeuge, die Desinfektions- und Hygienemaßnahmen, Maßnahmen der Arbeitssicherheit sowie Personaleinsatzpläne. Sämtliche Prozesse und Arbeitsabläufe werden in einer systematischen, geordneten und verständlichen Form dokumentiert und transparent gemacht, um das System optimieren zu können. Auch die neue Normenreihe der DIN EN ISO 9001:2008 ist darauf ausgerichtet, Qualitätsstandards festzulegen und eine fortlaufende Verbesserung des Qualitätsmanagementsystems hinzubekommen. „Die erneute Zertifizierung ist eine Bestätigung der hervorragenden Arbeit, die hier geleistet wird. Damit können die Menschen im Kreis Paderborn weiter auf erstklassige Hilfe vertrauen. Und genau hier machen wir weiter“, erklärte Landrat Manfred Müller.

In seinem Auditbericht hoben die Prüfer des TÜV Hessen besonders hervor, dass der Kreis bereits seit Jahren kontinuierlich sein Qualitätsmanagement im Rettungsdienst weiterentwickelt und an die sich ändernden Bedingungen anpasst. Der Auditor überzeugte sich während des Audits durch Interviews und Einsichtnahme und attestierte dem Kreis ein „Sehr gut“. Das Zertifikat gilt nun für weitere drei Jahre.

Ein wichtiger Meilenstein war bereits in 2006 durch Einführung der mobilen Datenerfassung gesetzt worden. Die Idee dahinter: In Krankenhäusern und Leitstellen war der Einsatz von Computern längst Alltag. Warum sollten diese nicht auch am Anfang der Rettungskette, also bereits im Rettungswagen eingesetzt werden. In 2006 waren deshalb leistungsfähige Laptops angeschafft worden, die auch den lästigen Papierkram überflüssig machten. Personalien und Daten der Patienten werden seitdem direkt eingegeben und können noch während der Fahrt dem aufnehmenden Krankenhaus zugeleitet werden.

Das handschriftliche Ausfüllen von Notarzt- und Rettungsdienstprotokollen ist damit überflüssig. Auch können therapeutische Maßnahmen durch die Digitalisierung gezielt ausgewertet werden. Nun wird ein „Upgrade“ durchgeführt.

Die Notebooks werden durch Tablets ersetzt. Für den Erwerb der erforderlichen Soft- und Hardware haben sich die Kreise Lippe, Gütersloh und Paderborn sowie die Städte Detmold, Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück zu einer Einkaufsgemeinschaft zusammengeschlossen. Der Kreis Paderborn wird dafür 100.000 Euro investieren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Unser Dorf hat Zukunft – Drei Dörfer aus dem Oberbergischen Kreis beteiligen sich am Landeswettbewerb

Die Zukunftsperspektiven im ländlichen Raum verbessern und die Lebensqualität erhöhen – das sind die Ziele des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“. Dieser hat bereits eine lange Tradition. 1961 startete der Vorgänger „Unser Dorf soll schöner werden“. Anders als damals stehen heute die vielfältigen Aktivitäten der insgesamt 51 Teilnehmer-Dörfer im Mittelpunkt. Es geht nicht mehr nur um das äußere Erscheinungsbild. Vielmehr rückt die allgemeine Entwicklung in den Fokus der 14-köpfigen Jury.

Insgesamt 51 oberbergische Dörfer haben Kreisdirektor Jochen Hagt und Ursula Mahler (Vorsitzende der Bewertungskommission) gewürdigt. Der Kreisdirektor hob dabei die Zielsetzung des Wettbewerbs hervor, der sich seit den Anfängen in den 60er Jahren enorm entwickelt hat. „Er hat sich zu einem Wettstreit um die besten Ideen für attraktive Dörfer als Wohn-, Erholungs- und Arbeitsstätte gewandelt; zu einem überaus erfolgreichen Instrument der Dorfentwicklung.“

Mitdenken, Mitreden und Mitgestalten, was vor der eigenen Haustüre passiert – damit die Heimat noch lebenswerter und das Zusammenleben intensiviert wird. Und damit das Dorf Zukunft hat. Ursula Mahler hob die Vielzahl der Projekte von Dorfgemeinschaften hervor, die allesamt preiswürdig seien. Insofern sei jeder, der sich beteilige, bereits ein Gewinner.

Zu den besonderen Herausforderungen der Dorfgemeinschaften zählen der Strukturwandel und die demografischen Veränderungen, sagt Jochen Hagt. Mit dem Demografieforum Oberberg, der Zukunftswerkstatt Dorf und der Qualifikation als LEADER-Region unterstützt der Oberbergische Kreis gerade ländliche Regionen, um sie attraktiv und zukunftsfähig zu erhalten.

Dazu zählt auch finanzielle Unterstützung. Beim diesjährigen Kreis-Wettbe-

werb wurden rund 25.000 Euro an Preisgeld verliehen – gestiftet von den Oberbergischen Sparkassen.

Dieses Engagement gründet auch auf vielen positiven Eindrücken, die bei der Dörferbereitung entstehen, wie Benno Wendeler (Regionaldirektor der Kreissparkasse Köln) eindrucksvoll darlegte.

Insgesamt sechs Golddörfer durfte die Jury benennen – drei davon dürfen sich zunächst den Herausforderungen auf Landes- und vielleicht auch auf Bundesebene stellen.

Für den Landeswettbewerb 2015 haben sich qualifiziert:

Marienhagen/Pergenroth (Wiehl), Benroth (Nümbrecht), Kreuzberg (Wipperfürth).

Ebenfalls mit Gold ausgezeichnet wurden:

- Angfurten (Wiehl), Oberwiehl (Wiehl), Berghausen (Gummersbach)

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Arbeit und Soziales

Gründungsakademie Rhein-Sieg im zehnten Jahr

Mit einem umfangreichen Workshop-Programm startet die Gründungsakademie Rhein-Sieg in das erste Halbjahr 2015 und damit zugleich auch in das zehnte Jahr seit ihrer Gründung. Männer und Frauen, die sich selbstständig machen möchten und junge Unternehmen in der Region finden hier ein breites Spektrum an Themen rund um die Selbstständigkeit.

Auf dem Programm steht wie gewohnt das Einmaleins des Unternehmerwissens, darunter wichtige Basisthemen wie Steuern, Buchführung oder Marketing. In diesen Workshops erhalten junge Gründungsinteressierte fundierte Informationen, die sie für den Start brauchen und viele Entscheidungen erleichtern.

Hilfestellung bei der konkreten Umsetzung des eigenen Gründungsvorhabens bieten die Workshops ‚Aus Ideen werden Ziele‘ oder ‚Businessplanerstellung‘, die gleich zu Beginn im Februar stattfinden. Wer sein Unternehmen zunächst oder grundsätzlich in Teilzeit starten und aufbauen möchte, erhält im Workshop ‚In Teilzeit selbstständig‘ alle wichtigen Informationen.

Ein weiterer Schwerpunkt des Programms liegt im Bereich Social Media. Neben Suchmaschinenoptimierung und Online-Marketing bietet die Gründungsakademie einen speziellen Workshop zum Thema professionelles Texten für die eigene Website.

Die Workshops werden als gemeinsames Projekt der Wirtschaftsförderung des Rhein-Sieg-Kreises und der Kreissparkasse Köln angeboten. Sie sind überwiegend kostenfrei und finden im BusinessCampus in Sankt Augustin statt. Ausführliche Informationen über die Workshops und weitere Angebote der Gründungsakademie können unter www.gruendungsakademie-rhein-sieg.de abgerufen werden. Interessierte können sich mit Angabe aller Kontaktdaten und der Branche unter info@gruendungsakademie-rhein-sieg.de anmelden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Zukunft für Fachkräfte – Oberberg im Wandel

Der Wettbewerb der Unternehmen um gute Arbeitskräfte hat begonnen und wird sich künftig verstärken. Einigen Branchen fehlen jetzt schon Fachkräfte. Andere werden erst in einigen Jahren betroffen sein. Die Ursachen sind vielfältig. Beispielsweise verzeichnet die Bevölkerungsentwicklung aktuell 1/3 weniger Geburten als noch vor 20 Jahren. Wenn dann auch noch viele junge Leute ihr Glück in den großen Städten suchen, anstatt in der Region zu bleiben, wird schnell klar, dass diese Entwicklung zu einem nachhaltigen Mangel führen muss.

Der Oberbergische Kreis wird – wie viele ländliche Regionen – besonders betroffen sein. Es gilt, früh zu reagieren, um Unternehmen, Fachkräfte und damit die Region für diese Herausforderung fit zu machen. Informations- und Schulungsangebote, Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Wiedereinstiegsberatung sowie Aktivierung der sogenannten stillen Reserve sind mögliche Maßnahmen, die von den Partnern des FachKraftWerk Oberberg angeboten werden. Die Broschüre bietet Informationen und Praxisbeispiele zur Fachkräftesicherung.

Informationen rund um das Thema „Zukunft für Fachkräfte“ bietet der aktuelle Beitrag zur Kreisentwicklung (Publikation 01/2015), den der Oberbergische Kreis herausgibt. Das informative Heft wurde in einer Auflage von 132.000 Stück erstmals kostenfrei an alle Haushalte im Oberbergischen verteilt. Außerdem liegt der "Beitrag zur Kreisentwicklung" (01/2015) in den Dienststellen der Kreisverwaltung und in den oberbergischen Rathäusern aus.

Der Beitrag zur Kreisentwicklung ist entstanden in Zusammenarbeit mit "FachKraftWerk Oberberg", einem Zusammenschluss von zwölf regionalen Akteuren am

Arbeitsmarkt. Die Partner von FachKraftWerk Oberberg möchten für das Thema Fachkräftesicherung sensibilisieren und stehen den oberbergischen Unternehmen dabei mit Rat und Tat zur Seite.

Der aktuelle Beitrag zur Kreisentwicklung steht auch zum Download auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises zur Verfügung unter www.obk.de/bzk.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Mehr Erwerbstätige in NRW im Jahr 2014

Die Zahl der Erwerbstätigen in Nordrhein-Westfalen lag im Jahresdurchschnitt 2014 bei rund 9,09 Millionen. Wie das statistische Landesamt anhand vorläufiger Berechnungen mitteilt, waren in NRW damit 51.300 Personen (+0,6 Prozent) mehr erwerbstätig als ein Jahr zuvor. Aufgrund einer Revision im Jahr 2014, in der unter anderem die überarbeitete Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit und die erwerbsstatistischen Ergebnisse des Zensus 2011 berücksichtigt wurden, ist dieser Wert mit den entsprechenden Vorjahresergebnissen nur bedingt vergleichbar.

Im Produzierenden Gewerbe Nordrhein-Westfalens verringerte sich die Erwerbstätigenzahl im Jahr 2014 um 15.200 (-0,7 Prozent) auf 2,09 Millionen. Für den Dienstleistungssektor ermittelten die Statistiker einen Zuwachs der Beschäftigten um 64.300 Personen (+0,9 Prozent) auf 6,91 Millionen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Bauen und Planen

Gesunkene Investitionen im NRW-Bauhauptgewerbe

Die Unternehmen des nordrhein-westfälischen Bauhauptgewerbes mit 20 oder mehr Beschäftigten tätigten im Jahr 2013 Investitionen in Höhe von 333,6 Millionen Euro. Laut Angaben des statistischen Landesamtes waren die Bruttoanlageinvestitionen damit um 15,2 Millionen Euro beziehungsweise 4,3 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor.

Der größte Teil der Investitionen in NRW floss mit 305,5 Millionen Euro auch im Jahr 2013 in die Anschaffung von Maschinen und maschinellen Anlagen; das waren 7,8 Prozent weniger als 2012. Der Anstieg der Investitionen in Gebäude und Grundstücke (auf 28,1 Millionen Euro = +61,1

Prozent) konnte dies im Gesamtergebnis allerdings nicht ausgleichen.

Die Entwicklung der Investitionen war sowohl im Hoch- als auch im Tiefbau rückläufig: Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Hochbau setzten insgesamt 68,4 Millionen Euro und damit um 21,8 Prozent weniger Kapitalmittel ein als ein Jahr zuvor. Auch das Investitionsvolumen der Tiefbauunternehmen war niedriger (-7,9 Prozent) als im Vorjahr und belief sich auf 136,4 Millionen Euro.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Familie, Kinder und Jugend

Jedes dritte Kind unter sechs Jahren in Kindertages- betreuung hat einen Migrationshintergrund

Anfang März 2014 besuchten in Nordrhein-Westfalen 523.200 Kinder unter sechs Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Laut Auskunft des Statistischen Landesamtes hatte davon etwa jedes dritte Kind (172.000) mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. Bei annähernd jedem vierten Kind (119.900) in Kindertagesbetreuung wird zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen.

Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertagesbetreuung war in den kreisfreien Städten und Kreisen des Landes unterschiedlich: In Gelsenkirchen (47,9 Prozent) und Hagen (47,5 Prozent) hatte Anfang März 2014 nahezu jedes zweite betreute Kind mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. Duisburg und Bielefeld folgten hier mit jeweils 47,4 Prozent auf den weiteren Plätzen. Die niedrigsten Anteile ermittelten die Statistiker bei dieser Betrachtung für die Kreise Coesfeld (12,4 Prozent) und Borken (16,1 Prozent). Bei den Familien, die sich zu Hause überwiegend in einer Fremdsprache unterhalten, wiesen die Städte Duisburg (38,4 Prozent), Gelsenkirchen (36,6 Prozent), Wuppertal und Hagen (jeweils 33,5 Prozent) die höchsten Quoten auf. Den niedrigsten Anteil von Familien, in denen zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen wird, hatte im vergangenen Jahr der Kreis Höxter (7,3 Prozent).

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Kultur

Heimat-Jahrbuch für den Kreis Gütersloh 2015

Seit 1982 erscheint das „Heimat-Jahrbuch Kreis Gütersloh“; Friedrich Fischer hatte damals die Erstausgabe initiiert und ein Redaktionsteam um sich versammelt. Die aktuelle Ausgabe ist die 33., die wie in den Vorjahren mit einem Themenmix aus Geschichte, Wirtschaft, Natur, Freizeit, Bildung, Kirche und Kultur aufwartet. Das Heimat-Jahrbuch wird vom Kreis Gütersloh herausgegeben und erscheint mit einer Auflage von 3.500 Exemplaren im Flöttmann Verlag Gütersloh.

Wie haben die Menschen in unserer Region die Kriege der vergangenen Jahrhunderte erlebt? Dieser Frage geht das Heimjahrbuch in verschiedenen Beiträgen nach. Von der kulturellen Vielfalt und dem ehrenamtlichen Engagement im Kreis Gütersloh zeugen das Festival „Europa tanzt in Versmold“, das „Volksbank-Symposium Junge Kunst“ in Gütersloh und das Clarholzer Hochsprungmeeting. In einem weiteren Beitrag geht es um den Besuch der englischen Königin Elisabeth II. in Gütersloh im Jahr 1965 und ihre herzliche Aufnahme durch die Bevölkerung.

Die redaktionelle Leitung hat Kreisarchivar Ralf Othengrafen. Der farbige, reich bebilderte Jahresband enthält auf 184 Seiten 26 Einzelbeiträge. Im örtlichen Buchhandel oder über den Flöttmann Verlag Gütersloh kann das Buch zum Preis von 12 Euro erworben werden. Auf den Internetseiten des Kreisarchivs (www.kreis-guetersloh.de/sh/Kreisarchiv) finden Interessierte einen Index mit den bisher erschienenen Themen. Natürlich ist das Heimat-Jahrbuch, neben den vorherigen Ausgaben, auch in der Präsenzbibliothek des Kreisarchivs Gütersloh verfügbar. Wer zu Orts- oder Regionalgeschichte forscht, Schulprojekte vorbereitet oder Familienforschung betreibt, findet dort auch weitere Beratung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Heimatkalendar für den Kreis Heinsberg 2015

Ganz klassisch in Papier mit Einband, nichts Elektronisches, nichts Digitales. Etwas was man in den Bücherschrank stellen und jederzeit, unabhängig von Energiequellen oder vorhandenem „Netz“, wieder zur Hand nehmen und benutzen kann. In einer Zeit des rasenden Fortschritts und der scheinbar notwendigen Digitalisierung der Welt sollten wir froh

sein, dass es Leseoasen dieser Art weiterhin und noch immer gibt: Den Heimatkalendar des Kreises Heinsberg 2015.

Natürlich verschließt sich auch der Heimatkalendar des Kreises Heinsberg nicht den Neuerungen, die die Zeiten mit sich bringen. In Themenauswahl wie Gestaltung passt er sich unaufdringlich dem jeweiligen Zeitalter und dessen Geschmacksempfinden an, ohne aber sein wirkliches, seit vielen Jahrzehnten bekanntes Gesicht zu verlieren.

Der Wandel ist seit jeher Thema des Heimatkalendarers. Indem er den Blick auf Vergangenes lenkt, erlaubt er den Vergleich mit der Gegenwart und erlaubt Schlüsse und Einschätzungen für die Zukunft. So zeigen sich der zeitlose Wert des Heimatkalendarers und die Notwendigkeit seines Erscheinens.

Der Heimatkalendar ist ein Gemeinschaftswerk fleißiger Autoren, einer gewissenhaft arbeitenden Redaktion und großzügiger Sponsoren und kann bestellt werden unter www.kreis-heinsberg.de/shop/buecher.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Heimatkalendar für den Kreis Soest 2015

Der Kreis Soest lädt auf insgesamt 136 Seiten auf eine eindrucksvolle und informative Reise durch die reiche Orgellandschaft im Kreisgebiet ein. Johann Patroclus Möller, barocker Orgelbaumeister, hat in dem Kalender für 2015 seine Spuren hinterlassen. Aber auch andere bekannte westfälische Orgelbauer sind mit ihren Instrumenten im Kreis vertreten.

In der Rubrik „Geschichte und Geschichten“ finden sich Beiträge über 40 Jahre „neuer“ Kreis Soest, über einen Arbeitskampf in der Dombauhütte von St. Patrokli, über interreligiöse Begegnungen in der Werler Moschee und über den Sportfischereiverein Lippborg, der im Jahr 2015 immerhin schon seinen 80. „Geburtstag“ feiern wird. Ein Artikel beschäftigt sich mit dem Hellweg als Kulturlandschaft – und ein weiterer stellt mit Nachdruck fest: „Unser Dorf hat Zukunft.“

Bei den „Menschen im Kreis Soest“ geht es um die Künstlergruppe „Septimus“, die einen alten Flak-Turm in Lippstadt mit neuem Leben erfüllt wie auch um Friedhelm Hillebrand aus Warstein-Sichtigvor, der mit Recht zu den Pionieren des modernen Mobilfunks zu rechnen ist. Abgerundet wird der Kalender durch die Totenehrung, durch neue Heimatliteratur und die Kommunalwahlergebnisse vom 25. Mai 2014.

Der Heimatkalendar herausgegeben vom Kreis Soest, ISBN: 978-3-928295-52-9, kann zu einem Preis von 9,80 Euro im örtlichen Buchhandel erworben werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Jahrbuch für den Kreis Steinfurt

Der 28. Band der Jahrbuchreihe im Kreis Steinfurt steht unter dem Thema: „Boten und Botschaften“. Das Titelbild zeigt passend dazu den rasanten Wandel unserer Kommunikation in den letzten Jahrzehnten am Beispiel von Telefon und Smartphone. Das Jahrbuch bietet jährlich einen vielfältigen Einblick in die Geschichte und die Gegenwart des Kreises Steinfurt. Herausgegeben wird es vom Kreis Steinfurt und dem Kreisheimatbund.

Wer erfahren möchte, warum Briefmarken früher manchmal übermalt wurden, wie eine Begegnung ein Leben verändern kann und was „Der Maulwurf mit dem Gipsarm“ in Neuenkirchen so treibt, der sollte sich das neue Jahrbuch nicht entgehen lassen.

78 Artikel, gespickt mit Fotografien und Illustrationen, geben Einblicke in die Geschichte und Gegenwart des Kreises Steinfurt. Der Hardcoverband bietet interessante Beiträge über Kultur, Umwelt, Wirtschaft und Menschen. Auch Gedichte und plattdeutsche Texte sind in dem 254-seitigen Werk zu finden. Kurzbiografien geben einen Eindruck über die Autorinnen und Autoren, die alle 24 Städte und Gemeinden des Kreises vertreten.

Das Jahrbuch kann bestellt werden beim Kreisarchiv des Kreises Steinfurt. Weiterhin ist es erhältlich in den Buchhandlungen und Heimatvereinen des Kreises. Weitere Informationen unter www.kreissteinfurt.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Jahrbuch für den Kreis Höxter 2015

Das neue Jahrbuch des Kreises Höxter ist im örtlichen Buchhandel zu einem Kaufpreis vom 9,90 Euro erhältlich. Auf 276 Seiten findet der Leser Beiträge über das aktuelle Zeitgeschehen im Kreis Höxter sowie zu historischen, wirtschaftlichen, kulturellen und natur- und heimatkundlichen Themen.

Das Jahr 2014 stand für den Kreis Höxter ganz im Zeichen der Entscheidung der Unesco, Corvey mit dem Titel eines Weltkulturerbes auszuzeichnen. Diese Ent-

scheidung wird wahrscheinlich für Jahrzehnte vor allem in touristischer und kultureller Hinsicht die Entwicklung des Kreises prägen. Das Jahrbuch 2015 für den Kreis Höxter widmet sich ausführlich der Welterbe-Entscheidung und dem damit verbundenen Thema Kulturtourismus. Weitere wichtige Themen sind die Verbesserung der Bildungsangebote im Kreis, strukturelle Maßnahmen im Hinblick auf den demografischen Wandel, der Schutz der Natur im Kreis sowie Kunst und Geschichte. Neben ausführlichen Aufsätzen zu den oben genannten Themen bietet das Jahrbuch 2015 für den Kreis Höxter seinen Leserinnen und Lesern einen Rückblick auf wichtige Ereignisse des Jahres 2014.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Jahrbuch für den Kreis Borken 2015

Die 39. Ausgabe des Jahrbuchs des Kreises Borken umfasst insgesamt 336 Seiten und 75 Artikel über die besonderen Ereignisse des vergangenen Jahres sowie über Geschichte und Gegenwart des Kreises Borken. Alle 17 Städte und Gemeinden im Kreis Borken sind mit Beiträgen vertreten. In den verschiedenen Rubriken, vom Zeitgeschehen über Natur und Umwelt bis hin zu Kultur und Heimatpflege, finden die Leserinnen und Leser eine große Themenvielfalt. Weitere Themen sind Kunst und Musik, Heimatpflege und Mundart, Brauchtum und Erzählungen. Die Chronik des Kreises Borken vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 und Hinweise auf die aktuellste Heimatliteratur komplettieren das Buch.

Das Jahrbuch ist zum Preis von 7,50 Euro im Buchhandel, an der Information des Borkener Kreishauses und im Hamaland-Museum in Vreden, Butenwall 4, erhältlich. Die ISBN-Nummer lautet 3-937-432-45-0. Bestellungen nimmt darüber hinaus die Kulturabteilung des Kreises Borken, Burloer Straße 93, Tel. 02861/82-1350 oder E-Mail t.wigger@kreis-borken.de, entgegen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Jahrbuch für den Hochsauerlandkreis 2015

Das „Jahrbuch Hochsauerlandkreis“ geht mit seiner 31. Ausgabe in die nächste Runde. Eine ausgewogene Themenvielfalt mit reicher Illustration soll auch in diesem Jahr wieder zahlreichen Interessenten die

Geschichte, Gegenwart, Natur und Kultur unserer Heimat näherbringen. Berichtet wird, wie Laserlicht-Technik neue Einblicke in unsere Landschaft ermöglicht und dass Herdringen 100 Jahre „unter Strom steht“. Interessante Einblicke erfährt, wer lesend hört, was Bäume erzählen. Menschen prägen unsere Heimat. Vorgestellt werden Künstler, Forscher, Theologen und Politiker. Fotografisch werden Menschen künstlerisch in Szene gesetzt. Baudenkmäler und Ruinen künden aus der Vergangenheit und leben in der Gegenwart fort durch das oft ehrenamtliche Engagement vieler Bewohner des Kreises. Ein musikalischer Reisebericht mit Soundtrack führt uns nach Schottland, und unsere Partnerschaft mit dem schottischen West Lothian erweist sich auch nach 42 Jahren noch als Erfolgsstory. Wie Jugend an Kunst herangeführt wird, erzählt uns die Jugendkunstschule in Schmallenberg. Wer es spannend mag, dem dürften Tatsachenberichte über eine Leopardenjagd im Sauerland sowie über die Wilderei im Medebacher Markenwald gefallen. Freuen Sie sich darauf und auf vieles mehr. Zahlen, Daten und Fakten runden das Jahrbuch 2015 ab, das ab sofort im Buchhandel, ISBN 978-3-86133-747-8, für 12,90 Euro erhältlich ist.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Buch präsentiert Naturschätze Südwestfalens

Einen ersten Meilenstein hat das Regionale-Projekt „Naturschätze Südwestfalens entdecken“ der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest (ABU) mit dem Erscheinen seines Buches erreicht. Landrätin Eva Irrgang hat am Donnerstag, 15. Januar 2015, die neue Publikation, die von der ABU, der Biologischen Station Hochsauerlandkreis, dem Naturschutzzentrum Märkischer Kreis, dem Kreis Olpe und der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein gemeinsam herausgegeben wurde, entgegengenommen. Projektleiterin Petra Salm und Birgit Beckers, Geschäftsführerin der ABU, überreichten zusammen mit Natalia Jaworski der Verwaltungschefin, die im vergangenen Jahr in ihrer Eigenschaft als damalige Aufsichtsratsvorsitzende der Südwestfalen-Agentur das Vorwort beigegeben hatte, das 287 Seiten umfassende Werk. 50 Naturschutzgebiete aus der Region Südwestfalen, die von der Lippe bis nach Siegen reicht, werden in diesem Buch vorgestellt. Verschiedenste Gebiete, die sich für das Naturerleben in besonderem Maße eignen, vom urtümli-

chen Wald, über Moore und Felsen, über artenreiche Wiesen und Weiden bis hin zu Flussauen und Bachtälern lernt der Leser hier kennen. „Es wird einmal mehr deutlich, welche zauberhaften Orte Südwestfalen zu bieten hat. Diese sicht- und greifbar zu machen, steigert den Wert der Region für jeden Interessierten“, freute sich Landrätin Eva Irrgang.

Zu jedem Gebiet gibt es eine Karte mit Routenvorschlägen für Wanderer und Radfahrer, auf besondere Punkte weisen Piktogramme in den Karten hin. Interessante Tier- und Pflanzenarten werden beschrieben. Am Ende eines jeden Gebietskapitels findet man Tipps für die Umgebung. Navigationsadressen, GPS- und Google-Koordinaten erleichtern das Auffinden. Der Beschreibung der Gebiete wurde ein allgemeiner Teil voran gestellt, in dem die Autoren die Region Südwestfalen, seine Geschichte und die Entwicklung des Naturschutzes beschreiben. Einem Jahreskalender kann man entnehmen, wann welche Arten am besten zu beobachten sind.

Das Buch kann zum Preis von 12,95 Euro zzgl. Versandkosten bei der ABU bestellt werden (ABU, Teichstraße 19, 59505 Bad Sassendorf-Lohne, Telefon 02921/969878-0, E-Mail abu@abunaturschutz.de). In einigen Wochen wird es auch im Buchhandel und in den gängigen Online-Portalen erhältlich sein.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Veranstaltungskalender des Kreismuseums Wewelsburg/ Kreis Paderborn

Auch wenn das Historische Museum des Hochstifts Paderborn in der Wewelsburg derzeit aufgrund von Modernisierungsarbeiten geschlossen ist, bietet das Kreismuseum neben der Dauerausstellung „Ideologie und Terror der SS“ auch im kommenden Frühjahr ein abwechslungsreiches Veranstaltungsprogramm an. Große und kleine Gäste der Burg erwartet ein bunter Mix aus Vorträgen und Führungen, Workshops und Lesungen und einer Sonderausstellung. Bereits jetzt fest im Kalender markieren sollten sich interessierte Museumsfans den 23. August 2015. Dann feiert die Burg mit einem großen Museumsfest „90 Jahre Kreismuseum Wewelsburg“ und die Neueröffnung des Historischen Museums.

Der komplette Veranstaltungskalender des Kreismuseums Wewelsburg mit allen Terminen steht im Internet unter www.wewelsburg.de zum Download bereit. Wer den Kalender auf dem Postweg

erhalten möchte, kann sich an das Museumssekretariat wenden. Die Mitarbeiter helfen unter der Tel. 02955 7622-0 gern weiter.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Umwelt

ÖKOPROFIT im Kreis Paderborn

Von Produktionsbetrieben, einem Studentenwerk über ein Seniorenheim bis hin zum SC Paderborn ist alles dabei: Zehn Unternehmen und Institutionen aus dem Kreis Paderborn, wie sie unterschiedlicher nicht sein könnten, verbessern seit einem Jahr im Rahmen des Umweltprojektes „ÖKOPROFIT“ ihre Abläufe. Ziel ist es, Ressourcen zu sparen und gleichzeitig das Betriebsergebnis zu verbessern. Denn Ökoprofit ist kein Widerspruch in sich: Beide sollen profitieren, Unternehmen und Umwelt: Einsparungen bei Strom, Gas und Wasser oder auch Vermeidung von Abfall tragen auch zum Klimaschutz bei. Den beteiligten Unternehmen wurden Berater zur Seite gestellt, die gemeinsam mit den Beschäftigten nach Einsparmöglichkeiten und Schwachstellen suchten. ÖKOPROFIT heißt auch: Es einfach machen. Und so wurden keine Pamphlete verfasst sondern Projekte entwickelt, die gleich vor Ort in die Praxis umgesetzt wurden. Die teilnehmenden Betriebe erzielten beeindruckende Ergebnisse. Bei 65 Maßnahmen konnten die Einspareffekte direkt berechnet werden: Im Ergebnis konnten circa fünf Tonnen Abfall, 1.400 Kubikmeter Was-

ser und circa 1.500.000 Kilowattstunden Energie eingespart werden. Die Energieeinsparung entspricht einer Reduzierung des Treibhausgases CO₂ um über 3.030 Tonnen im Jahr. All das kommt auch im Portemonnaie der Betriebe an. Sämtliche Betriebe unterzogen sich einer unabhängigen Prüfungskommission. NRW-Umweltminister Johannes Rimmel und Landrat Manfred Müller würdigten das Engagement der Betriebe für den Umwelt- und Klimaschutz bei der DB-Fahrzeuginstandhaltung GmbH, Werk Paderborn und zeichneten sie mit einer Urkunde aus. Der Kreis Paderborn plant, im Jahr 2015 eine zweite Runde des ÖKOPROFIT-Projektes zu starten. Interessierte Betriebe können sich ab sofort informieren und anmelden bei der Kreisverwaltung Paderborn. Ansprechpartner sind Claudia Schäfer, Tel.: 05251 308-9114, E-Mail: schaeferc@kreis-paderborn.de und die Klimaschutzmanagerin Sonja Opitz, Tel. 05251 308-6666, E-Mail opitzs@kreis-paderborn.de. Die Broschüre mit Portraits der beteiligten Firmen und allen Ergebnissen steht unter www.kreis-paderborn.de zum Herunterladen bereit.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Industrielle Herstellung von Obst- und Gemüse- erzeugnissen in NRW

56 nordrhein-westfälische Betriebe des

Verarbeitenden Gewerbes stellten im Jahr 2013 Obst- und Gemüseerzeugnisse im Wert von rund 1,85 Milliarden Euro her. Wie das statistische Landesamt mitteilte, sank damit der Absatzwert gegenüber dem Vorjahr um 2,2 Prozent.

Mit einem Produktionswert von 1,1 Milliarden Euro (-0,1 Prozent gegenüber 2012) entfiel der größte Anteil aller im Jahr 2013 in NRW produzierten Obst- und Gemüseerzeugnisse auf verarbeitetes Obst und Gemüse, gefolgt von nicht gegorenen Frucht- und Gemüsesäften ohne Alkoholzusätze (540 Millionen Euro; -8,4 Prozent). Unter den Fruchtsäften hatte Orangensaft mit einem Wert von 277 Millionen Euro (-7,9 Prozent) den größten Anteil. Der Produktionswert von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen lag 2013 bei 172 Millionen Euro (+6,2 Prozent).

Der Wert der bundesweit hergestellten Obst- und Gemüseerzeugnisse lag 2013 bei 6,9 Milliarden Euro; der Anteil Nordrhein-Westfalens an der Obst- und Gemüseproduktion betrug 27,0 Prozent. Bei verarbeitetem Obst und Gemüse lag der NRW-Anteil bei 32,7 Prozent, bei Frucht- und Gemüsesäften bei 26,3 Prozent, wobei es Orangensaft auf einen Anteil von 43,3 Prozent brachte. Der Anteil der an Rhein und Ruhr produzierten Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse am gesamtdeutschen Produktionswert belief sich auf 13,0 Prozent.

Wie die Statistiker mitteilen, beziehen sich die genannten Ergebnisse auf Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 13.60.10

■ Hinweise auf Veröffentlichungen

Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar mit Anhang, 9. Nachlieferung, Dezember 2014, 156 Seiten, € 29,60, Gesamtwerk: 976 Seiten, € 79,00, Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die Kommentierungen zu den §§ 33 (Wertansätze für Vermögensgegenstände), 35 (Abschreibung), 43 (Weitere Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten), 51 (Gesamtlagebericht, Gesamtanhang) und 54 GemHVO NRW (Ermittlung der Wertansätze) wurden überarbeitet.

Die aktuellen Kommentierungen zu den §§ 75, 76, 77, 79, 80, 85, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96 und 100 GO NRW wurden aus dem Werk „Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen“ übernommen.

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), Kommentar, 18. Nachlieferung, November 2014, 218 Seiten, € 39,70, Gesamtwerk 1.526 Seiten, € 119,00, Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Mit dieser Lieferung wurde die aktuelle Rechtsprechung zu den §§ 6 (Benutzungsgebühren) und 8 (Beiträge) eingefügt.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr.

Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Spöner, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 488. Nachlieferung (Doppellieferung), Dezember 2014, Preis € 139,80, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (**nicht einzeln erhältliche**) Lieferung enthält:

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen, 142. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2014, 366 Seiten, 84,00 €, Loseblattausgabe, Grundwerk 3.494

Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 139,00 € bei Fortsetzungsbezug (229,00 € bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Mit der 142. Ergänzungslieferung (Stand Oktober 2014) wurde im Teil B (Kommentierung des LBG bzw. des BeamtStG) insbesondere die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung eingearbeitet. Die Kommentierung des § 32 enthält nun die neue Rechtsprechung des OVG Münster zum dienstlichen Interesse beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand. Die Erläuterungen zu § 33 (Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand) wurden inhaltlich erweitert. Die Kommentierung zu § 73 (Erholungsurlaub) wurde im Abschnitt § 19a FrUrlV NRW (Finanzielle Abgeltung von Mindesturlaub bei Beendigung des Beamtenverhältnisses) ergänzt. In die Ausführungen zu § 74 (Urlaub aus anderen Anlässen) wurde die neue Rechtsprechung des OVG Münster zur Ausübung des Ermessens im § 26 FrUrlV NRW eingearbeitet.

In die Teile C (Rechtsvorschriften) und D (Verwaltungsvorschriften) wurden u. a. die Neuregelungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und den Gemeindeverbänden des Landes NRW, der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes (Bachelor) des Landes NRW, der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande NRW und des Runderlasses des MIK zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung eingefügt.

Bauordnungsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 85. Nachlieferung, November 2014, 83,99 €, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht, Kommentar, 120. Aktualisierung, September 2014, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung enthält die überarbeitete Kommentierung der §§ 16, 17 und 18 NachwV. Diese Aktualisierung enthält u.a.: Die Überarbeitung der Kommentierungen zu den §§ 44 (Wasserversorgungsanlagen), 48 (Aufenthaltsräume) und 61 (Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde).

Hauck/Noftz, Prof. Dr. Voelzke, **Sozialgesetzbuch SGB II**, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Kommentar, Ergänzungslieferung 6/14 Dezember 2014, ISBN 978-3-503-15366-4, 54,00 €, Erich Schmidt Verlag, Gentiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die Ergänzungslieferung 6/14 enthält den ersten Teil einer umfassenden Überarbeitung der Kommentierung zu § 11 SGB II (zu berücksichtigendes Einkommen). Die Überarbeitung war durch die Neuordnung der Einkommens-

anrechnung durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die umfangreiche Rechtsprechung zu dieser Norm geboten. Der zweite Teil der Kommentierung wird im Rahmen der nächsten Ergänzungslieferung zeitnah nachgeliefert. Bis dahin bleibt die bisherige Kommentierung zu § 11 im Werk.

Grabitz/Hilf/Nettesheim, **Das Recht der Europäischen Union**, 54. Ergänzungslieferung, September 2014, 300 Seiten, 37,90 €, ISBN 978-3-472-10570-1, Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

Diese Ergänzungslieferung enthält u.a. Antidiskriminierungsmaßnahmen Art. 19 AEUV (Grabenwarter), Notifizierung und Überprüfung von Beihilfemaßnahmen Art. 108 AEUV (von Wallenberg/Schütte), verstärkte Zusammenarbeit der Euro-Mitgliedstaaten; Europäische Wirtschaftsregierung und Stabilitätsmechanismus Art. 136 AEUV (Palm) sowie Europäisches Parlament Art. 223-234 AEUV (Hölscheidt), Europäischer Rat Art. 235, 236 AEUV (Kumin) und Verhältnis zu früheren Verträgen der Mitgliedstaaten Art. 351 (Lorenzmeier).

Heidel (Hrsg.), **Aktienrecht und Kapitalmarktrecht**, 4. Auflage, 2014, 3478 Seiten, 248,- €, ISBN 978-3-8329-7803-7,

Nomos Verlag, Waldseestraße 3-5, 76484 Baden-Baden.

Das Werk Aktienrecht und Kapitalmarktrecht stellt eine umfassende Kommentierung insbesondere des Aktiengesetzes, aber auch der entsprechenden Bezüge zum Kapitalmarktrecht dar. Gerade das Aktiengesetz ist als Referenzgebiet auch für das GmbH-Recht und damit für eine Vielzahl kommunaler Gesellschaften von hoher Bedeutung. In dem Kommentar werden umfassend und mit entsprechenden Bezügen Rechtsfragen zum Aktienrecht einschließlich der europa-rechtlichen Bezüge und der steuerrechtlichen Folgen erörtert. Der Kommentar enthält eine Fülle von Mustern, insbesondere betreffend Satzungen einer Aktiengesellschaft, den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. In Bezug auf den Aufsichtsrat können viele der gegebenen Informationen auch für den Bereich des in der kommunalen Ebene stärker relevanten GmbH-Rechts verwendet werden. Der Kommentar ist nicht nur für Praktikerinnen und Praktiker von besonderer Bedeutung, sondern ist darüber hinaus auch wissenschaftlich anspruchsvoll und enthält eine Vielzahl von Referenzen und Fundstellen. Er ist konsequent ausgerichtet an den Bedürfnissen einer qualifizierten effizienten Beratungspraxis und eignet sich sowohl für Wissenschaft als auch für Berater sowie für Kommunen, kommunale Beteiligungsgesellschaften sowie Holdings in einem kommunalen Unternehmensverbund mit einer entsprechend umfassenden kommunalen Beteiligungsverwaltung.



DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das Auftragsportal.

Vergabeservice

eVergabe so einfach wie ein Handschlag

- ✓ eVergabe – flexibel und effizient
- ✓ Elektronische Bereitstellung von Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Unterstützung der gängigen Signaturen, keine Signatur auf Vergabestellenseite notwendig
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Zeit- und Kostenersparnis

Jetzt registrieren > deutsches-ausschreibungsblatt.de